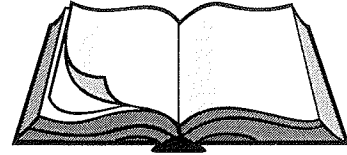




Gemeindeversammlung

Donnerstag, 10. Dezember 2009,
20.00 Uhr,
im Gemeindesaal Schwerzi

Wussten Sie schon.....



dass wir ein **Gratis-Abonnement** für unsere **Gemeindeversammlungs-Weisungsbroschüren** anbieten?

Wenn Sie noch kein Abo haben und auch bei zukünftigen Gemeindeversammlungen gerne die detaillierte Weisungsbroschüre zu den traktandierten Geschäften erhalten möchten, bestellen Sie Ihr Gratis-Abonnement unter 044 713 55 11 oder senden Sie uns ein E-Mail an ewk@langnau.zh.ch.

Die Broschüre kann auch rund vier Wochen vor der Gemeindeversammlung unter www.langnauamalbis.ch unter der Rubrik Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

Ihre Gemeindeverwaltung Langnau am Albis

Traktanden

	Seite
1. Genehmigung des Voranschlages 2010 des Politischen Gemeindegutes und Festsetzung des Steuerfusses	1 - 43
Zweckverbände - Revision der Statuten und Vereinbarungen	
• gemeinsame Einleitung zu den Geschäften 2 bis 7	44 - 46
2. Seewasserwerk TRKL	47 - 49
3. Abfallverwertung Bezirk Horgen	50 - 52
4. Berufswahlschule Bezirk Horgen (BWS)	53 - 55
5. Heilpädagogische Schule Horgen (HPS)	56 - 58
6. Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD)	59 - 61
7. Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH)	62 - 64
8. Schulraumerweiterung für die Schulzentren Im Widmer und Vorder Zelg - Anbau an das Schulhaus Im Widmer, Bauabrechnung	65 - 67
9. Gemeindepersonal - Erlass einer Anstellungsverordnung als Ersatz für die Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 1999 (mit Verordnungstext im Anhang)	68 - 70

Finanzplan 2009 - 2014

finden Sie anschliessend im Anhang

Die Akten zu den Geschäften können von den Stimmberechtigten ab Donnerstag, 26. November 2009, während den Schalteröffnungszeiten, in der Gemeinderatskanzlei, Neue Dorfstrasse 14, eingesehen werden.

Oktober 2009

Gemeinderat Langnau am Albis

Voranschlag 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Übersicht	1-2
2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen	3
3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	4
4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert	5-28
5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen	29
6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert	30-32
7. Abschied	33
8. Erläuterungen zu den Kontoabweichungen	34-39
9. Kommentar Finanzvorstand	40-43

Vorlage zu klein gedruckt? Bei der Abteilung Finanzen, Tel. 044 713 55 46, oder E-Mail finanzen@langnau.zh.ch, können Sie einen Voranschlag in grösserem Format anfordern.

VORANSCHLAG 2009		VORANSCHLAG 2010	
Soll	Haben	Soll	Haben
1. Steuerfuss			
	<u>a) zu deckender Aufwandüberschuss</u>		
42'101'900	Aufwand der Laufenden Rechnung*	43'058'900	
22'033'200	Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		22'552'400
20'068'700	zu deckender Aufwandüberschuss		20'506'500
42'101'900	42'101'900	43'058'900	43'058'900
	<u>b) Steuerfuss/Steuerertrag</u>		
20'068'700	zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	20'506'500	
	Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%		
	Fr. 20'500'000 (Vorjahr Fr. 20'098'000)		
19'897'000	Steuerertrag bei 99% Steuern (Vorjahr 99%)		20'295'000
	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme		
	Eigenkapital		
171'700	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme		211'500
	aus dem Eigenkapital		
20'068'700	20'068'700	20'506'500	20'506'500
3'372'700	<u>c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung</u>	3'318'200	

RECHNUNG 2008		VORANSCHLAG 2009		VORANSCHLAG 2010	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung					
41'425'456.81		42'101'900	Total Aufwand	43'058'900	
	41'157'356.25		41'930'200 Total Ertrag		42'847'400
	268'100.56		171'700 Aufwandüberschuss		211'500
		0	Ertragsüberschuss	0	
41'425'456.81	41'425'456.81	42'101'900	42'101'900 Total	43'058'900	43'058'900
3. Invest. im Verwaltungsvermögen					
a) NETTOINVESTITIONEN					
7'228'357.72		6'045'600	Total Ausgaben	5'442'000	
	900'420.60		1'279'000 Total Einnahmen		378'400
	6'327'937.12		4'766'600 Nettoinvestitionen		5'063'600
			Einnahmenüberschuss		
7'228'357.72	7'228'357.72	6'045'600	6'045'600 Total	5'442'000	5'442'000
b) FINANZIERUNG I					
6'327'937.12		4'766'600	Nettoinvestitionen	5'063'600	
			Einnahmenüberschuss		
	3'097'484.17		3'372'700 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		3'318'200
			Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
0.00		15'800	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	17'500	
	226'679.25		58'200 Einlagen in Spezialfinanzierungen		246'200
268'100.56		171'700	Aufwandüberschuss der Lauf. Rechnung	211'500	
			0 Ertragsüberschuss der Lauf. Rechnung		0
	3'271'874.26		1'523'200 Finanzierungsfehlbetrag I		1'728'200
			Finanzierungsüberschuss I		
6'596'037.68	6'596'037.68	4'954'100	4'954'100 Total	5'292'600	5'292'600
4. Investitionen im Finanzvermögen					
a) NETTOVERÄNDERUNG					
326'933.80		0	Total Ausgaben	0	
	631'000.00		0 Total Einnahmen		0
304'066.20		0	Nettoveränderung	0	
631'000.00	631'000.00	0	0 Total	0	0
b) FINANZIERUNG II					
	304'066.20		0 Nettoveränderung		0
3'271'874.26		1'523'200	Finanzierungsfehlbetrag I	1'728'200	
			Finanzierungsüberschuss I		
	2'967'808.06		1'523'200 Finanzierungsfehlbetrag II		1'728'200
			Finanzierungsüberschuss II		
3'271'874.26	3'271'874.26	1'523'200	1'523'200 Total	1'728'200	1'728'200
5. Veränderung Kapitalkonto					
	24'813'164.09		24'545'064 Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		25'795'064
			Aufwandüberschuss der Lauf. Rechnung	211'500	
268'100.56		*	1'250'000 Ertragsüberschuss der Lauf. Rechnung		0
24'545'063.53		25'795'064	Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	25'583'564	
24'813'164.09	24'813'164.09	25'795'064	25'795'064 Total	25'795'064	25'795'064

* gemäss Hochrechnung 2009, Stand 2.9.2009

RECHNUNG 2008		VORANSCHLAG 2009		Laufende Rechnung		VORANSCHLAG 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
3 AUFWAND							
8'402'046.00		8'722'400		30	Personalaufwand	8'870'000	
5'773'433.87		5'285'400		31	Sachaufwand	5'518'800	
480'700.40		599'100		32	Passivzinsen	581'100	
3'241'605.72		3'475'700		33	Abschreibungen	3'439'200	
5'608'354.80		5'793'800		35	Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	6'080'900	
11'821'502.32		12'132'100		36	Betriebs- und Defizitbeiträge	12'451'600	
44'173.15				37	Durchlaufende Beiträge		
226'679.25		58'200		38	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	246'200	
5'826'961.30		6'035'200		39	Interne Verrechnungen	5'871'100	
41'425'456.81		42'101'900			Total Aufwand	43'058'900	
4 ERTRAG							
23'759'761.25		24'800'500		40	Steuern	25'485'100	
10'970.00		4'800		41	Regalien und Konzessionen	6'600	
1'189'147.25		857'400		42	Vermögenserträge	860'400	
6'717'900.37		6'772'000		43	Entgelte	6'712'100	
618'326.95		491'900		44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	591'600	
815'130.63		801'100		45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	886'200	
2'174'985.35		2'151'500		46	Beiträge mit Zweckbindung	2'416'800	
44'173.15				47	Durchlaufende Beiträge		
		15'800		48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen	17'500	
5'826'961.30		6'035'200		49	Interne Verrechnungen	5'871'100	
41'157'356.25		41'930'200			Total Ertrag	42'847'400	
41'425'456.81		42'101'900			Total Aufwand	43'058'900	
41'157'356.25		41'930'200			Total Ertrag		42'847'400
268'100.56		171'700			Aufwandüberschuss		211'500
41'425'456.81	41'425'456.81	42'101'900	42'101'900		Total	43'058'900	43'058'900

RECHNUNG 2008		VORANSCHLAG 2009		Laufende Rechnung		VORANSCHLAG 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
3'424'220.25	956'409.10	3'347'400	844'000	0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	3'523'400	932'600
	2'467'811.15		2'503'400		Saldo		2'590'800
1'674'650.40	627'765.85	1'802'200	631'700	1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	1'799'600	620'300
	1'046'884.55		1'170'500		Saldo		1'179'300
11'584'354.96	354'776.90	11'986'300	287'700	2	BILDUNG	12'408'600	359'800
	11'229'578.06		11'698'600		Saldo		12'048'800
2'354'532.13	491'080.90	2'258'500	528'000	3	KULTUR UND FREIZEIT	2'309'300	537'800
	1'863'451.23		1'730'500		Saldo		1'771'500
3'585'270.35	677'552.35	3'298'000	599'700	4	GESUNDHEIT	3'406'200	677'900
	2'907'718.00		2'698'300		Saldo		2'728'300
7'951'871.54	3'541'939.88	8'257'500	3'775'600	5	SOZIALE WOHLFAHRT	8'552'700	4'003'300
	4'409'931.66		4'481'900		Saldo		4'549'400
2'008'989.64	173'534.60	2'129'900	149'200	6	VERKEHR	2'188'000	85'900
	1'835'455.04		1'980'700		Saldo		2'102'100
3'606'811.75	3'239'173.80	3'663'400	3'322'800	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	3'619'000	3'249'000
	367'637.95		340'600		Saldo		370'000
491'245.25	1'115'805.00	379'800	919'700	8	VOLKSWIRTSCHAFT	364'100	1'029'300
624'559.75		539'900			Saldo	665'200	
4'743'510.54	29'979'317.87	4'978'900	30'871'800	9	FINANZEN UND STEUERN	4'888'000	31'351'500
25'235'807.33		25'892'900			Saldo	26'463'500	
41'425'456.81	41'157'356.25	42'101'900	41'930'200		Total	43'058'900	42'847'400
Ergebnis							
	268'100.56		171'700	999.9121	Aufwandüberschuss		211'500
41'425'456.81	41'425'456.81	42'101'900	42'101'900		Total	43'058'900	43'058'900

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
3'424'220.25	956'409.10	3'347'400	844'000	0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	3'523'400	932'600
	2'467'811.15		2'503'400		Saldo		2'590'800
80'685.20	0.00	82'800	0	011	Legislative	93'900	0
	80'685.20		82'800		Saldo		93'900
26'085.60		26'200		3000	Entschädigungen Wahlbüro, Rechnungsprüfungskommission	29'000	
680.20		1'100		3030	Sozialleistungen	1'400	
18'360.85		19'900		3100	Drucksachen, Publikationen für Abstimmungen und Gemeindeversammlungen	22'900	
1'633.05		3'200		3170	Repräsentationskosten, Spesen	3'400	
32'968.15		32'400		3180	Revisions- und Verwaltungskosten, Porti	37'100	
957.35		0		3190	Allgemeiner Sachaufwand	100	
282'783.40	0.00	263'900	0	012	Exekutive	261'700	3'000
	282'783.40		263'900		Saldo		258'700
216'274.30		219'600		3000	Entschädigungen Gemeinderat	222'800	
27'190.50		11'400		3030	Sozialleistungen	10'700	
13'513.90		20'000		3170	Repräsentationskosten, Spesen	16'200	
18'921.70		11'900		3180	Anlässe, Empfänge, Ehrungen	11'000	
6'883.00		1'000		3181	Gutachten	1'000	
	0.00		0	4360	Rückerstattungen		3'000
1'731'099.60	109'458.90	1'758'900	96'400	020	Gemeindeverwaltung	1'822'800	87'400
	1'621'640.70		1'662'500		Saldo		1'735'400
1'088'564.75		1'127'600		3010	Besoldungen GR-Kanzlei, Steuern, Finanzen	1'166'900	
175'872.25		194'700		3030	Sozialleistungen	205'800	
50'891.95		36'900		3090	Allgemeiner Personalaufwand	38'000	
37'837.15		30'000		3100	Büromaterial, Drucksachen	40'000	
2'511.35		1'900		3101	Inserate	1'900	
8'278.25		7'900		3102	Fachliteratur, Zeitschriften, Abonnements, Jahresbeiträge	7'900	
8'354.80		6'000		3110	Anschaffungen Büromobiliar, Maschinen, Geräte	7'000	
3'323.75		1'500		3130	Fahrzeugunterhalt	1'500	
20'014.10		23'300		3150	Unterhalt Büromaschinen und Mobiliar	22'200	
4'512.20		1'500		3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen	1'500	
21'673.10		20'000		3180	Telefon, Frachten	17'500	
25'876.30		25'700		3181	Haftpflcht- und Sachversicherungsprämien	24'700	
25'684.60		27'000		3183	Betriebskosten	27'000	
1'760.00		0		3184	Verwaltungsorganisation	0	
10'236.55		10'000		3185	Archivnachführung	10'000	
18'690.10		20'000		3186	Unterstützung Einschätzung Steuerverfahren	15'000	
7'984.00		5'200		3187	Homepage	5'500	
44'447.15		41'000		3188	Porti	41'000	
1'294.40		1'000		3190	Allgemeiner Sachaufwand	1'000	
4'901.95		5'000		3191	Ausgaben Cafeteria	5'000	
25'640.50		27'300		3520	Scanning Steuerunterlagen	28'000	
0.00		1'900		3920	Anteil Passivzinsen	1'500	
15'850.40		11'500		3930	Anteil Abschreibungen	10'300	
126'900.00		132'000		3980	Anteil Informatikkosten	143'600	
	5'476.00		5'000	4340	Dienstleistungsgebühren		5'000
	24'380.05		21'600	4360	Rückerstattungen Betriebskosten		22'000

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	30'917.65		22'400	4361	Versicherungsleistungen und Erwerbsersatz		11'000
	4'392.95		2'000	4362	Verschiedene Rückerstattungen		4'000
	2'692.25		3'000	4364	Einnahmen Cafeteria		3'000
	41'600.00		42'400	4900	Anteil Personalaufwand		42'400
391'705.40	148'332.85	395'300	101'000	021	Bauwesen	401'400	102'500
	243'372.55		294'300		Saldo		298'900
16'132.00		16'800		3000	Entschädigung Bau- und Werkkommission (Anteil)	16'800	
202'189.30		209'700		3010	Besoldungen	210'200	
36'011.20		33'200		3030	Sozialleistungen	38'500	
1'112.00		9'400		3090	Allgemeiner Personalaufwand	4'800	
3'951.40		3'300		3100	Inserate	2'900	
494.60		500		3101	Drucksachen, Fachliteratur, Jahresbeiträge	500	
108'700.15		95'500		3180	Baubegutachtungen (Berater), Liftkontrolle	97'500	
269.00		900		3182	Feuerpolizei	600	
245.75		2'500		3190	Allgemeiner Sachaufwand	4'000	
22'600.00		23'500		3980	Anteil Informatikkosten	25'600	
	145'366.85		100'000	4310	Baubewilligungsgebühren inkl. feuerpolizeiliche Bewilligung		100'000
	2'966.00		1'000	4360	Rückerstattungen		2'500
348'931.60	348'810.95	357'900	357'900	022	Informatik	447'100	447'100
	120.65				Saldo		
135'730.70		135'000		3010	Besoldungen	135'100	
24'966.25		27'200		3030	Sozialleistungen	27'300	
6'466.55		5'000		3090	Allgemeiner Personalaufwand	15'500	
12'730.35		11'400		3100	Verbrauchsmaterial, Fachliteratur	11'400	
28'942.70		20'100		3110	Anschaffungen Hard- und Software	68'200	
8'754.30		7'000		3150	Unterhalt Hardware	6'500	
58'443.60		72'000		3180	Softwarewartungsverträge, externer Support	90'200	
18'045.10		19'200		3181	Datentransportkosten, Intranet Kanton Zürich	18'000	
1'577.10		1'600		3182	Versicherungsprämien	1'600	
528.00		500		3190	Allgemeiner Sachaufwand	500	
3'750.00		6'500		3920	Anteil Passivzinsen	8'700	
48'996.95		52'400		3930	Anteil Abschreibungen	64'100	
	110.95		300	4360	Diverse Einnahmen		300
	348'700.00		357'600	4980	Anteil Informatikkosten		446'800
13'332.10	0.00	17'500	0	030	Leistungen für Pensionierte	15'700	0
	13'332.10		17'500		Saldo		15'700
13'332.10		17'500		3070	Renten und Teuerungszulagen auf Renten, Arbeitgeberanteile Überbrückungszuschüsse	15'700	
296'625.60	70'749.05	234'600	52'200	090	Verwaltungsliegenschaften	243'200	55'000
	225'876.55		182'400		Saldo		188'200
37'856.85		40'200		3010	Besoldungen	41'000	
6'376.30		7'000		3030	Sozialleistungen	7'500	
220.60		3'000		3110	Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	1'500	
35'707.65		38'300		3120	Wasser, Energie, Heizmaterial	38'000	
3'039.90		3'000		3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Werkzeug	3'000	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
85'201.85		20'500	3140	Baulicher Liegenschaftenunterhalt		34'500	
702.10		1'000	3150	Übrige Unterhaltskosten		500	
9'944.70		10'100	3180	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen		9'600	
2'094.25		1'000	3181	'Graffiti'-Entfernung		2'000	
260.25		1'000	3190	Allgemeiner Sachaufwand		700	
21'500.00		23'600	3900	Anteil Personalaufwand		22'600	
20'325.00		20'500	3920	Anteil Passivzinsen		17'000	
71'096.15		63'000	3930	Anteil Abschreibungen		62'700	
2'300.00		2'400	3980	Anteil Informatikkosten		2'600	
	50'770.00		50'600	Mietzinsen			52'500
	19'979.05		1'600	Rückerstattungen			2'500
279'057.35	279'057.35	236'500	236'500	091 Saal Schwerzi Saldo		237'600	237'600
88'402.10		92'600	3010	Besoldungen		82'400	
15'251.40		16'500	3030	Sozialleistungen		14'800	
0.00		600	3090	Allgemeiner Personalaufwand		100	
15'823.80		2'000	3110	Anschaffungen Mobilien		5'000	
18'413.90		21'000	3120	Wasser, Energie, Heizmaterial		22'000	
9'696.20		10'500	3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial		10'000	
36'435.85		21'000	3140	Baulicher Liegenschaftenunterhalt		44'500	
7'298.15		3'500	3150	Unterhalt Mobilien		3'500	
3'539.85		3'800	3180	Gebühren, Abgaben, Telefon, Versicherungen		2'400	
2'046.10		0	3190	Allgemeiner Sachaufwand		0	
15'150.00		11'000	3920	Anteil Passivzinsen		8'500	
67'000.00		54'000	3930	Anteil Abschreibungen		44'400	
	55'595.00		52'000	Mieteinnahmen			55'000
	4'698.77		8'000	Verschiedene Erträge			7'400
	218'763.58		176'500	Pauschalverrechnung Defizit			175'200
1'674'650.40	627'765.85	1'802'200	631'700	1 RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT		1'799'600	620'300
	1'046'884.55		1'170'500	Saldo			1'179'300
946'632.30	436'255.20	1'062'200	450'000	100 Rechtspflege		1'077'400	443'500
	510'377.10		612'200	Saldo			633'900
437'107.05		485'400	3010	Besoldungen Betriebsamt, Einwohnerkontrolle, Vormundschaft		483'300	
75'634.65		87'700	3030	Sozialleistungen		88'000	
2'275.00		11'800	3090	Allgemeiner Personalaufwand		9'100	
1'520.00		2'000	3100	Drucksachen, Fachliteratur, Inserate, Jahresbeiträge		1'500	
2'532.00		2'500	3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen		2'500	
82'218.45		94'000	3180	Nachführung Vermessungswerk		89'000	
0.00		0	3181	Neuvermessung		5'500	
2'286.50		5'000	3182	Ingenieurbüro Vermessung		5'000	
0.00		9'100	3183	Registerharmonisierung		24'600	
12'652.20		14'000	3184	Porti Betriebsamt		14'000	
41'142.00		30'000	3185	Gebühren Fremdenpolizei		39'000	
47'810.60		50'400	3186	Identitätskarten, Pässe		25'200	
5'074.95		4'000	3188	Entschädigung Privatvormünder und Gutachten		3'500	
5.00		200	3190	Allgemeiner Sachaufwand		200	
1'951.90		2'000	3510	Kostenbeteiligung an vormundschaftliche Massnahmen		2'000	
64'690.00		71'000	3520	Kostenanteil an Zivilstandsamt Sihltal		69'500	
124'832.00		146'400	3620	Beitrag an Zweckverb. Soziales Netz Horgen (Bereiche Amtsvorm./Fürsorge/Beratung Sozialhilfegesetz)		160'600	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
44'900.00		46'700	3980	Anteil Informatikkosten		54'900	
	104'301.30		126'000	4310	Gebühren Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, BZO und Ortsplan		79'200
	191'118.25		186'000	4311	Gebühren Betreibungsamt		200'000
	17'000.00		12'000	4312	Einkaufsgebühren Bürgerrecht		17'000
	54'593.00		40'000	4314	Aufenthaltsbewilligungen Ausländer		60'000
	28'370.00		10'000	4315	Gebühren Vormund-, Beirat- und Beistandschaften		15'000
	40'872.65		71'000	4341	Vermessungsgebühren		68'000
	0.00		5'000	4360	Rückerstattungen Dritter		4'300
125'244.85	112'187.95	164'700	122'000	110	Polizei	174'300	138'200
	13'056.90		42'700		Saldo		36'100
27'290.90		31'500	3011	Besoldungen		30'700	
5'087.90		6'200	3030	Sozialleistungen		6'100	
2'262.10		1'800	3100	Drucksachen, Fachliteratur, Inserate, Jahresbeiträge		2'800	
2'788.40		2'800	3180	Verkehrskadetten		2'900	
2'479.20		2'500	3181	Überwachung Dauerparkierer		2'700	
10'084.85		45'000	3182	Überwachungsdienst		52'000	
407.00		2'600	3190	Allgemeiner Sachaufwand		2'600	
69'050.00		70'000	3510	Entschädigungen an die Kantonspolizei		72'000	
3'594.50		0	3520	Entschädigung an Stadtpolizei Adliswil		0	
2'200.00		2'300	3980	Anteil Informatikkosten		2'500	
	15'302.95		16'000	4310	Polizeibewilligungen und Gebühren		16'000
	75'705.00		76'000	4340	Gebühren Dauerparkierer		74'000
	0.00		0	4341	Mieten Dauerparkierer		18'200
	21'180.00		30'000	4370	Bussen		30'000
13'215.70	0.00	16'300	0	120	Rechtsprechung	15'900	0
	13'215.70		16'300		Saldo		15'900
11'766.00		14'800	3010	Besoldung Friedensrichter		14'300	
1'275.70		1'300	3030	Sozialleistungen		1'100	
174.00		200	3190	Allgemeiner Sachaufwand		500	
462'152.30	46'392.00	462'500	56'100	140	Feuerwehr und Feuerpolizei	434'500	35'000
	415'760.30		406'400		Saldo		399'500
34'745.80		35'800	3000	Entschädigung Feuerwehrkader		34'400	
158'795.00		150'000	3010	Sold für Übungen und Einsätze		146'000	
94'152.35		96'000	3012	Besoldungen		102'300	
17'840.15		20'200	3030	Sozialleistungen		19'500	
8'918.35		26'000	3060	Bekleidung		3'300	
9'859.00		11'700	3090	Allgemeiner Personalaufwand		11'700	
3'427.40		4'300	3100	Drucksachen, Fachliteratur, Inserate, Jahresbeiträge		4'000	
21'778.85		17'300	3110	Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen		6'200	
6'594.95		5'000	3120	Wasser, Energie, Heizmaterial (Feuerwehrgebäude)		6'500	
14'316.80		13'500	3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial		13'500	
4'306.90		1'000	3140	Baulicher Unterhalt (Feuerwehrgebäude)		1'000	
17'177.60		14'500	3150	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen		22'100	
0.00		200	3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen		200	
12'620.90		12'200	3180	Steuern, Abgaben, Telefon, Beiträge, Versicherungen		10'200	
21'265.00		21'000	3182	Alarmierung		22'000	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
4'165.25		5'700	3190	Allgemeiner Sachaufwand		5'700	
4'388.00		3'200	3920	Anteil Passivzinsen		2'500	
18'000.00		14'700	3930	Anteil Abschreibungen		12'300	
9'800.00		10'200	3980	Anteil Informatikkosten		11'100	
	37'526.85		34'600	Rückerstattungen Dritter			30'000
	8'865.15		21'500	Staatsbeiträge			5'000
127'405.25	32'930.70	96'500	3'600	160	Zivilschutz	97'500	3'600
	94'474.55		92'900		Saldo		93'900
4'278.45		4'600	3010	Besoldungen		4'300	
276.70		400	3030	Sozialleistungen		300	
7'989.40		9'500	3120	Wasser, Energie, Heizmaterial		9'500	
29'000.00		1'000	3140	Baulicher Unterhalt (Zivilschutzbauten)		1'000	
2'382.00		1'000	3182	Prüfungskosten Schutzräume		2'400	
3'225.70		0	3190	Allgemeiner Sachaufwand		0	
80'253.00		80'000	3520	Kostenanteil an Zivilschutzorganisation Sihltal		80'000	
	4'598.00		3'500	4340 Benützungsgebühren			3'500
	70.00		100	4360 Rückerstattung Dritter			100
	28'262.70		0	4600 Bundesbeiträge			0
11'584'354.96	354'776.90	11'986'300	287'700	2	BILDUNG	12'408'600	359'800
	11'229'578.06		11'698'600		Saldo		12'048'800
684'850.85	1'397.00	673'700	1'500	200	Kindergarten	782'500	0
	683'453.85		672'200		Saldo		782'500
66'213.75		68'100	3020	Besoldungen Kindergärtnerinnen		118'900	
5'795.65		5'900	3030	Sozialleistungen		18'700	
4'750.35		2'000	3080	Vikariatskosten		5'600	
555.00		2'900	3090	Allgemeiner Personalaufwand		5'300	
13'687.50		14'500	3100	Schulmaterial		21'600	
4'811.00		4'200	3110	Anschaffungen Mobiliar, Einrichtungen		4'200	
777.50		1'200	3150	Unterhalt Mobilien		600	
2'403.05		2'500	3170	Auslagen für Ausflüge und Veranstaltungen		2'400	
1'352.45		3'500	3190	Allgemeiner Sachaufwand		1'600	
578'160.70		558'000	3510	Gemeindeanteil an Grundbesoldungen		592'000	
6'343.90		10'900	3511	Gemeindeanteil an Vikariatsbesoldungen		11'600	
	1'397.00		1'500	4360 Versicherungsleistungen, Elternbeiträge			0
3'220'043.97	26'141.80	3'369'500	13'300	210	Primarschule	3'510'300	51'600
	3'193'902.17		3'356'200		Saldo		3'458'700
167'288.30		190'100	3021	Mehrstunden- und Fachlehrerentschädigungen		229'300	
29'691.65		33'200	3022	Verwaltungsentschädigungen		34'200	
26'290.40		21'900	3030	Sozialleistungen		25'500	
12'590.10		11'400	3080	Vikariatskosten		13'200	
13'155.65		19'900	3090	Allgemeiner Personalaufwand		29'900	
94'541.10		96'600	3100.01	Lehrmittel, Schulmaterial (Schuleinheit Wolfgraben)		95'100	
91'055.20		116'300	3100.02	Lehrmittel, Schulmaterial (Schuleinheit Widmer)		120'000	
24'094.25		56'000	3110.01	Anschaffungen Mobiliar, Einrichtungen, Apparate, Turngeräte (Schuleinheit Wolfgraben)		58'800	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
90'695.10		29'000		3110.02	Anschaffungen Mobiliar, Einrichtungen, Apparate, Turngeräte (Schuleinheit Widmer)	30'300	
8'259.57		12'800		3150.01	Unterhalt Mobilien (Schuleinheit Wolfgraben)	9'800	
10'540.05		14'000		3150.02	Unterhalt Mobilien (Schuleinheit Widmer)	11'000	
178.00		500		3160	Miete, Benützungskosten	500	
8'417.60		15'300		3171	Schulreisen, Exkursionen und Eintritte	14'300	
7'186.20		38'700		3172	Klassenlager	29'300	
7'364.00		8'000		3180	externe Unterstützung Informatik	8'000	
4'537.15		7'200		3190	Allgemeiner Sachaufwand	5'000	
2'448'122.30		2'607'300		3510	Gemeindeanteil an Grundbesoldungen	2'692'000	
157'187.35		70'200		3511	Gemeindeanteil an Vikariatsbesoldungen	67'100	
0.00		0		3650	Beitrag an Verein Kinderbetreuung Langnau am Albis (KibeLaA), Anteil Blockzeitenbetreuung	26'000	
2'850.00		3'700		3920	Anteil Passivzinsen	1'400	
16'000.00		17'400		3930	Anteil Abschreibungen	9'600	
	810.00		700	4350	Verkaufserlös		700
	665.10		200	4361	Versicherungsleistungen, Erwerbsersatz, diverse Einnahmen		100
	3'060.00		12'400	4362	Elternbeiträge Klassenlager		12'000
	21'606.70		0	4610	Staatsbeiträge		38'800
2'076'232.09	48'263.70	2'201'400	20'500	211	Oberstufenschule	2'388'000	36'100
	2'027'968.39		2'180'900		Saldo		2'351'900
145'304.45		155'000		3021	Mehrstunden- und Fachlehrerentschädigungen (inkl. Wahlfach)	154'600	
12'957.70		14'200		3022	Verwaltungsentschädigungen	14'200	
18'001.80		18'200		3030	Sozialleistungen	19'000	
7'465.25		4'600		3080	Vikariatskosten	11'500	
5'401.50		8'800		3090	Allgemeiner Personalaufwand	15'400	
120'433.54		125'900		3100	Lehrmittel, Schulmaterial	145'000	
34'509.65		18'200		3110	Anschaffungen Mobiliar, Einrichtungen, Apparate, Turngeräte	29'000	
16'631.50		18'500		3150	Unterhalt Mobilien	20'000	
355.00		200		3160	Miete, Benützungsgebühren (Filmverleih)	200	
11'618.35		13'300		3171	Schulreisen, Exkursionen, Eintritte	13'900	
20'618.85		25'200		3172	Klassenlager	36'500	
675.00		3'500		3180	externe Unterstützung Informatik	3'500	
2'100.20		5'700		3190	Allgemeiner Sachaufwand	5'000	
1'396'921.00		1'485'600		3510	Gemeindeanteil an Grundbesoldungen	1'558'000	
19'969.30		39'500		3511	Gemeindeanteil an Vikariatsbesoldungen	41'000	
204'690.50		168'000		3520	Schulgelder an andere Gemeinden (Berufswahlschule, Kirchgemeinden)	170'200	
51'600.00		90'000		3610	Beiträge an kantonale Mittelschulen	144'000	
6'978.50		7'000		3640	Beitrag an Berufseinstiegjahr (bej)	7'000	
	0.00		200	4350	Verkaufserlös (Schulmaterial, Pausenäpfel usw.)		200
	16'782.50		10'600	4361	Versicherungsleistungen, Erwerbsersatz, diverse Einnahmen		13'500
	13'471.20		9'700	4362	Elternbeiträge (Klassenlager usw.)		13'400

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	9'000.00		0	4520	Kostenanteile anderer Gemeinden (Schulgelder)		9'000
	9'010.00		0	4610	Staatsbeiträge		0
36'147.50	0.00	63'000	0	213	Tagesstrukturen	99'200	0
	36'147.50		63'000		Saldo		99'200
0.00		0		3160	Miete Liegenschaft Rütibohl	19'500	
12'738.55		0		3180	Dienstleistungen Dritter	0	
15'408.95		61'000		3650	Beitrag an Verein Kinderbetreuung Langnau am Albis (KibeLaA)	79'700	
8'000.00		2'000		3651	Beitrag an 'Schüler-Club'	0	
333'040.70	8'359.00	361'900	4'800	214	Musikschule	359'300	800
	324'681.70		357'100		Saldo		358'500
118'055.60		131'900		3020	Besoldungen	126'300	
16'014.95		21'000		3030	Sozialleistungen	20'000	
0.00		0		3090	Allgemeiner Personalaufwand	600	
737.25		2'000		3100	Lehrmittel, Schulmaterial	1'700	
1'159.05		4'300		3110	Anschaffungen Schulmobiliar, Instrumente	2'400	
3'140.80		3'200		3150	Unterhalt Mobilien	3'300	
737.05		1'000		3190	Allgemeiner Sachaufwand	1'000	
179'446.00		183'000		3620	Beiträge an Musikschule Adliswil	189'000	
13'750.00		15'500		3650	Beiträge an Jugendspiel Langnau am Albis	15'000	
	2'535.00		4'800	4330	Schul- und Kursgelder		800
	5'824.00		0	4360	Verschiedene Rückerstattungen		0
2'121'551.72	108'652.40	2'087'400	104'000	217	Schulliegenschaften und -anlagen	2'021'400	138'600
	2'012'899.32		1'983'400		Saldo		1'882'800
286'455.70		282'400		3010	Besoldungen	277'900	
69'370.45		63'800		3030	Sozialleistungen	64'800	
198'582.60		186'000		3080	Hilfspersonal (Wischhilfen)	199'500	
1'125.10		6'000		3090	Allgemeiner Personalaufwand	5'500	
32'125.20		12'800		3110	Anschaffungen Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge	5'000	
214'473.25		239'400		3120	Wasser, Energie, Heizmaterial	236'400	
27'102.00		29'500		3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	29'000	
90'204.50		50'000		3141.01	Unterhalt Schulanlage Wolfgraben	50'000	
81'090.20		65'000		3141.02	Unterhalt Schulanlage Widmer	38'000	
20'454.25		19'000		3141.03	Unterhalt Schulanlage Vorder Zeltg	41'000	
24'655.55		37'000		3141.04	Unterhalt Kindergärten	13'000	
121'521.95		163'000		3143	Unterhalt Schulanlagen (Umgebung)	150'000	
6'839.90		8'000		3150	Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge	8'000	
32'783.20		34'500		3180	Abgaben, Versicherungsprämien	34'200	
9'829.30		11'000		3181	Fensterreinigung	11'000	
3'206.35		500		3190	Allgemeiner Sachaufwand	1'100	
159'263.00		186'600		3920	Anteil Passivzinsen	166'300	
637'569.22		587'100		3930	Anteil Abschreibungen	582'200	
101'100.00		101'800		3980	Betriebskostenanteil Hallenbad (Pauschalverrechnung)	104'200	
3'800.00		4'000		3981	Anteil Informatikkosten	4'300	
	42'708.00		43'900	4270	Mietzinserträge		65'500
	36'222.50		33'000	4340	Benützungsgebühren für Schulräume und -anlagen		36'000
	8'221.90		3'500	4360	Versicherungsleistungen, verschiedene Einnahmen		9'500

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	21'500.00		23'600	4900	Anteil Personalaufwand (Gemeindehaus/Bibliothek)		27'600
428'037.15	8'320.00	435'400	4'000	218	Volksschule, Sonstiges	511'300	6'000
	419'717.15		431'400		Saldo		505'300
5'033.00		5'300		3010	Besoldungen Schülerbibliothek	5'300	
17'506.50		17'800		3020	Aufgabenhilfe	17'900	
1'340.90		1'800		3030	Sozialleistungen	1'700	
2'914.40		2'500		3100	Schülerbibliothek Wolfgraben	2'500	
8'706.40		10'500		3101	Publikationen	13'100	
26'699.95		20'500		3182	Anlässe, Gaben	22'800	
19'908.00		20'000		3183	Schülertransporte	24'200	
512.10		500		3186	Sach- und Haftpflichtversicherungen	500	
19'911.35		22'000		3187	Projektwoche, Schulanlässe	22'000	
9'057.25		5'100		3190	Allgemeiner Sachaufwand	9'100	
10'980.00		11'000		3510	Beitrag an Kantonspolizei für Verkehrserziehung	11'900	
117'857.90		101'900		3511	Gemeindeanteil an Grundbesoldungen Schulsozialarbeiter	137'000	
108'867.40		114'400		3620	Zweckverband Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen	123'300	
78'742.00		102'100		3980	Pauschalverrechnung Bibliothek	120'000	
	8'320.00		4'000	4330	Schulgelder Aufgabenhilfe		6'000
801'708.90	0.00	846'000	2'800	219	Schulverwaltung	896'500	3'000
	801'708.90		843'200		Saldo		893'500
118'518.35		127'400		3000	Entschädigungen Schulpflege und Kommissionen	121'700	
250'900.95		264'400		3010	Besoldungen Schulsekretariat	265'500	
26'756.00		30'900		3011	Besoldungen Schulleitungen	20'800	
55'278.55		62'700		3030	Sozialleistungen	60'800	
15'065.00		5'700		3090	Allgemeiner Personalaufwand	7'500	
4'167.15		5'200		3100	Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Abonnements	1'700	
1'120.00		500		3110	Anschaffungen Mobiliar, Geräte	500	
3'580.50		0		3150	Unterhalt Mobilien	0	
11.60		100		3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen	300	
0.00		0		3180	Dienstleistungen Dritter	15'000	
22'977.55		20'500		3183	Telefon, Porti, Empfangsgebühren, Datentransportkosten	15'000	
0.00		3'900		3184	Archivnachführung	3'900	
4'855.20		3'000		3190	Allgemeiner Sachaufwand	1'400	
11'600.00		11'500		3511	Lohnadministrationskosten Kanton (ab 2007)	11'500	
222'278.05		243'900		3512	Lohnkostenanteile Schulleitung Kanton	293'800	
41'600.00		42'400		3900	Anteil Personalaufwand Finanzverwaltung	42'400	
23'000.00		23'900		3980	Anteil Informatikkosten	34'700	
	0.00		2'800	4360	Versicherungsleistungen, verschiedene Einnahmen		3'000
1'862'176.13	130'828.00	1'915'300	117'000	220	Sonderschulen	1'812'200	103'900
	1'731'348.13		1'798'300		Saldo		1'708'300
188'222.30		195'800		3021	Besoldungen Deutsch als Zweitsprache	210'000	
135'059.00		132'200		3022	Besoldungen Psychomotorische Therapie	119'700	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
1'000.00		0		3023	Besoldungen Graphomotorische Therapie	1'000	
4'375.80		4'500		3024	Besoldungen Therapie mit Rhythmik	0	
204'533.45		218'800		3025	Besoldungen Sprachheilunterricht	197'200	
92'573.30		82'300		3030	Sozialleistungen	83'800	
1'750.00		3'000		3090	Allgemeiner Personalaufwand	2'700	
3'361.80		4'300		3100	Lehrmittel, Schulmaterial	4'300	
937.90		1'000		3110	Anschaffungen Mobiliar, Geräte	3'700	
26'064.95		30'000		3180	Schülertransporte	22'200	
468.00		0		3190	Allgemeiner Sachaufwand	500	
100'575.00		118'200		3520	Entschädigungen an andere Gemeinden	118'200	
118'165.30		254'200		3620	Heilpädagogische Schule	287'500	
226'158.00		266'400		3640	Beiträge an Sonderschulen	339'000	
623'914.73		455'200		3650	Beiträge an Privatschulen und Heime	260'400	
44'873.60		40'700		3660	Beiträge an Private	40'700	
10'463.00		22'100		3920	Anteil Passivzinsen (Heilpädagogische Schule Horgen)	24'100	
79'680.00		86'600		3930	Anteil Abschreibungen (Heilpädagogische Schule Horgen)	80'300	
0.00		0		3931	Anteil zusätzliche Abschreibungen	16'900	
	24'698.00		22'000	4330	Schulgelder von Privaten		19'600
	3'000.00		0	4360	Rückerstattungen Dritter (bisher: Versicherungsleistungen (IV))		9'300
	0.00		30'000	4510	Rückerstattung Kanton (Schülertransportkosten)		20'000
	103'130.00		65'000	4610	Staatsbeiträge		55'000
20'565.95	22'815.00	32'700	19'800	290	Bildungswesen, Übriges	27'900	19'800
2'249.05			12'900		Saldo		8'100
18'176.00		23'700		3020	Entschädigungen hauswirtschaftliche Fortbildungskurse	23'800	
1'132.20		1'800		3030	Sozialleistungen	1'800	
0.00		1'000		3180	Referentenhonorare, Anlässe	200	
1'257.75		6'200		3190	Allgemeiner Sachaufwand	2'100	
	16'855.00		13'300	4330	Kursgelder für hauswirtschaftliche Fortbildungskurse		13'300
	5'960.00		6'500	4610	Staats- und Bundesbeiträge		6'500
2'354'532.13	491'080.90	2'258'500	528'000	3	KULTUR UND FREIZEIT	2'309'300	537'800
	1'863'451.23		1'730'500		Saldo		1'771'500
355'342.48	320.00	316'900	100	300	Kulturförderung	321'800	100
	355'022.48		316'800		Saldo		321'700
4'834.20		4'900		3000	Entschädigungen Kommissionen	4'900	
21'296.60		31'900		3011	Besoldungen Sekretariat	32'000	
2'845.45		5'200		3030	Sozialleistungen	5'900	
0.00		100		3090	Allgemeiner Personalaufwand	500	
24'819.55		20'000		3181	Kulturelle Anlässe	18'000	
2'730.10		1'000		3182	Jungbürger- und Neuzuzügerfeier	5'000	
75'031.00		72'500		3651	Beiträge an kulturelle und Ortsvereine	75'000	
2'722.00		2'400		3653	Verschiedene Beiträge	2'700	
218'763.58		176'500		3980	Pauschalverrechnung Saal Schwerzi	175'200	
2'300.00		2'400		3981	Anteil Informatikkosten	2'600	
	320.00		100	4350	Verschiedene Einnahmen (Ortsgeschichte usw.)		100

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
169'116.65	90'374.50	219'800	117'700	305	Gemeinde- und Schulbibliothek	262'000	142'000
	78'742.15		102'100		Saldo		120'000
86'295.35		85'500		3010	Besoldungen	94'600	
5'237.10		5'600		3030	Sozialleistungen	6'800	
974.80		1'900		3090	Allgemeiner Personalaufwand	2'000	
35'154.10		35'000		3100	Medien	35'000	
4'090.35		7'500		3101	Drucksachen, Inserate, Werbung	6'500	
2'800.15		0		3110	Anschaffung Mobilien	5'000	
0.00		0		3120	Energie, Heizmaterial	900	
6'460.00		29'900		3160	Miete Bibliothek	39'400	
4'854.20		2'400		3190	Allgemeiner Sachaufwand	2'700	
0.00		0		3900	Anteil Personalaufwand (Reinigung)	5'000	
0.00		0		3920	Anteil Passivzinsen	5'300	
250.60		28'000		3930	Anteil Abschreibungen	24'100	
23'000.00		24'000		3980	Anteil Informatikkosten	34'700	
	11'632.50		15'600	4340	Leihgebühren		18'000
	0.00		0	4360	verschiedene Rückerstattungen		4'000
	78'742.00		102'100	4980	Pauschalbeitrag Schulwesen		120'000
4'000.00	0.00	9'000	0	320	Massenmedien	28'600	0
	4'000.00		9'000		Saldo		28'600
0.00		5'000		3180	Projekt Gemeindezeitung	24'600	
4'000.00		4'000		3660	Beiträge an Langnauerpost	4'000	
455'255.20	30'900.00	464'900	51'500	330	Parkanlagen, Wanderwege	398'800	11'500
	424'355.20		413'400		Saldo		387'300
362'163.45		363'800		3010	Besoldungen	318'700	
64'624.80		66'300		3030	Sozialleistungen	55'400	
2'403.40		1'500		3090	Allgemeiner Personalaufwand	800	
2'593.70		2'000		3110	Anschaffungen Maschinen, Geräte	2'800	
9'309.35		18'000		3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	13'000	
12'534.55		12'000		3140	Anlagen- und Wegunterhalt	7'000	
868.05		1'000		3150	Unterhalt Maschinen, Geräte	800	
557.90		100		3190	Allgemeiner Sachaufwand	100	
200.00		200		3650	Beiträge an private Institutionen	200	
	0.00		1'000	4360	Versicherungsleistungen, Erwerbsersatz usw.		11'500
	15'600.00		13'700	4900	Anteil Personalaufwand für Sportanlagen		0
	12'400.00		24'500	4902	Anteil Personalaufwand für Abfallbeseitigung		0
	2'900.00		12'300	4903	Anteil Personalaufwand (Robidog)		0
984'639.10	325'218.40	928'000	313'300	340	Hallenbad	979'800	336'000
	659'420.70		614'700		Saldo		643'800
229'764.05		238'400		3010	Besoldungen und Entschädigungen	239'600	
34'298.20		37'700		3030	Sozialleistungen	39'600	
1'179.00		2'100		3090	Allgemeiner Personalaufwand	1'400	
313.50		600		3100	Büromaterial, Drucksachen, Zeitschriften, Inserate	800	
5'152.15		11'000		3110	Anschaffungen Mobiliar, Maschinen, Geräte, Einrichtungen	8'500	
128'241.45		106'000		3120	Wasser, Energie, Heizmaterial	120'000	
21'946.40		22'000		3130	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, Chemikalien	22'000	
18'607.85		37'000		3140	Baulicher Unterhalt	12'000	
19'724.40		15'400		3141	Baulicher Unterhalt betriebliche Einrichtungen	36'100	
5'473.45		4'400		3150	Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte, Einrichtungen	6'600	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
60.45		100	3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen		100	
5'148.40		5'000	3181	Sachversicherungsprämien, Kehrrichtabfuhr		5'400	
1'915.60		2'100	3182	Telefon, Frachten		1'500	
1'685.40		1'700	3184	Wasserproben		1'700	
65.80		200	3190	Allgemeiner Sachaufwand		100	
137'063.00		106'900	3920	Anteil Passivzinsen		89'600	
366'000.00		329'000	3930	Anteil Abschreibungen		385'700	
8'000.00		8'400	3980	Anteil Informatikkosten		9'100	
	7'316.00		4270	Mieterträge			7'600
156'059.05			4340	Eintritte Hallenbad			160'800
36'069.35			4341	Eintritte Sauna			36'000
14'456.00			4342	Vermietung/Gebühren für abgegrenzte Schwimmbahnen			15'000
	9'048.00		4343	Eintritte Solarium			9'500
	1'170.00		4360	Rückerstattungen Dritter			2'900
	101'100.00		4980	Betriebskostenanteil Schule			104'200
34'428.50	0.00	5'100	0	341 Schiesswesen		1'100	0
34'428.50			5'100	Saldo			1'100
29'851.30		500	3140	Baulicher Unterhalt Schiessanlage		500	
577.20		600	3180	Versicherungen		600	
4'000.00		4'000	3650	Bundesübung, Beitrag an Schützenvereine		0	
213'357.05	7'500.00	170'700	10'000	342 Sportanlagen		171'000	10'200
	205'857.05		160'700	Saldo			160'800
6'107.85		6'300	3010	Besoldungen		22'200	
134.40		100	3030	Sozialleistungen		2'600	
33'948.25		1'000	3110	Anschaffungen Maschinen, Geräte		2'000	
8'660.85		10'500	3120	Wasser, Energie, Heizmaterial		9'500	
10'461.85		8'000	3130	Verbrauchsmaterial		8'500	
8'789.35		5'000	3140	Baulicher Unterhalt Fussballplatz		5'000	
				Sihlmatte			
0.00		0	3141	Baulicher Unterhalt übrige Sportanlagen		7'000	
1'125.50		500	3150	Unterhalt Mobilien		500	
182.30		500	3190	Allgemeiner Sachaufwand		500	
20'800.00		18'200	3900	Anteil Personalaufwand		0	
15'413.00		29'600	3920	Anteil Passivzinsen		26'200	
107'733.70		91'000	3930	Anteil Abschreibungen		87'000	
	7'500.00		4360	Rückerstattungen			10'200
138'393.15	36'768.00	144'100	35'400	350 Übrige Freizeitgestaltung		146'200	38'000
	101'625.15		108'700	Saldo			108'200
29'428.50		26'200	3020	Entschädigungen Freizeitkurse		28'700	
22'676.15		28'600	3021	Entschädigungen Schulsportkurse		29'800	
2'508.35		3'700	3030	Sozialleistungen		2'700	
9'441.90		7'000	3130	Verbrauchsmaterial		9'000	
28'645.50		30'000	3172	Kosten Ferienlager, Skilager		30'000	
5'692.75		6'600	3190	Allgemeiner Sachaufwand (Schulsport)		6'000	
40'000.00		42'000	3620	Gemeindebeitrag an Stiftung Wildnispark (bisher Naturpark Zürich)		40'000	
	18'445.00		20'400	4360 Elternbeiträge Ferienlager, Skilager			20'000
	18'323.00		15'000	4361 Kursbeiträge Freizeit- und Schulsportkurse			18'000

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
3'585'270.35	677'552.35	3'298'000	599'700	4	GESUNDHEIT	3'406'200	677'900
	2'907'718.00		2'698'300		Saldo		2'728'300
2'382'521.10	0.00	2'199'900	0	400	Spitäler	2'263'700	0
	2'382'521.10		2'199'900		Saldo		2'263'700
89'074.30		100'000		3610	Sockelbeiträge an kantonale Spitäler	80'000	
991'331.00		828'500		3621	Beitrag an Stadtspitäler Zürich	854'300	
688'839.00		640'000		3622	Beitrag an Spital Sanitas, Kilchberg	660'000	
419'178.80		400'000		3625	Sockelbeiträge an Gemeinde-/Zweckverbandsspitäler	400'000	
46'650.00		44'500		3920	Anteil Passivzinsen	49'200	
147'448.00		186'900		3930	Anteil Abschreibungen	220'200	
230'000.00	0.00	230'000	0	410	Kranken- und Pflegeheime	230'000	0
	230'000.00		230'000		Saldo		230'000
230'000.00		230'000		3640	Beitrag an Stiftung Altersheim Langnau am Albis (Anteil Pflegeabteilung)	230'000	
639'247.50	452'131.10	558'700	415'600	440	Ambulante Krankenpflege	585'400	466'800
	187'116.40		143'100		Saldo		118'600
225'116.30		236'400		3010	Besoldungen (bis 2008: Besoldungen Gemeinde-Krankenschwestern)	441'000	
248'383.85		197'700		3011	Besoldungen Hauspflege (ab 2009 über 440.3010)	0	
69'787.25		63'800		3030	Sozialleistungen	65'200	
2'540.30		2'200		3060	Dienstkleider	1'000	
12'447.50		5'000		3080	Aushilfeentschädigungen /Personalaustausch mit anderen Spitexorganisationen	4'700	
4'775.95		4'600		3090	Allgemeiner Personalaufwand	4'500	
1'636.25		1'500		3100	Büromaterial, Drucksachen	1'600	
15'952.65		1'500		3110	Anschaffungen Mobilien	1'200	
1'074.20		1'200		3130	übriges Verbrauchsmaterial	1'000	
12'832.40		9'500		3131	medizinisches Verbrauchsmaterial	10'200	
1'523.85		1'500		3150	Unterhalt Mobilien	2'000	
6'800.00		0		3160	Miete	0	
5'962.50		5'700		3170	Fahrzeug- und Spesenentschädigungen	6'000	
2'456.15		1'000		3180	Telefon, Porti, Frachten, Versicherungen	1'000	
2'431.35		800		3190	Allgemeiner Sachaufwand	800	
6'971.00		7'000		3640	Kinder-Spitex Kanton Zürich	7'200	
2'856.00		2'900		3650	Beiträge an private Institutionen	2'900	
15'700.00		16'400		3980	Anteil Informatikkosten	35'100	
	27'360.70		18'600	4340	Dienstleistungsentschädigungen (bis 2008: Vermietung Krankenmobilen und Verrechnung Material)		354'000
	108'032.50		110'000	4360	Vermietung Krankenmobilen und Verrechnung Material (bis 2008: Rückerstattungen Hauspflege)		32'800
	242'060.15		243'000	4361	Rückerstattungen Gemeindekrankenpflege (bis 2008, neu 440.4340)		0
	73'717.00		42'000	4610	Staatsbeiträge und Rückerstattungen		72'000
	0.00		0	4810	Entnahme aus Sonderrechnung 'Spitex-Dienste'		6'000

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	960.75		2'000	4900	Anteil Personalaufwand für Mahlzeitendienst		2'000
23'473.00	0.00	26'000	0	450	Krankheitsbekämpfung	27'800	0
	23'473.00		26'000		Saldo		27'800
21'627.00		24'000		3620	Beitrag an Zweckverband Soziales Netz Horgen (Suchtberatung)	26'000	
1'846.00		2'000		3650	Beiträge an Ligen und Heilstätten	1'800	
76'367.70	28'163.65	90'600	37'500	460	Schulgesundheitsdienst	81'000	30'000
	48'204.05		53'100		Saldo		51'000
35'306.75		36'600		3010	Besoldungen	36'700	
2'958.05		4'300		3030	Sozialleistungen	4'000	
31'164.45		37'500		3180	Schulzahnarzt (Behandlungskosten)	30'000	
3'454.10		2'800		3190	Allgemeiner Sachaufwand	2'800	
3'484.35		9'400		3660	Gemeindebeiträge für Behandlungskosten	7'500	
	28'163.65		37'500	4340	Dienstleistungsentschädigungen		30'000
9'900.25	1'782.00	12'700	2'600	470	Lebensmittelkontrolle	10'600	2'600
	8'118.25		10'100		Saldo		8'000
0.00		200		3190	Allgemeiner Sachaufwand	100	
9'900.25		12'500		3520	Pilz- und Lebensmittelkontrolle	10'500	
	1'782.00		2'600	4340	Kontrollgebühren		2'600
223'760.80	195'475.60	180'100	144'000	490	Gesundheitswesen, Übriges	207'700	178'500
	28'285.20		36'100		Saldo		29'200
20'905.90		17'900		3011	Besoldungen Sekretariat	17'500	
3'863.90		3'500		3030	Sozialleistungen	3'500	
0.00		0		3090	Allgemeiner Personalaufwand	800	
252.95		300		3100	Inserate, Drucksachen, Fachliteratur	1'100	
27'884.00		28'000		3180	Grundbeitrag Krankentransporte Stadt Zürich	28'800	
152'149.00		110'000		3183	Krankentransporte	136'000	
1'673.20		0		3190	Allgemeiner Sachaufwand	2'000	
15'731.85		19'000		3650	Ärztefon	16'500	
1'300.00		1'400		3980	Anteil Informatikkosten	1'500	
	195'475.60		144'000	4340	Kostenrückerstattung Krankentransporte		178'500
7'951'871.54	3'541'939.88	8'257'500	3'775'600	5	SOZIALE WOHLFAHRT	8'552'700	4'003'300
	4'409'931.66		4'481'900		Saldo		4'549'400
25'432.70	11'928.20	18'500	11'800	500	Sozialversicherung Allgemeines	18'800	12'000
	13'504.50		6'700		Saldo		6'800
22'215.70		16'000		3010	Besoldungen AHV-Zweigstelle	16'000	
3'217.00		2'500		3030	Sozialleistungen	2'800	
	11'928.20		11'800	4510	Entschädigung für die Führung der AHV-Zweigstelle		12'000

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
774'737.20	774'888.85	895'000	895'000	520	Krankenversicherung	938'000	938'500
151.65					Saldo	500	
236'153.30		285'000		3650	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger	270'000	
38'272.60		75'000		3651	Beiträge an Krankenkassen aufgrund von Verlustscheinen	75'000	
14'516.30		20'000		3660	Beiträge an Sozialhilfeempfänger	34'000	
473'170.00		500'000		3661	Beiträge für Ergänzungsleistungs-Empfänger	535'000	
12'625.00		15'000		3662	Beiträge für Beihilfen-Empfänger	24'000	
	76'167.30		35'000	4360	Prämienrückerstattungen von Sozialhilfeempfängern		40'000
	1'448.00		2'000	4361	Rückerstattung von KK-Prämien von Ergänzungsleistungs-Empf.		1'500
	1'253.30		500	4365	nachträglicher Eingang aufgrund von Verlustscheinen		1'000
	348'003.45		428'800	4600	Bundesbeiträge		448'000
	348'016.80		428'700	4610	Staatsbeiträge		448'000
2'395'991.00	1'130'487.00	2'508'000	1'162'800	530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'636'000	1'202'000
	1'265'504.00		1'345'200		Saldo		1'434'000
0.00		1'000		3180	Begutachtungen von medizinischen Massnahmen	500	
48'370.00		57'000		3640	Fallpauschalen an Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) für Durchführung der Zusatzleistungen	58'500	
2'051'890.00		2'100'000		3660	Ergänzungsleistungen	2'250'000	
190'975.00		200'000		3661	Beihilfen	192'000	
390.00		0		3662	Gemeindezuschüsse	0	
98'528.00		120'000		3664	EL-Krankheits- und Behinderungskosten	110'000	
5'838.00		30'000		3665	Kantonalrechtliche Zuschüsse	25'000	
	158'635.00		250'000	4360	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen		100'000
	6'060.00		6'500	4361	Rückerstattungen Beihilfen		4'000
	60.00		0	4362	Rückerstattungen Gemeindezuschüsse		0
	0.00		0	4365	Rückerstattungen Kantonalrechtliche Zuschüsse		1'000
	5'320.00		7'200	4510	Rückerstattung des Kantons für Verwaltungsaufwand		9'000
	82.00		0	4600	Bundesbeiträge		0
	960'330.00		899'100	4610	Staatsbeiträge		1'088'000
342'067.60	3'645.40	381'500	6'000	540	Jugend	427'700	900
	338'422.20		375'500		Saldo		426'800
10'734.50		20'600		3010	Besoldungen	21'100	
1'303.45		3'200		3030	Sozialleistungen	3'500	
2'843.35		20'000		3181	Anlässe, Telefon, Kehrlicht	20'000	
219'346.95		233'300		3620	Beitrag an Jugendsekretariat	257'500	
73'333.35		80'000		3640	Beitrag an "Aufsuchende Jugend- und Gassenarbeit" (Ajuga)	80'000	
14'567.00		20'800		3650	Beitrag "SAMOWAR"	19'800	
18'639.00		2'700		3651	Beitrag an "Humanitas" und heilpädagogisches Zentrum Horgen	19'700	
300.00		200		3920	Anteil Passivzinsen (Inv.Beitrag Jugendsekretariat Horgen)	200	
1'000.00		700		3930	Anteil Abschreibungen (Inv.Beitrag Jugendsekretariat Horgen)	600	
0.00		0		3931	Anteil zusätzliche Abschreibungen	5'300	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	2'665.40		6'000	4360	Beiträge der Kirchgemeinden, diverse Einnahmen		900
	980.00		0	4610	Staatsbeiträge		0
8'492.30	0.00	0	0	542	Kinderkrippen	500	500
	8'492.30				Saldo		
8'492.30		0		3180	Dienstleistungen Dritter	500	
	0.00		0	4360	Rückerstattungen		500
0.00	0.00	100	0	550	Invalidität	100	0
			100		Saldo		100
0.00		100		3650	Beiträge an Invalideninstitutionen	100	
651'000.00	0.00	655'000	0	570	Altersheime	608'000	0
	651'000.00		655'000		Saldo		608'000
450'000.00		450'000		3640	Beiträge an Stiftung Altersheim Langnau am Albis	450'000	
201'000.00		205'000		3980	Kalkulatorische Kosten (Baurechtszinsen)	158'000	
2'418'853.69	1'124'713.85	2'465'000	1'234'500	580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'525'000	1'254'300
	1'294'139.84		1'230'500		Saldo		1'270'700
149.75		0		3030	Sozialleistungen (Pflegeeltern)	0	
512'493.97		590'000		3661	Wirtschaftliche Hilfe an Zürcher Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde	600'000	
46'728.80		55'000		3663	Wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizerbürger (voller Kostenersatz)	55'000	
763'075.75		750'000		3665	Wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (ohne Kostenersatz)	750'000	
294'882.15		320'000		3666	Wirtschaftliche Hilfe an Ausländer (voller Kostenersatz)	320'000	
801'523.27		750'000		3667	Wirtschaftliche Hilfe an Ausländer (ohne Kostenersatz)	800'000	
	236'617.85		250'000	4361	Rückerstattungen Dritter für Zürcher Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde		200'000
	44'041.90		55'000	4363	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger (voller Kostenersatz)		55'000
	256'536.50		260'000	4365	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (ohne Kostenersatz)		300'000
	295'864.35		320'000	4366	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (voller Kostenersatz)		320'000
	217'354.25		280'000	4367	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (ohne Kostenersatz)		320'000
	74'299.00		69'500	4610	Staatsbeiträge		59'300
72'690.00	0.00	139'500	0	586	Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose	153'300	0
	72'690.00		139'500		Saldo		153'300
72'690.00		139'500		3620	Beitrag an Zweckverband Soziales Netz Horgen, Etcetera	153'300	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
371'131.30	369'271.18 1'860.12	374'400	370'100 4'300	588	Asylbewerberbetreuung Saldo	408'500 80'700	489'200
53'441.30		51'000		3010	Besoldungen	54'600	
9'599.70		9'600		3030	Sozialleistungen	9'600	
460.00		400		3090	Allgemeiner Personalaufwand	400	
883.80		800		3100	Schulmaterial, Unterhaltung, Beiträge	800	
1'047.20		2'000		3110	Anschaffungen Mobilien	2'000	
2'476.60		4'200		3120	Energie	4'300	
274.50		1'000		3130	Verbrauchsmaterial	1'000	
626.25		0		3140	Baulicher Unterhalt Liegenschaften	0	
595.95		1'000		3150	Unterhalt Mobilien	1'000	
131'835.00		133'000		3160	Miete Liegenschaften	131'600	
50.70		0		3170	Spesenentschädigungen	100	
4'117.35		8'000		3180	Gebühren, Versicherungen	5'900	
0.00		200		3190	Allgemeiner Sachaufwand	200	
7'926.60		10'900		3662	Gesundheitskosten	10'100	
7'690.00		10'900		3668.01	Schulrechnungen	4'300	
12'755.60		11'100		3668.02	Reisespesen Asylsuchende	22'500	
25.00		1'900		3668.03	Beschäftigung, Animation Asylsuchende	1'900	
131'925.75		122'800		3669	Unterstützung Asylsuchende	152'200	
5'400.00		5'600		3980	Anteil Informatikkosten	6'000	
	82'647.65		9'000	4360	Verschiedene Rückerstattungen		81'000
	286'623.53		361'100	4510	Rückerstattungen Unterstützung Asylsuchende		408'200
828'335.75	127'005.40 701'330.35	757'500	95'400 662'100	589	Soziale Wohlfahrt, Übriges Saldo	773'800	105'900 667'900
13'259.20		13'500		3000	Entschädigungen Fürsorgebehörde	13'500	
327'624.60		377'800		3010	Besoldungen Sozialamt	378'800	
56'098.45		70'100		3030	Sozialleistungen	69'800	
12'360.65		15'400		3090	Allgemeiner Personalaufwand	10'900	
1'539.45		1'800		3100	Fachliteratur, Zeitschriften, Inserate	1'900	
585.00		1'700		3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen	1'800	
2'600.00		5'000		3171	Fahrzeug- und Spesenvergütungen für Mahlzeitendienst	3'000	
37'778.00		36'400		3180	Mahlzeiteinkauf	43'400	
7'488.95		7'500		3181	Beratung	15'000	
129'319.45		0		3182	Dienstleistungen Dritter	0	
5'425.05		5'500		3190	Allgemeiner Sachaufwand	3'200	
-3'851.00		1'100		3620	Beitrag an Zweckverband Soziales Netz Horgen (Geschäftsstelle/Sozialvor- ständekonferenz)	1'100	
1'050.00		5'900		3640	Beiträge an gemischwirtschaftliche Unternehmungen (Fachstelle für Schuldenfragen, Pro Mobil, IIZ)	5'900	
4'963.85		5'700		3650	Beiträge an private Institutionen	5'700	
153'028.60		130'000		3660	Alimentenbevorschussungen	130'000	
9'436.10		6'000		3661	AHV-Beiträge für unbemittelte Nichterwerbstätige	6'000	
46'268.65		50'000		3662	Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern	45'000	
960.75		2'000		3900	Anteil Personalaufwand für Mahlzeitendienst	2'000	
900.00		700		3920	Anteil Passivzinsen (Inv. Beitrag SNH)	600	
3'000.00		2'200		3930	Anteil Abschreibungen (Inv. Beitrag SNH)	1'900	
18'500.00		19'200		3980	Anteil Informatikkosten	34'300	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	37'903.15		39'200	4340	Mahlzeitenverkauf		47'600
	83'387.25		50'000	4360	Alimentenrückerstattungen		55'000
	5'715.00		6'200	4361	Verschiedene Rückerstattungen		3'300
63'140.00	0.00	63'000	0	590	Hilfsaktionen	63'000	0
	63'140.00		63'000		Saldo		63'000
50'000.00		50'000		3620	Solidaritätsaktion	50'000	
10'000.00		10'000		3622	Katastrophenhilfe und Entwicklungshilfe	10'000	
3'140.00		3'000		3650	Beiträge an gemeinnützige Aktionen	3'000	
2'008'989.64	173'534.60	2'129'900	149'200	6	VERKEHR	2'188'000	85'900
	1'835'455.04		1'980'700		Saldo		2'102'100
1'600'700.19	170'644.05	1'703'900	134'500	620	Gemeindestrassen	1'728'400	69'000
	1'430'056.14		1'569'400		Saldo		1'659'400
383'534.90		402'000		3010	Besoldungen	387'800	
65'064.60		71'900		3030	Sozialleistungen	66'300	
5'491.60		4'500		3060	Dienstkleider	4'500	
6'135.10		2'100		3090	Allgemeiner Personalaufwand	2'500	
39'736.60		3'000		3110	Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Einrichtungen	11'700	
21'926.30		18'400		3120	Wasser, Energie, Heizmaterial	22'500	
37'945.95		38'000		3130	Treibstoffe für Fahrzeuge	38'000	
324.70		1'000		3131	Werkzeug, Werkgeschirr	1'000	
29'056.25		25'000		3132	Signalisationen, Abschränkungen	25'000	
15'136.00		20'000		3133	Streusalz und Splitt	20'000	
24'692.65		35'000		3134	Übriges Betriebs- und Verbrauchsmaterial	33'000	
5'999.40		25'000		3140	Winterdienst durch Dritte	20'000	
76'424.71		75'000		3141	Strassenbeleuchtung und Heizung von Verkehrsspiegeln	77'000	
111'296.15		90'000		3142	Belagsarbeiten, Staubfreimachung, Entwässerung (inkl. Naturstrassen)	100'000	
13'786.70		5'400		3143	Baulicher Unterhalt Werkgebäude und Magazine	10'400	
47'557.48		52'000		3150	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Einrichtungen	48'000	
1'656.70		1'600		3160	Baurechtszinsen	1'600	
10.50		500		3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen	500	
28'423.80		36'000		3180	Transporte durch Dritte	31'000	
9'348.45		9'300		3181	Versicherungsprämien	9'400	
11'111.25		13'000		3182	Steuern, Abgaben, Telefonspesen	13'000	
3'345.00		5'000		3183	Ingenieur- und Geometerarbeiten	5'000	
101'022.85		90'800		3184	Gebühr Siedlungsentwässerung für Verkehrsnetz der Gemeinde	101'100	
30'477.55		12'500		3185	Dienstleistungen Dritter aufgrund Schadenfälle (Weiterverrechnung der Kosten)	13'000	
2'338.75		1'400		3190	Allgemeiner Sachaufwand	2'000	
123'863.00		114'100		3920	Anteil Passivzinsen	122'100	
396'593.25		542'600		3930	Anteil Abschreibungen	552'500	
8'400.00		8'800		3980	Anteil Informatikkosten	9'500	
	11'055.50		13'000	4340	Erträge aus Dienstleistungen		13'500
	49'710.00		25'300	4341	Parkplatzgebühren, Beanspruchung öffentliche Strassen		5'000
	6'002.90		21'200	4360	Versicherungsleistungen, Erwerbsersatz, verschiedene Einnahmen		10'600
	39'301.45		12'500	4361	Rückerstattungen Dritter (Schadenersatz)		13'000

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
	2'880.00		3'400	4390	Benzinbezüge anderer Dienststellen		2'900
	20'204.20		20'000	4510	Rückerstattungen des Kantons		20'000
	5'200.00		4'500	4901	Anteil Personalaufwand für Sportanlagen		0
	13'200.00		20'800	4902	Anteil Personalaufwand für Abfallbeseitigung		0
	18'800.00		9'800	4903	Anteil Personalaufwand (Robidog)		0
	4'290.00		4'000	4980	Anteil Sachaufwand für Abfallbeseitigung		4'000
408'289.45	2'890.55	426'000	14'700	650	Regionalverkehr	459'600	16'900
	405'398.90		411'300		Saldo		442'700
2'990.55		5'000		3140	Unterhalt Bushaltestellen	5'000	
70.90		200		3190	Allgemeiner Sachaufwand	100	
379'253.00		398'700		3641	Zürcher Verkehrsverbund	435'000	
6'975.00		5'400		3920	Anteil Passivzinsen	4'500	
19'000.00		16'700		3930	Anteil Abschreibungen	15'000	
	0.00		14'700	4290	Amortisation bereits abgeschriebenes Darlehen SZU		16'900
	2'890.55		0	4360	Rückerstattungen		0
3'606'811.75	3'239'173.80	3'663'400	3'322'800	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	3'619'000	3'249'000
	367'637.95		340'600		Saldo		370'000
25'734.70	0.00	25'000	0	700	Wasserversorgung	25'000	0
	25'734.70		25'000		Saldo		25'000
25'734.70		25'000		3120	Wasserverbrauch öffentlicher Brunnen	25'000	
1'618'843.50	1'618'843.50	1'679'200	1'679'200	701	Wasserwerk	1'566'400	1'566'400
					Saldo		
8'287.00		8'400		3000	Entschädigungen Bau- und Werkkommission (Anteil)	8'400	
191'258.40		196'400		3010	Besoldungen	197'100	
22'189.45		21'000		3012	Entschädigungen Bereitschafts- und Pikettdienst (Lohnempfänger)	8'600	
35'663.10		38'000		3030	Sozialleistungen	38'500	
1'038.00		900		3090	Allgemeiner Personalaufwand	1'000	
2'969.40		3'200		3100	Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Jahresbeiträge	3'200	
1'828.50		1'200		3110	Anschaffungen Betriebsmobiliar, Funkgeräte, Maschinen	6'200	
10'652.25		6'000		3111	Anschaffungen von Wasserzählern	3'000	
10'536.55		14'500		3121	Energie Pumpanlagen, Reservoirs	13'000	
5'298.25		4'200		3122	Heizmaterial, Liegenschaftenabgaben	4'200	
5'691.65		5'900		3130	Installations-, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Werkzeuge	5'900	
19'707.35		30'000		3140	Baulicher Unterhalt Reservoirs, Pumpstationen, Quelfassungen, Brunnenstuben	30'000	
105'601.60		70'000		3141	Baulicher Unterhalt Leitungsnetz	70'000	
23'572.80		2'000		3142	Baulicher Unterhalt automatische Steuerung	2'000	
10'384.20		17'500		3143	Baulicher Unterhalt Hydranten, Schieber	17'500	
9'066.95		33'000		3144	Baulicher Unterhalt Werkgebäude	3'000	
2'117.75		3'000		3150	Unterhalt Betriebsmobiliar, Maschinen, Fahrzeuge	2'300	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
3'832.00		6'000		3151	Unterhalt Wasserzähler, Einrichtungen	5'100	
510.00		200		3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen	200	
752.50		4'000		3180	Rohrnetzuntersuchungen	3'000	
11'459.60		13'000		3181	Trinkwasserproben	13'000	
4'754.25		4'700		3182	Telefon, Porti, Frachten, Gebühren Funkstation	4'700	
6'840.70		6'900		3183	Versicherungsprämien	7'000	
3'327.65		6'900		3184	Steuern, Abgaben, Konzessionen	4'000	
21'750.30		14'400		3185	Leitungskataster	18'000	
4'112.15		1'000		3186	Ingenieur-Arbeiten	2'000	
31'531.30		50'000		3187	Dienstleistungen Dritter (Weiterverrechnung der Kosten)	45'000	
0.00		0		3188	Entschädigungen Pikett- und Bereitschaftsdienst (Firmen)	9'800	
1'703.00		1'000		3190	Allgemeiner Sachaufwand	1'800	
-0.05		0		3300	Abschreibungen Finanzvermögen (Debitorenverluste)	0	
105'512.25		106'000		3620	Betriebskostenbeitrag an Seewasserwerk TRKL	100'000	
28'176.75		23'000		3621	Betriebskostenbeitrag an Kopfholzverteilanlage	19'000	
44'173.15		0		3700	Durchlaufende Beiträge	0	
8'962.05		58'200		3800	Einlage in Spezialfinanzierung	218'000	
154'950.00		150'200		3920	Anteil Passivzinsen	126'500	
501'632.70		564'300		3930	Anteil ordentliche Abschreibungen	553'900	
200'000.00		200'000		3931	Anteil zusätzliche Abschreibungen	0	
19'000.00		14'200		3980	Anteil Informatikkosten	21'500	
	10'970.00		4'800	4100	Konzessions- und Installationsbewilligungen		6'600
	21'387.00		21'500	4270	Liegenschaftenertrag Wasserversorgung		21'300
	975'411.60		1'013'000	4340	Wasserabgabe an Private		901'000
	14'766.45		19'000	4341	Verschiedene Wasserbezüge inkl. Grundgebühren		18'000
	456'007.75		495'000	4342	Grundgebühren		498'000
	11'192.65		9'000	4343	Erlös Installationsabteilung		10'000
	5'000.00		5'000	4345	Wasserabgabe für Kanalreinigung		5'000
	18'530.05		58'000	4360	Rückerstattungen Dritter und Versicherungsleistungen		49'000
	18'315.00		17'000	4610	Staatsbeiträge		18'800
	44'173.15		0	4700	Durchlaufende Beiträge		0
	43'089.85		36'900	4920	Anteil Kapitalzinsen (Spezialfinanzierung)		38'700
1'128'041.55	1'128'041.55	1'124'300	1'124'300	710	Abwasserbeseitigung Saldo	1'163'900	1'163'900
2'762.50		2'800		3000	Entschädigung Bau- und Werkkommission (Anteil)	2'800	
34'566.50		35'200		3010	Besoldungen	36'300	
5'279.00		5'800		3030	Sozialleistungen	6'400	
5'000.00		5'000		3130	Wasserbezüge für Kanalreinigung	5'000	
41'776.85		36'000		3140	Baulicher Unterhalt Kanalisation	36'000	
41'122.10		55'000		3180	Reinigung Abwasserleitungen und Schächte	55'000	
10'666.50		9'600		3181	Leitungskataster, Ingenieurarbeiten, Leitungskontrolle	10'800	
0.00		2'000		3182	Dienstleistungen Dritter (Weiterverrechnung der Kosten)	2'000	
2'412.50		1'000		3190	Allgemeiner Sachaufwand	2'400	
292'369.55		340'000		3620	Betriebsbeitrag an Kläranlage Sihltal (ARA)	268'000	
206'102.85		0		3800	Einlage in Spezialfinanzierung	28'200	
93'450.00		125'400		3920	Anteil Passivzinsen	137'000	
389'633.20		503'500		3930	Anteil Abschreibungen	570'700	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
2'900.00		3'000	3980	Anteil Informatikkosten		3'300	
	975'370.15		983'000	4340	Gebühren Siedlungsentwässerung		1'018'000
	110'343.05		106'700	4341	Gebühren Siedlungsentwässerung Kanton und Gemeinde (pauschal)		110'500
	9'538.10		2'000	4360	Rückerstattungen		2'400
	0.00		500	4800	Entnahme aus Spezialfinanzierung		0
	32'790.25		32'100	4920	Anteil Kapitalzinsen (Spezialfinanzierung)		33'000
423'467.30	423'467.30	441'700	441'700	720	Abfallbeseitigung Saldo	437'100	437'100
68'167.40		68'800		3010	Besoldungen	91'100	
11'042.35		9'100		3030	Sozialleistungen	15'000	
0.00		100		3090	Allgemeiner Personalaufwand	100	
9'625.10		8'300		3100	Drucksachen, Inserate	8'500	
0.00		0		3110	Anschaffungen Mobilien	7'500	
2'279.50		4'000		3150	Unterhalt Sammeleinrichtungen	1'000	
273'486.30		287'000		3180	Kehrichtabfuhrkosten	294'000	
12'987.90		11'000		3181	Einkauf Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken für Wiederverkauf	11'500	
974.40		500		3190	Allgemeiner Sachaufwand	500	
11'614.35		0		3800	Einlage in Spezialfinanzierung	0	
25'600.00		45'300		3900	Anteil Personalaufwand	0	
3'400.00		3'600		3980	Anteil Informatikkosten	3'900	
4'290.00		4'000		3981	Anteil Sachaufwand	4'000	
	1'812.20		1'700	4310	Kontroll- und Umtriebsgebühren		1'700
	341'303.85		347'000	4340	Kehrichtabfuhrgebühren		342'000
	11'967.10		11'300	4341	Verkauf Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken		12'000
	28'162.40		26'000	4349	Entschädigungen aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Altglas		28'000
	36'943.05		37'400	4350	Erlös Altpapier/Karton, Bruchglas		37'100
	0.00		0	4360	Rückerstattungen		2'300
	0.00		15'300	4800	Entnahme aus Spezialfinanzierung		11'500
	3'278.70		3'000	4920	Anteil Kapitalzinsen (Spezialfinanzierung)		2'500
243'537.25	24'255.00	226'500	33'000	740	Friedhof und Bestattung Saldo	255'100	36'000
	219'282.25		193'500				219'100
15'085.60		12'700		3010	Besoldungen	10'700	
2'551.35		2'500		3030	Sozialleistungen	2'200	
465.70		500		3100	Drucksachen, Publikationen, Inserate	500	
3'061.15		3'500		3120	Wasser, Energie, Heizmaterial	3'200	
1'287.05		6'000		3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1'500	
77'344.65		67'500		3140	Baulicher Unterhalt Friedhofanlage (ohne Gebäude)	66'000	
3'298.15		1'200		3141	Baulicher Unterhalt Gebäude	30'600	
64'998.30		62'000		3142	Gräberpflege aufgrund Depotzahlungen	62'000	
0.00		200		3150	Unterhalt Maschinen, Geräte, Einrichtungen	0	
75'122.50		70'000		3180	Dienstleistungen Dritter	78'000	
322.80		400		3182	Versicherungen, Abgaben	400	
	1'705.00		1'000	4360	Rückerstattungen, Bestattungskosten für Auswärtige		2'000
	6'350.00		12'000	4390	Grabplatzgebühren		10'000
	16'200.00		20'000	4690	Pauschalabgeltungen für Grabunterhalt		24'000

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
47'500.70	0.00	34'700	0	750	Gewässerunterhalt und -verbauung	33'500	0
	47'500.70		34'700		Saldo		33'500
32'375.70		10'000		3140	Gewässerunterhalt und -korrektur	11'000	
4'125.00		3'600		3920	Anteil Passivzinsen	4'000	
11'000.00		21'100		3930	Anteil Abschreibungen	18'500	
1'279.35	0.00	500	0	770	Naturschutz	500	0
	1'279.35		500		Saldo		500
1'279.35		500		3000	Naturschutzbeauftragter	500	
99'665.10	44'566.45	110'100	44'600	780	Übriger Umweltschutz	121'500	45'600
	55'098.65		65'500		Saldo		75'900
50'961.30		55'000		3010	Besoldungen	81'800	
9'903.70		10'600		3030	Sozialleistungen	15'400	
106.20		200		3090	Allgemeiner Personalaufwand	100	
411.60		500		3100	Drucksachen, Publikationen, Inserate, Jahresbeiträge	500	
1'402.05		500		3110	Anschaffungen Mobilien	1'400	
4'666.05		5'000		3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3'100	
0.00		300		3140	Baulicher Unterhalt	0	
0.00		1'500		3150	Unterhalt Mobilien	2'700	
2'980.00		6'700		3160	Miete öffentliche WC-Anlagen	8'400	
12.00		100		3170	Fahrzeug- und Spesenvergütungen	100	
2'700.00		2'500		3180	Entsorgung Hundekot	2'700	
1'022.20		1'100		3190	Allgemeiner Sachaufwand	1'000	
21'700.00		22'100		3900	Anteil Personalaufwand	0	
3'800.00		4'000		3980	Anteil Informatikkosten	4'300	
	44'566.45		44'600	4310	Gebührenertrag		44'000
	0.00		0	4360	(Feuerungskontrolle usw.) Rückerstattungen		1'600
18'742.30	0.00	21'400	0	790	Raumordnung	16'000	0
	18'742.30		21'400		Saldo		16'000
2'602.70		0		3183	Dorfzentrumsplanung - Verhandlungsmandat	0	
16'139.60		21'400		3640	Beiträge an die Regionalplanung	16'000	
491'245.25	1'115'805.00	379'800	919'700	8	VOLKSWIRTSCHAFT	364'100	1'029'300
	624'559.75		539'900		Saldo		665'200
5'395.25	751.50	5'300	1'000	800	Landwirtschaft	6'200	1'000
	4'643.75		4'300		Saldo		5'200
4'667.30		4'000		3010	Entschädigungen Ackerbaustelle, Viehinspektion	4'800	
41.00		300		3030	Sozialleistungen	300	
686.95		1'000		3190	Allgemeiner Sachaufwand	1'100	
	751.50		1'000	4610	Staatsbeitrag		1'000
287'092.85	220'895.55	202'700	118'000	810	Forstverwaltung	192'800	122'000
	66'197.30		84'700		Saldo		70'800
8'702.20		9'500		3010	Besoldungen (Sekretariat)	9'000	
1'726.90		1'900		3030	Sozialleistungen	1'900	
23'286.25		20'000		3140	Baulicher Unterhalt	20'000	
202'495.30		100'000		3180	Dienstleistungen Dritter (bis 2006: Versicherungen, Beiträge)	90'000	
7'341.05		6'300		3190	Allgemeiner Sachaufwand	6'900	

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
43'541.15		65'000	3520	Kostenanteil an Gemeinde Thalwil		65'000	
	44'328.00		50'000	4350 Verkaufserlöse			30'000
	169'491.50		66'000	4510 Rückerstattungen des Kantons			90'000
	7'076.05		2'000	4610 Staatsbeitrag			2'000
35'984.15	7'500.00	17'600	12'700	819 Forsthütte		21'200	11'000
	28'484.15		4'900	Saldo			10'200
13'243.55		12'100	3010	Besoldungen		12'900	
2'254.20		1'900	3030	Sozialleistungen		2'000	
11'394.20		0	3110	Anschaffung Mobilien		0	
3'159.50		2'800	3120	Wasser, Energie, Heizmaterial		3'100	
79.40		200	3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial		100	
4'472.65		500	3140	Baulicher Unterhalt		3'000	
1'380.65		100	3190	Allgemeiner Sachaufwand		100	
	7'500.00		12'700	4340 Benützungsgebühren			11'000
0.00	1'920.00	500	1'900	820 Jagd und Fischerei		500	1'600
1'920.00		1'400		Saldo		1'100	
0.00		500	3650	Beiträge an private Institutionen		500	
	1'920.00		1'900	4410 Anteile am Jahrespachtzins			1'600
8'796.80	616'406.95	6'100	490'000	840 Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel		6'200	590'000
607'610.15		483'900		Saldo		583'800	
8'796.80		6'100	3650	Gemeindebeitrag Standortförderung		6'200	
				Zimmerberg/Sihltal			
	616'406.95		490'000	4490 Gemeindeanteil an Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank			590'000
0.00	150'380.00	0	150'400	860 Energieversorgung		0	150'400
150'380.00		150'400		Saldo		150'400	
	150'380.00		150'400	4610 Ausgleichsvergütung EKZ			150'400
153'976.20	117'951.00	147'600	145'700	863 Holzschnitzelfeuerung Schwerzi		137'200	153'300
	36'025.20		1'900	Saldo		16'100	
4'925.10		10'200	3010	Besoldungen		10'300	
887.40		1'900	3030	Sozialleistungen		1'900	
11'327.30		13'300	3120	Elektrisch, Wasser, Serviceabonnement		13'000	
45'423.60		60'000	3121	Holzeinkauf inkl. Transport		50'000	
48'926.60		35'000	3122	Heizöl, Gas		35'000	
428.25		300	3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial		300	
30'901.10		20'000	3140	Baulicher Unterhalt		20'000	
6'099.65		6'800	3180	Telefon, Versicherungen, Abgaben, Schlackenabfuhr		6'600	
5'057.20		100	3190	Allgemeiner Sachaufwand		100	
	117'951.00		145'700	4360 Heizkostenenertrag			153'300

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
4'743'510.54	30'247'418.43	4'978'900	31'043'500	9	FINANZEN UND STEUERN	4'888'000	31'563'000
25'503'907.89		26'064'600			Saldo	26'675'000	
244'521.90	24'239'365.55	225'000	25'230'500	900	Gemeindesteuern	254'600	25'928'100
23'994'843.65		25'005'500			Saldo	25'673'500	
98'061.60		90'000		3290	Zinsausgaben	100'000	
111'412.80		95'000		3300	Abschreibungen, Erlass von Steuern	105'000	
35'047.50		40'000		3510	Steuerbezugskosten	40'000	
					Quellensteuern und Kosten		
0.00		0		3515	Steuerausscheidungsgrundlagen		
					Kantonsanteil an den Hundeabgaben	9'600	
19'182'099.30			19'897'000	4000	Ordentliche Steuern		20'295'000
					Rechnungsjahr, JA-Abrechnung		
3'063'912.70			2'700'000	4002	Ordentliche Steuern, SR-Abrechnungen		3'300'000
139'259.55			140'000	4003	Personalsteuern		142'000
642'657.65			320'000	4004	Quellensteuern		350'000
492'012.00			350'000	4006	Aktive Steuerauscheidungen		350'000
-1'065'840.60		-1'100'000		4007	Passive Steuerauscheidungen		-1'000'000
-54'488.95		-40'000		4008	Pauschale Steueranrechnung		-45'000
31'380.25		40'000		4009	Nachsteuern- und Bussenverfahren		40'000
1'285'074.35			2'450'000	4030	Grundstückgewinnsteuern		2'000'000
43'695.00			43'500	4062	Hundeabgaben		53'100
167'041.10			125'000	4210	Zinsertrag Steuern		125'000
249'064.05			250'000	4510	Bezugsentschädigungen auf Staats- und Quellensteuern		255'000
63'499.15			55'000	4520	Bezugsentschädigungen auf Kirchensteuern		63'000
475'822.72	1'617'325.45	596'000	1'507'000	940	Kapitaldienst	569'700	1'407'800
1'141'502.73		911'000			Saldo	838'100	
14'025.12		14'800		3180	Bank- und Postcheckgebühren	14'500	
77.70		0		3200	Zins auf laufende Verpflichtungen	0	
998.50		17'000		3210	Zinsen auf kurzfristigen Schulden	7'000	
379'118.40		490'000		3220	Zinsen auf langfristigen Schulden	472'000	
2'444.20		2'100		3230	Zinsen an Sonderrechnungen	2'100	
79'158.80		72'100		3920	Anteil Kapitalzinsen	74'100	
					(Spezialfinanzierungen)		
44'079.65			15'000	4200	Zinsen auf Bank- und Postcheckkonti		7'500
4'723.45			0	4211	Zinsen auf Festgeldern und Depotguthaben		0
1'421.40			2'000	4212	Verzugszinsertrag		1'800
49.00			0	4220	Darlehens- und Wertschriftenenerträge		0
1'489.95			100	4250	Finanzvermögen		0
					Darlehenserträge		
765'684.00			653'700	4920	Verwaltungsvermögen		603'400
					Aufteilung Passivzinsen		
799'878.00			836'200	4921	Finanzvermögen		795'100
					Aufteilung Passivzinsen		
					Verwaltungsvermögen		
0.00	276'805.20	0	0	941	Buchgewinne und Buchverluste	0	0
276'805.20					Saldo		
276'805.20			0	4240	Buchgewinne aus Veräusserungen von Sachwertanlagen des Finanzvermögens		0

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Laufende Rechnung		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
892'972.95	748'337.50	777'200	761'600	942	Grundeigentum Finanzvermögen	729'500	697'400
	144'635.45		15'600		Saldo		32'100
26'600.45		28'400		3010	Besoldungen	27'200	
4'332.25		4'800		3030	Sozialleistungen	4'700	
419.40		1'000		3100	Drucksachen, Inserate	500	
8'688.25		5'000		3110	Anschaffungen Maschinen, Geräte	5'000	
59'096.40		50'700		3120	Wasser, Energie, Heizmaterial	58'000	
100.70		500		3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	200	
6'714.85		16'000		3140	Unterhalt Liegenschaften	16'000	
0.00		3'000		3141	Unterhalt Grundstück	1'000	
117.30		500		3150	Unterhalt Mobilien	500	
10'215.40		11'000		3180	Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen	10'500	
9'433.95		500		3181	Begutachtungen	500	
70.00		500		3190	Allgemeiner Sachaufwand	300	
765'684.00		653'700		3920	Anteil Passivzinsen	603'400	
1'500.00		1'600		3980	Anteil Informatikkosten	1'700	
	398'037.50		405'000	4231	Mietzinserträge		396'300
	117'724.00		120'000	4233	Baurechts- und Pachtzinsen		111'000
	31'576.00		31'600	4360	Rückerstattungen Heiz- und Nebenkosten		32'100
	201'000.00		205'000	4980	Kalkulatorischer Baurechtszins Altersheim		158'000
3'130'192.97	3'097'484.17	3'380'700	3'372'700	990	Abschreibungen	3'334'200	3'318'200
	32'708.80		8'000		Saldo		16'000
3.00		0		3300	Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	0	
32'705.80		8'000		3301	Uneinbringliche Guthaben (Debitorenverluste)	16'000	
2'897'484.17		3'172'700		3310	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'296'000	
200'000.00		200'000		3320	Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	22'200	
	2'897'484.17		3'172'700	4930	Aufteilung Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		3'296'000
	200'000.00		200'000	4931	Aufteilung zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen		22'200
0.00	268'100.56	0	171'700	999	Abschluss	0	211'500
268'100.56		171'700			Saldo	211'500	
	268'100.56		171'700	9121	Aufwandüberschuss		211'500
41'425'456.81		42'101'900			Total Aufwand	43'058'900	
	41'425'456.81		42'101'900		Total Ertrag		43'058'900

RECHNUNG 2008		VORANSCHLAG 2009		Investitionsrechnung		VORANSCHLAG 2010	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen
				Investitionen im Verwaltungsvermögen			
				5 AUSGABEN			
4'987'926.97		4'610'000		50	Sachgüter	3'923'000	
37'500.00		0		52	Darlehen und Beteiligungen	0	
1'747'737.05		1'365'600		56	Investitionsbeiträge	1'494'000	
448'200.00		0		57	Durchlaufende Beiträge	0	
6'993.70		70'000		58	Übrige zu aktivierende Ausgaben	25'000	
7'228'357.72	0.00	6'045'600	0	Total Ausgaben		5'442'000	0
				6 EINNAHMEN			
	227'903.30		1'268'000	61	Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		343'000
	34'047.05		11'000	62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen		5'400
	110'270.25		0	63	Rückerstattungen für Sachgüter		0
	80'000.00		0	66	Beiträge mit Zweckbindung		30'000
	448'200.00		0	67	Durchlaufende Beiträge		0
0.00	900'420.60	0	1'279'000	Total Einnahmen		0	378'400
				Investitionen im Verwaltungsvermögen			
7'228'357.72		6'045'600		Total Investitionsausgaben		5'442'000	
	900'420.60		1'279'000	Total Investitionseinnahmen			378'400
	6'327'937.12		4'766'600	Nettoinvestitionen			5'063'600
7'228'357.72	7'228'357.72	6'045'600	6'045'600	Total		5'442'000	5'442'000
				Investitionen im Finanzvermögen			
				7 Ausgaben für Sachwertanlagen			
50'128.60		0		70	Erwerb, Veränderung von Grundeigentum	0	
276'805.20		0		79	Buchgewinne (7920)	0	
				8 Einnahmen für Sachwertanlagen			
	631'000.00		0	80	Verkauf, Veränderung von Grundeigentum		0
326'933.80	631'000.00	0	0	Total		0	0
				Nettoveränderungen bei den Sachwertanlagen			
304'066.20		0		Einnahmenüberschuss = Verminderung		0	
631'000.00	631'000.00	0	0	Total		0	0

Kreditbeschluss Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2010	
			Konto	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
			0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	90'000	
			022	Informatik	30'000	
01.01.2010/GR	190'000		022.5060.08	Informatik - Software-Update, Virtualisierung Clients	30'000	
			090	Verwaltungsliegenschaften	60'000	
01.01.2010/GR	190'000		090.5030.14	Gemeindehaus - Lifteinbau	10'000	
01.01.2010/GR	50'000		090.5030.15	Gemeindehaus - Warmwasseraufbereitung	50'000	
			2	BILDUNG	280'000	
			217	Schulliegenschaften und -anlagen	280'000	
01.01.2010/GR	70'000		217.5030.53	Vorder Zelg - Interne Umbauten, 3. Etappe (feuerpolizeiliche Auflagen)	70'000	
01.01.2010/GR	60'000		217.5030.55	Rütibohl - Fensterersatz	60'000	
01.01.2010/GR	150'000		217.5030.56	Wolfgraben II - Ausbau Klassenzimmer OG	150'000	
			3	KULTUR UND FREIZEIT	870'000	2'600
			300	Kulturförderung		2'600
			300.6250.02	Rückzahlung Darlehen Tennisclub		2'600
			340	Hallenbad	870'000	
18.08.2009/GR	95'000		340.5030.07	Hallenbad - Dachinstandsetzung	820'000	
01.01.2010/GR	850'000					
01.01.2010/GR	50'000		340.5030.08	Hallenbad - Wasserleitungen (Sanierung Innenrohre)	50'000	
			4	GESUNDHEIT	564'000	
			400	Spitäler	564'000	
			400.5620.01	Krankenhäuser Zürich - Investitionsbeiträge	564'000	
			6	VERKEHR	1'210'000	45'800
			620	Gemeindestrassen	1'210'000	43'000
11.06.2009/GV	655'000		620.5010.47	Dorfzentrum - Neugestaltung	550'000	
01.01.2010/GR	400'000		620.5010.51	Alte Dorfstrasse (N.Dorfstrasse-Haldengasse) - Sanierung	5'000	
21.04.2009/GR	540'000		620.5010.58	Rütibohlstrasse (Neue Dorf- -Birkenstrasse) - Sanierung	50'000	
11.06.2009/GV	380'000		620.5010.59	Höflistrasse (Neue Dorf- -Widmerstrasse) - Sanierung	380'000	
21.04.2009/GR	200'000		620.5010.61	Widmerstrasse - Sanierung	25'000	

Kreditbeschluss Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2010	
			Konto	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
01.01.2010/BK	50'000		620.5010.63	Breitwiesstrasse / Höflistrasse - Sanierung Einmündung	50'000	
01.01.2010/BK	150'000		620.5060.02	Fahrzeug Strassenwesen - Ersatzbeschaffung	150'000	
			620.6100.37	Oberrenggstrasse - Mehrwertsbeiträge		43'000
			650	Regionalverkehr		2'800
			650.6240.01	Darlehen SZU - Rückzahlungsbeiträge		2'800
			7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	2'428'000	330'000
			701	Wasserwerk	1'108'000	200'000
01.01.2010/BK	50'000		701.5010.01	Unterrängg (Sieber) - Sanierung Wasserleitung	50'000	
01.01.2010/GR	650'000		701.5010.02	Albisstrasse (Rinderweid-Wildpark) - Sanierung Wasserleitung	20'000	
01.01.2010/BK	100'000		701.5010.03	Neue Dorfstr.(Sihlwaldstr.-Mühleweg) - Sanierung Wasserleitung	100'000	
31.03.2009/GR	425'000		701.5010.82	Fuhrstrasse - Sanierung Wasserleitung	15'000	
01.01.2010/BK	150'000		701.5010.88	Langmoosstr. (Haslenstr.-Nr. 58) - Teilstück Ringleitung	150'000	
01.01.2010/GR	165'000		701.5010.94	Gontenbach - Rohrkulisse	160'000	
21.04.2009/GR	267'000		701.5010.95	Rütibohlstrasse (Hintere Grund- - Birkenstrasse) - Sanierung Wasserleitung	17'000	
01.01.2010/BK	100'000		701.5010.96	Eggwies - Sanierung Wasserleitung	95'000	
21.04.2009/GR	269'000		701.5010.98	Widmerstrasse - Ersatz Wasserleitung	10'000	
01.01.2010/BK	130'000		701.5012.10	Reservoir Waldi - Sanierung	115'000	
12.06.2008/GV	446'000		701.5060.03	Überwachung Wasserleitungsnetz - Kontrollsystem Lorno	146'000	
			701.5620.13	TRKL - diverse Leitungen	80'000	
01.01.2010/BK	380'000		701.5620.14	TRKL - Leitwarte und Fernwirktechnik	150'000	
			701.6100.02	Wasseranschlussgebühren		200'000
			710	Abwasserbeseitigung	1'270'000	130'000
01.01.2010/BK	140'000		710.5010.23	Verbindung Breitwies-/Weidstrasse - Sanierung Kanalisation	135'000	
21.04.2009/GR	435'000		710.5010.31	Widmerstrasse - Sanierung Kanalisation	35'000	
01.01.2010/GR	320'000		710.5010.33	Rütibohlstrasse (Nr. 57 - Rütibohlweg) - Sanierung Kanalisation	290'000	
01.01.2010/BK	80'000		710.5010.39	Kirchweg - Sanierung Kanalisation	75'000	
21.04.2009/GR	55'000		710.5010.41	Rütibohlstrasse (Nr. 17 - Birkenstrasse) - Sanierung Kanalisation	10'000	
16.05.2004/UA	4'910'400		710.5620.01	ARA Sihlital - Gemeindebeitrag für Erweiterung	637'000	

Kreditbeschluss Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2010	
			Konto	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
01.01.2010/BK	50'000		710.5620.02	ARA Sihltal - Genereller Entwässerungsplan	28'000	
			710.5620.03	ARA Sihltal - Analyse Zulauffrachten	16'000	
			710.5620.04	ARA Sihltal - Sanierung Entlisbergbrücke	19'000	
			710.5810.03	Genereller Entwässerungsplan - Überarbeitung	25'000	
			710.6100.02	Kanalisationsanschlussgebühren		100'000
			710.6610.24	Staatsbeitrag - Höflistrasse (Obstgartenweg-Finsterrütistr.) - Sanierung Kanalisation		30'000
01.01.2010/GR	50'000		750	Gewässerunterhalt und -verbauung	50'000	
			750.5010.15	Dorfbach (Bereich Blidor) - Gewässerschutz	50'000	
			9	FINANZEN	378'400	5'442'000
			999	Abschluss	378'400	5'442'000
			999.5900	Passivierte Einnahmen	378'400	
			999.6900	Aktivierte Ausgaben		5'442'000
					5'820'400	5'820'400

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der vorstehende Voranschlag 2010 wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2010 wird der Steuerfuss des Politischen Gemeindegutes auf 99% (2009: 99%) des einfachen Staatssteuerertrages von Fr. 20'500'000.00 (2009: Fr. 20'098'000.00) festgesetzt.
3. Die Gemeindesteuern werden gemeinsam mit der Staatssteuer in drei Raten mit Fälligkeitsterminen am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember bezogen. Für alle Raten besteht eine Zahlungsfrist von einem Monat. Für die Bezahlung dieser Raten werden anfangs Jahr vier leere Einzahlungsscheine verschickt, mit denen auch regelmässige und einkommensabhängige Teilzahlungen ausgeführt werden können.

GEMEINDERAT LANGNAU AM ALBIS

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

Langnau am Albis, 29. September 2009

Im Folgenden werden diejenigen Positionen kommentiert, die gegenüber dem Voranschlag 2009 stark abweichen.

Die Abschreibungen berechnen sich auf dem mutmasslichen Verwaltungsvermögen per 1.1.2010 zuzüglich der Investitionen 2010. Über die internen Verrechnungen werden die Abschreibungen, die Zinsen und Informatikkosten den einzelnen Aufgabenbereichen belastet.

In Anlehnung an die kantonalen Vorgaben sind die Löhne aufgrund des geplanten Personalbestandes um 0,4% erhöht worden.

Konto-Nr.	Kontobezeichnung	Bemerkungen
011.3000	Entschädigungen Wahlbüro, Rechnungsprüfungskommission	Erneuerungswahlen Behörden für Amtsdauer 2010 - 2014
011.3100	Drucksachen, Publikationen für Abstimmungen und Gemeindeversammlungen	Erneuerungswahlen Behörden für Amtsdauer 2010 - 2014
011.3180	Revisions- und Verwaltungskosten, Porti	zusätzlich Jahresrevision durch Gemeindeamt (bisher RPK)
020.3100	Büromaterial, Drucksachen	neues Logo erfordert Anpassung der Drucksachen
020.4361	Versicherungsleistungen und Erwerbsersatz	tieferer Rückerstattungen für Versicherungs-Courttagen und Familienzulagen
021.3190	Allgemeiner Sachaufwand	kostenpflichtige Baurekursentscheide
022.3090	Allgemeiner Personalaufwand	vertiefte Grundausbildung Abteilung Soziales, Schulungen infolge neuer Programme (Spitex, Schulverwaltung, Nachtparken)
022.3110	Anschaffungen Hard- und Software	Neuevaluation GIS- und Nachtpark-Lösung, Kauf Lizenz Ordnungsbusenverfahren, Zusatzmodul Spitex, Update Schulverwaltung, Ersatzanschaffungen
022.3180	Softwarewartungsverträge, externer Support	Anpassung Wartungskosten verschiedener Produkte, zusätzliche Wartungsverträge für Virtualisierung, Objektverwaltung, Nachtparken, Ordnungsbusen und GIS
090.3140	Baulicher Liegenschaftenunterhalt	neue Kühlanlage für Informatikraum
091.3010	Besoldungen	neue Aufteilung der Lohnkosten
091.3110	Anschaffungen Mobilien	Lichtsteuerungsgerät
091.3140	Baulicher Liegenschaftenunterhalt	Bühnenboden neu versiegeln, defekte Küchengeräte ersetzen
100.3181	Neuvermessung	Abschlusskosten für Los 12
100.3183	Registerharmonisierung	Vorbereitung Volkszählung, Wohnungsregister

Konto-Nr.	Kontobezeichnung	Bemerkungen
100.3186/ 100.4310	Identitätskarten, Pässe Gebühren Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, BZO und Ortsplan	Pässe ab 1.3.2010 nur noch direkt beim Passbüro beziehbar
110.3182	Überwachungsdienst	gemäss Auftrag an privaten Sicherheitsdienst
110.4341	Mieten Dauerparkierer	Mieten für reservierte Parkplätze aufgrund von Mietverträgen, bisher Konto 620.4341
140.3150	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen	Nachrüsten aufgrund von Gurtenpflicht sowie Neubereifungen
140.4610	Staatsbeiträge	abhängig von den Anschaffungen (siehe Konto 140.3110)
200.3020	Besoldungen Kindergärtnerinnen	Einführung sonderpädagogischer Massnahmen (integrative Förderung)
200.3090	Allgemeiner Personalaufwand	Weiterbildung der Lehrpersonen für Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS), Rückvergütung siehe Konto 210.4610
200.3100	Schulmaterial	neuer Kindergartenlehrplan bedingt Anschaffung von Mathematik- und Sprachlehrmitteln
210.3021	Mehrstunden- und Fachlehrerentschädigungen	Einführung integrativer Förderung gemäss neuem Volksschulgesetz
210.3090	Allgemeiner Personalaufwand	analog zu Konto 200.3090
210.3650	Beitrag an Verein Kinderbetreuung Langnau am Albis (KibeLaA), Anteil Blockzeitenbetreuung	Einführung Tagesstrukturen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2009
210.4610	Staatsbeiträge	hoher Anteil an fremdsprachigen Schülern (QUIMS)
211.3080	Vikariatskosten	Weiterbildung Schulleitung
211.3090	Allgemeiner Personalaufwand	
211.3100	Lehrmittel, Schulmaterial	mehr Schüler und obligatorische Einführung "Stellwerk" (computergestütztes Testsystem)
211.3172	Klassenlager	mehr Klassenlager (pro Jahr schwankend; Ausgleich über drei Jahre)
211.3610	Beiträge an kantonale Mittelschulen	mehr Gymnasiasten im 7. und 8. Schuljahr
213.3160	Miete Liegenschaft Rütibohl	Einführung Tagesstrukturen gemäss
213.3650	Beitrag an Verein Kinderbetreuung Langnau am Albis (KibeLaA)	Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2009
217.3141.02	Unterhalt Schulanlage Widmer	Unterhaltungspauschale, Wandtafel-sanierungen, Lamellenstoren, feuerpolizeiliche Massnahmen

<u>Konto-Nr.</u>	<u>Kontobezeichnung</u>	<u>Bemerkungen</u>
217.3141.03	Unterhalt Schulanlage Vorder Zelt	Unterhaltungspauschale, Wandtafel-sanierungen, feuerpolizeiliche Massnahmen, statische Untersuchung Pausenunterstand
217.4270	Mietzinserträge Schulliegenschaften	inkl. kalkulatorische Miete für Schulliegenschaft Rütibohl (Kibe-LaA) und Parkplatzvermietungen
218.3101	Publikationen	neues vierteljährliches Informationsblatt
218.3182	Anlässe, Gaben	Ende der Legislaturperiode, Behördenwechsel
218.3190	Allgemeiner Sachaufwand	Kosten für Entscheidungsfindung zur Schulsozialarbeit
218.3980	Pauschalverrechnung Bibliothek	Übernahme des hälftigen Defizites der kombinierten Schul- und Gemeindebibliothek
219.3180	Dienstleistungen Dritter	Beratungsmandat für Projekt 'Strukturanpassung (Reorganisation Schul- und Verwaltungsbetrieb'
219.3512	Lohnkostenanteile Schulleitung Kanton	Erhöhung Stellenprozente
220.3640	Beiträge an Sonderschulen	eine zusätzliche Heimplatzierung
220.4610	Staatsbeiträge	weniger Heimplatzierungen (siehe Konto 220.3650)
305.3110	Anschaffung Mobilien	Komplettierung der Einrichtung am neuen Standort
305.3160	Miete Bibliothek	erstmalig Miete für ein ganzes Jahr
305.3900	Anteil Personalaufwand (Reinigung)	interne Umbuchung für Reinigungsarbeiten der Bibliothek
305.4980	Pauschalbeitrag Schulwesen	Übernahme des hälftigen Defizites der kombinierten Schul- und Gemeindebibliothek
320.3180	Projekt Gemeindezeitung	Projektstart
330.3010/	Besoldungen	Neuaufteilung der Lohnkosten
330.4900/	Anteil Personalaufwand für Sportanlagen	(Minderbelastung Konto
330.4902/	Anteil Personalaufwand für Abfallbeseitigung	330.3010, Mindereinnahmen
330.4903	Anteil Personalaufwand (Robidog)	Konti 342.4900/2/3)
330.4360	Versicherungsleistungen, Erwerbsersatz usw.	Zuweisung der Familienzulagen im Verhältnis der Lohnbelastung
340.3141	Baulicher Unterhalt betriebliche Einrichtungen	Revisionsaufwand für Wasseraufbereitung und Auskleidung Sauna
342.3010/	Besoldungen	Neuaufteilung der Lohnkosten
342.3900	Anteil Personalaufwand	(Mehrbelastung Konto 342.3010, Minderbelastung Konto 342.3900)
440.3010/	Besoldungen (bis 2008: Besoldungen Gemeinde-Krankenschwestern)	Verbuchung der Besoldungen für Gemeinde-Krankenschwestern
440.3011	Besoldungen Hauspflege (ab 2009 über 440.3010)	und Hauspflege gesamthaft unter Konto 440.3010

Konto-Nr.	Kontobezeichnung	Bemerkungen
440.4340	Dienstleistungsentschädigungen (bis 2008: Vermietung Krankenmobilen und Verrechnung Material)	Einnahmen für Gemeindekran- kenpflege und Hauspflege (bis- her in den Konti 440.4360/1)
440.4360	Vermietung Krankenmobilen und Verrechnung Material (bis 2008: Rückerstattungen Hauspflege)	Einnahmen für Krankenmobilen und Material (bisher Konto 440.4340)
440.4610	Staatsbeiträge und Rückerstattungen	höhere Staatsbeiträge zufolge Systemänderung
460.4340	Dienstleistungsentschädigungen	Behandlungskosten des Schulzahnarztes werden weiter- verrechnet, siehe Konto 460.3180
530.4360	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen	keine ausserordentlichen Rück- forderungen mehr zu erwarten
540.3620	Beitrag an Jugendsekretariat	Lohnentwicklung gemäss kanto- nalen Vorgaben, Kostensteige- rung im sonderpädagogischen Frühbereich
540.3651	Beitrag an "Humanitas" und heilpädagogi- sches Zentrum Horgen	Beitrag im Voranschlag 2009 aus Versehen nicht eingestellt
540.4360	Beiträge der Kirchgemeinden, diverse Ein- nahmen	bisher kein Anlass mit Kosten- beteiligung durch die Kirchge- meinden geplant
570.3980	Kalkulatorische Kosten (Baurechtszinsen)	tieferes Zinsniveau
580	Die Kontozuteilung erfolgt aufgrund der Staats- und Kantonszugehörigkeit unter Beachtung der Wohnsitzdauer im Kanton Zürich. Die Budgetzahlen sind aufgrund der aktuellen Verhältnisse hochgerechnet. Die allfälligen Auswirkungen der Rezession sind nicht berücksichtigt.	
588.3668.02	Reisespesen Asylsuchende	Förderung von Integrations- massnahmen
588.4360	Verschiedene Rückerstattungen	mehr erwerbstätige Asylsu- chende
588.4510	Rückerstattungen Unterstützung Asylsu- chende	berechnet aufgrund der aktuell zugeteilten Asylsuchenden und erhöhten Verrechnungspauscha- len
589.3181	Beratung	Beratungshonorar im Hinblick auf die Neuausrichtung der Sub- ventionierung von Alters- und Pflegeheimen
620.3010/	Besoldungen	Neuaufteilung der Lohnkosten
620.4901/	Anteil Personalaufwand für Sportanlagen	(Minderbelastung Konto
620.4902/	Anteil Personalaufwand für Abfallbeseitigung	6200.3010, Mindereinnahmen
620.4903	Anteil Personalaufwand (Robidog)	Konti 620.4901/2/3)
620.3143	Baulicher Unterhalt Werkgebäude und Maga- zine	Erstellen eines Aussenwaschplat- zes
620.3184	Gebühr Siedlungsentwässerung für Ver- kehrsnetz der Gemeinde	im Voranschlag 2009 Anteil MwSt. nicht berücksichtigt

Konto-Nr.	Kontobezeichnung	Bemerkungen
620.4341	Parkplatzgebühren, Beanspruchung öffentliche Strassen	Einnahmen aus den Mietverträgen werden neu in den Konti 110.4341 und 217.4270 vereinbart
620.4360	Versicherungsleistungen, Erwerbsersatz, verschiedene Einnahmen	Rückerstattung Familienzulagen neu auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt
701.3012	Entschädigungen Bereitschafts- und Pikettendienst (Lohnempfänger)	Entschädigungen an Firmen neu über Konto 701.3188
701.3110	Anschaffungen Betriebsmobiliar, Funkgeräte, Maschinen	Ersatz Lecksuchgerät
701.3188	Entschädigungen Pikett- und Bereitschaftsdienst (Firmen)	bisher unter Konto 701.3012 verbucht
701.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	prognostizierter Gewinn der Wasserversorgung
701.3931	Anteil zusätzliche Abschreibungen	Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen
701.4340	Wasserabgabe an Private	Senkung der Verbrauchsgebühr von Fr. 1.90 auf voraussichtlich Fr. 1.70 pro m3 (plus MwSt.)
710.3620	Betriebsbeitrag an Kläranlage Sihltal (ARA)	Budgetvorgaben Zweckverband ARA-Sihltal
710.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	prognostizierter Gewinn der Abwasserbeseitigung
720.3010	Besoldungen	Neuaufteilung der Lohnkosten
720.3900	Anteil Personalaufwand	(Mehrbelastung Konto 720.3010, Minderbelastung Konto 720.3900)
720.3110	Anschaffungen Mobilien	Styropor-Häcksler
720.4800	Entnahme aus Spezialfinanzierung	prognostizierter Verlust Abfallbeseitigung
740.3141	Baulicher Unterhalt Gebäude	Einbau neuer Kältemaschine mit Überwachungsanlage
740.3180	Dienstleistungen Dritter	Auslagen für Todesfallkosten, Muldenservice und Rabattenbepflanzung
780.3010/	Besoldungen	Neuaufteilung der Lohnkosten
780.3900	Anteil Personalaufwand	(Mehrbelastung Konto 780.3010, Minderbelastung Konto 780.3900)
780.3150	Unterhalt Mobilien	Servicearbeiten Abgaseanalysegerät und Fahrzeug
780.3160	Miete öffentliche WC-Anlagen	erstmals Miete für ein ganzes Jahr
810.3180/	Dienstleistungen Dritter (bis 2006: Versicherungen, Beiträge)	Naturschutzprojekt Langnauerberg, Kosten werden grösstenteils zurückerstattet (Konti 810.4350/4510)
810.4350/	Verkaufserlöse	
810.4510	Rückerstattungen des Kantons	
819.3140	Baulicher Unterhalt	bessere Beleuchtung

<u>Konto-Nr.</u>	<u>Kontobezeichnung</u>	<u>Bemerkungen</u>
840.4490	Gemeindeanteil an Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank	die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank kann aufgrund des Ergebnisses des ersten Semesters 2009 optimistischer budgetiert werden
900.3515	Kantonsanteil an den Hundeabgaben	erstmalige Abgabe an den Kanton
900.4002	Ordentliche Steuern, SR-Abrechnungen	Zunahme der Anzahl Steuerpflichtiger, Liegenschafteneubewertung 2009
900.4030	Grundstückgewinnsteuern	keine grossen Einzelgeschäfte wie in den Vorjahren absehbar
940.4200	Zinsen auf Bank- und Postcheckkonti	tiefes Zinsniveau, tiefe Liquidität geplant
940.4920/ 942.3920	Aufteilung Passivzinsen Finanzvermögen Anteil Passivzinsen	interne Verzinsung von 3,25 auf 3,0% gesenkt
990.3320	Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Restabschreibungen Investitionen Jugendsekretariat und Soziales Netz Horgen

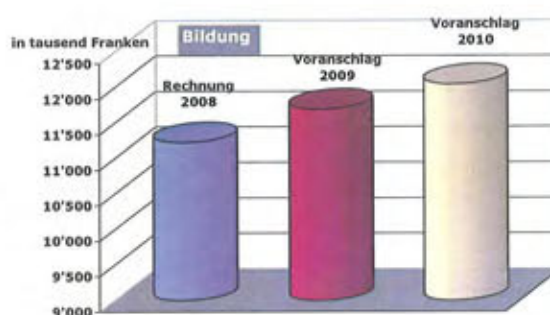
Der Voranschlag schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 0,21 Mio. Franken ab. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen 5,06 Mio. Franken. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von 66% können die Investitionen 2010 nur teilweise aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 1,73 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung des hochgerechneten Jahresergebnisses 2009 reduziert sich das Eigenkapital um den budgetierten Aufwandüberschuss auf neu 25,58 Mio. Franken. Der Steuerfuss bleibt unverändert bei 99%.

Laufende Rechnung

Der Aufwand ist im Vergleich zum Voranschlag 2009, korrigiert um die Internen Verrechnungen, die zusätzlichen Abschreibungen und die Einlage in die Spezialfinanzierungen, um 3,1% gestiegen. Gegenüber der Rechnung 2008 erhöht sich der bereinigte Aufwand um 5,0%. Beim Ertrag, korrigiert um die Internen Verrechnungen, die Buchgewinne und die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen, sind gegenüber dem Voranschlag 2009 3,0% mehr Einnahmen zu verzeichnen. Im Vergleich zur Rechnung 2008 fallen die bereinigten Erträge um 5,4% höher aus.

Im Folgenden wird kurz auf die Veränderungen in den einzelnen Aufgabenbereichen eingegangen. Die Reihenfolge ergibt sich aufgrund der Höhe der Nettobelastung der Ausgaben beziehungsweise anschliessend der Einnahmen.

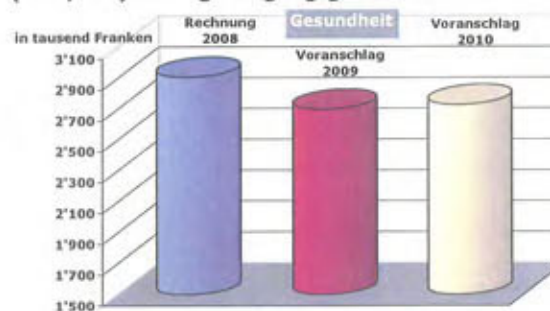
Die höchsten Ausgaben fallen bei der



'Bildung' an. Die Mehrkosten betragen 0,35 Mio. Franken (+ 3,0%). Dabei steigt die Entschädigung für die Lehrerlöhne (inkl. Schulleitungen) an den Kanton um 0,28 Mio. Franken. Die Ausgaben für die **'Soziale Wohlfahrt'** erhöhen sich nur leicht um 0,07 Mio. Franken (+ 1,5%). Die Mehrausgaben bei den Zusatzleistungen von 0,09 Mio. Franken können durch den Ertragsüberschuss



von 0,09 Mio. Franken im Asylwesen kompensiert werden. Auch bei der **'Gesundheit'** sind die Abweichungen mit Mehrausgaben von 0,03 Mio. Franken (+ 1,1%) nur geringfügig. Die Zunahme

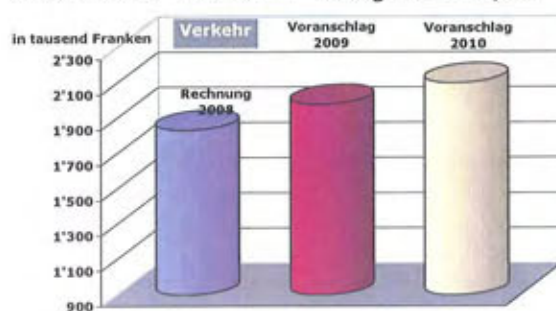


bei den Beiträgen an die Spitäler liegt bei 0,06 Mio. Franken. Im Aufgabenbereich **'Behörden und Verwaltung'** sind

Mehrausgaben von 0,09 Mio. Franken



(+ 3,5%) zu verzeichnen. Der Nettoaufwand beim **'Verkehr'** steigt um 0,12



Mio. Franken (+ 6,1%), wobei die Gemeindestrassen mit einem Ausgabenwachstum von 0,09 Mio. Franken hauptverantwortlich sind. Der Aufgabenbereich **'Kultur und Freizeit'** belastet den Finanzhaushalt der Gemeinde um 0,04



Mio. Franken (+ 2,4%) mehr. Bei **'Rechtsschutz und Sicherheit'** ist nur ein geringfügiger Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen.



Der Aufgabenbereich **'Umwelt und Raumordnung'** belastet den steuerfinanzierten Aufwand nur zu einem geringen Teil, da die Hauptbereiche Wasser, Abwasser und Abfall als eigenwirtschaftliche Betriebe geführt und ausschliesslich über die Gebühren finanziert werden. Die Gebührenansätze für die Abwasser- und Abfallbeseitigung (Grundgebühr) bleiben unverändert. Beim Wasser kann der Ansatz für die Verbrauchsgebühr reduziert werden.

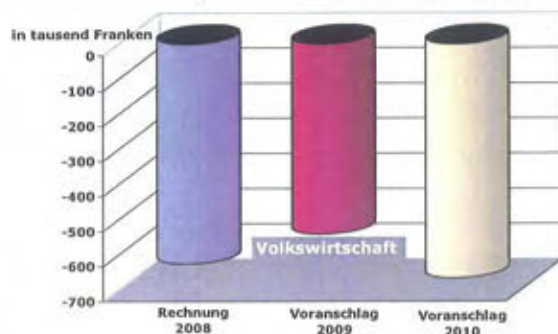
Die beiden folgenden Aufgabenbereiche weisen einen Ertragsüberhang aus. Unter dem Titel **'Finanzen und Steuern'**



können Mehreinnahmen von 0,57 Mio. Franken budgetiert werden. Es kann da-

mit gerechnet werden, dass die Gemeindesteuern insgesamt um 0,67 Mio. Franken zunehmen werden. Es wird von einem einfachen Staatssteuerertrag (100%) von 20,50 Mio. Franken ausgegangen (+ 2,0%). Bei einem gleich bleibenden Steuerfuss von 99% ergibt dies einen Budgetbetrag von 20,30 Mio. Franken. Die Einnahmen aus den ordentlichen Steuern früherer Jahre (2008 und früher) sind im Voranschlag mit 0,60 Mio. Franken höher eingesetzt. Fehlende konkrete Hinweise über grössere Liegenschaftenverkäufe führen zu einer um 0,45 Mio. vorsichtigeren Budgetierung der Grundstückgewinnsteuern.

Das bessere Ergebnis bei der **'Volkswirtschaft'** (+ 0,13 Mio. Franken)



basiert auf einer höher budgetierten Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank.

Investitionsrechnung

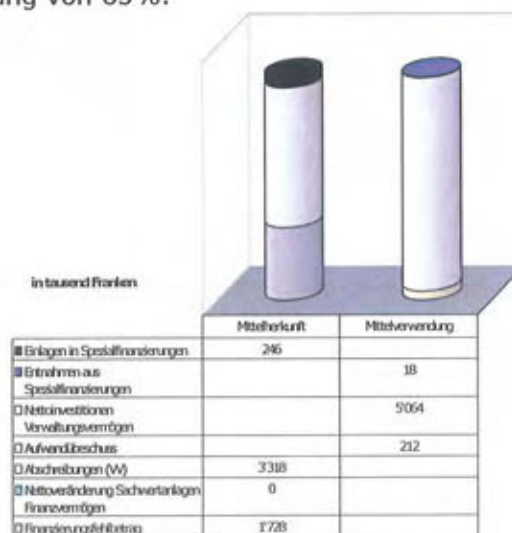
Bei Ausgaben von 5,44 Mio. Franken und Einnahmen von 0,38 Mio. Franken betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen 5,06 Mio. Franken, wovon 2,05 Mio. Franken durch die Gemeindebetriebe ausgelöst werden. Grössere Investitionen für das Jahr 2010 sind für die Dachinstandsetzung des Hallenbads (0,82 Mio. Franken), die Investitionsbeiträge der Krankenhäuser Zürich (0,56 Mio. Franken), die Neugestaltung des Dorfzentrums (0,55 Mio. Franken), die Sanierung der Höflistrasse, Abschnitt Neue Dorf- bis Widmerstrasse (0,38 Mio. Franken), und für den Ausbau der ARA Sihltal (0,64 Mio. Franken) eingesetzt.

Die Sachwertanlagen des Finanzvermögens bleiben unverändert.

Finanzierung

Die hohen Investitionen führen dazu, dass sich die Gemeinde mit 1,73 Mio. Franken neu verschulden muss.

Der Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen) liegt mit 66% knapp über der Zielsetzung von 65%.



Schlussbemerkung

Sowohl der Aufwand als auch der Ertrag steigen gegenüber dem Voranschlag 2009 um je rund 3%. Die vorangehenden Erläuterungen zeigen auf, in welchen Aufgabenbereichen diese Mehrkosten bzw. Mehreinnahmen zu erwarten sind. Eine Analyse aufgrund der Kostenarten zeigt, dass der Sachaufwand (+ 0,23 Mio. Franken, + 4,4%), die Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen (+ 0,29 Mio. Franken, + 5,0%) und die Betriebs- und Defizitbeiträge (+ 0,32 Mio. Franken, + 2,6%) die höchsten Abweichungen aufweisen. Die aktuellen Steuerprognosen lassen es zu, den Steuereingang nochmals höher zu budgetieren. Es verbleibt ein Aufwandüberschuss von 0,21 Mio. Franken,

der rund einem Steuerprozentpunkt entspricht. Die Nettoinvestitionen mit 5,06 Mio. sind hoch und die Gemeinde muss sich zusätzlich mit 1,73 Mio. Franken verschulden. Dies führt dazu, dass Ende 2010 anstatt einem Nettovermögen eine Nettoschuld von 5.00 pro Einwohner ausgewiesen werden muss. Die Hochrechnung 2009 lässt ein besseres Ergebnis als budgetiert erwarten.

Trotz dem mehr oder weniger ausgeglichenen Voranschlag 2010 ist festzuhalten, dass die Auswirkungen einer Rezession erfahrungsgemäss erst mit einer Verspätung von zwei bis drei Jahren auf den Gemeindehaushalt durchschlagen. So müssen sich die optimistischen Prognosen zu den Steuereinnahmen und dem Sozialaufwand in Zukunft noch bewahrheiten.

Dem Gemeinderat ist es durchaus bewusst, dass in diesem angespannten Wirtschaftsumfeld die Gemeinde von dem in den letzten Jahren verbesserten Finanzhaushalt Abstriche machen muss. Der Fünfjahresplan zeigt auf, dass der Finanzhaushalt, unter Einhaltung der finanzpolitischen Zielsetzungen, weiterhin unter Kontrolle gehalten werden kann.

Es bleibt weiterhin das Bestreben bei den Behörden und der Verwaltung, mit stetigem kostenbewusstem und wirtschaftlichem Handeln den Finanzhaushalt so zu festigen, dass die Gemeinde auch im Steuerwettbewerb ihre Stellung zumindest halten kann.

Claude Rüeger, Finanzvorstand

Langnau am Albis, 24. September 2009

Zweckverbände

- **Revision der Statuten und Vereinbarungen**

W E I S U N G (gemeinsame Einleitung zu den Geschäften 2 bis 7)

1. Ausgangslage

Die neue Kantonsverfassung des Kantons Zürich, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, löste verschiedene Anpassungen an bestehenden Rechtsverhältnissen aus. Davon betroffen sind unter anderem sämtliche Zweckverbände im Kanton Zürich. Artikel 93 der Kantonsverfassung verlangt, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gelten. Wichtigster Punkt der vorgeschriebenen Neuregelung ist, dass die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets ein neues Organ bilden. Als Folge davon sind die Kompetenzen der übrigen Organe teilweise ebenfalls neu zu fassen. Den Zweckverbänden wurde eine Frist bis Ende 2009 eingeräumt, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

2. Was sind Zweckverbände?

Gemeinden können sich gestützt auf § 7 des kantonalen Gemeindegesetzes für die Erfüllung einer Aufgabe in Zweckverbänden zusammenschliessen. Der Zweckverband ist im Kanton Zürich die häufigste und wichtigste Form der Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Im Jahr 2005 zählte man im Kanton Zürich 220 Zweckverbände. Der Zweckverband übernimmt als selbständiges "Unternehmen" Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinden. Die Mitsprache der Gemeinden im übertragenen Aufgabenbereich ist aber markant schwächer ausgestaltet als bei gemeindeeigenen Aufgaben. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird in einer vertragsähnlichen Form (Statuten, Vereinbarung) geregelt. Wesentliche Elemente solcher Regelungen sind der Zweck, die Finanzierung, die Mitwirkungsrechte, die Kündigung und die Auflösung des Verbands. Traditionell ist die Zusammenarbeit unter Gemeinden vor allem in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Kläranlagen) und in der Regionalplanung. Hinzu kommen weitere Zusammenschlüsse der Feuerwehr, im Erwachsenenschutz oder im Schulbereich.

In der Vergangenheit wurde hin und wieder der Vorwurf laut, Zweckverbände führten ein demokratisch wenig kontrolliertes Eigenleben. Um diesen Vorwurf zu entschärfen, hat die neue Kantonsverfassung die Demokratisierung der Zweckverbände vorgeschrieben. Konkret wird verlangt, dass den Stimmberechtigten im jeweiligen Verbandsgebiet das Initiativ- und das Referendumsrecht sowie Finanzkompetenzen eingeräumt werden.

3. Koordination im Bezirk Horgen

Anlässlich der Sitzung der Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen vom 8. April 2009 wurde beschlossen, die Vorlagen über alle zu revidierenden Zweckverbandsvereinbarungen und Statuten aus Gründen der Verfahrensökonomie bezirkswelt zu koordinieren und diese nach Möglichkeit zeitgleich den Gemeindeversammlungen von Ende 2009 zu unterbreiten. Für Langnau betrifft dies die nachstehenden Zweckverbände:

- Seewasserwerk Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg-Langnau am Albis TRKL
- Abfallverwertung Bezirk Horgen
- Berufswahlschule Horgen
- Heilpädagogische Schule Horgen
- Schulpsychologischer Dienst Horgen
- Soziales Netz Bezirk Horgen

Die durch den Kanton verlangten Anpassungen wurden einerseits mittels Teil- und andererseits mittels Totalrevisionen umgesetzt. Insbesondere bei älteren Zweckverbandsvereinbarungen drängten sich neben den Anpassungen an die neue Kantonsverfassung weitere Änderungen auf. In der Folge sind die Nachführung an heute geltendes Recht oder neue Rechtsgrundlagen sowie strukturelle Anpassungen gleichzeitig erfolgt.

4. Generelle Vorgaben, welche in allen revidierten Zweckverbandsvereinbarungen berücksichtigt sind

Initiativrecht

Künftig können die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet Initiativen lancieren. In den Zweckverbandsvereinbarungen ist die Anzahl der Unterschriften zu definieren, damit eine Initiative zustande kommt.

Referendumsrecht

Das Referendumsrecht steht den Stimmberechtigten in dreistufigen Zweckverbänden zu. Dreistufig sind Zweckverbände, die als Legislativorgan eine Delegiertenversammlung kennen. In zweistufigen Zweckverbänden sind die Verbandsgemeinden bzw. die Stimmberechtigten das Legislativorgan. Ein Referendumsrecht ist im zweistufigen Zweckverband deshalb nicht erforderlich.

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten sind in den einzelnen Verbänden unterschiedlich geregelt. Das ist sinnvoll und richtig, denn die Aufgaben der verschiedenen Zweckverbände sind sehr unterschiedlich. Zweckverbände, die Infrastrukturaufgaben erfüllen, beispielsweise Kläranlagen oder Wasserversorgungen, sind in der Regel auf technische Bauten und Anlagen angewiesen, die hohe Investitions- und Unterhaltskosten auslösen. Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten liegen in diesen Zweckverbänden bei über 1 Mio. Franken. Demgegenüber können in Dienstleistungszweckverbänden, beispielsweise Beratungsdiensten, die Stimmberechtigten bereits für Kredite unter 1 Mio. Franken an die Urne gerufen werden. Im Übrigen sind auch die Finanzkompetenzen in den Verbandsgemeinden nicht einheitlich. Das ist mit ein Grund, weshalb die Stimmberechtigten über Kreditanträge nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne abstimmen. Hinzu kommt, dass nur eine gleichzeitig in allen Verbandsgemeinden stattfindende Urnenabstimmung einen fairen Meinungsbildungsprozess ermöglicht.

Die einzelnen Statuten und Vereinbarungen können im Rahmen der Aktenauflage ab dem 26. November 2009 in der Gemeinderatskanzlei oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden. An der Gemeindeversammlung werden zudem einige Exemplare beim Eingang zur Einsicht aufliegen.

5. Empfehlungen der Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen

Es ist nach wie vor sinnvoll, dass sich Gemeinden zusammenschliessen und öffentliche Aufgaben in Zweckverbänden gemeinsam erfüllen. Neben den finanziellen Vorteilen (nicht jede Gemeinde muss ein eigenes Seewasserwerk, eine eigene Kläranlage oder einen eigenen Beratungsdienst führen), ist vor allem die Bündelung von Kompetenzen ein Gewinn für die Öffentlichkeit. Zweckverbände haben häufig hohe Budgets und wurden in der Vergan-

genheit immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, ein undemokratisches Eigenleben zu führen. Mit der Einführung von Finanzkompetenzen und dem Initiativ- sowie dem Referendumsrecht, werden diese Vorwürfe entschärft und die Zweckverbände demokratischer.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, den nachfolgenden Anträgen zuzustimmen.

September 2009

Gemeinderat Langnau am Albis

2. Seewasserwerk Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg-Langnau am Albis TRKL

- **Totalrevision der Statuten**

A N T R A G

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Seewasserwerks Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg-Langnau am Albis TRKL wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die total revidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft treten, sofern alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat der Statutenrevision zustimmen.

K U R Z W E I S U N G

1. Seewasserwerk TRKL

Mitgliedsgemeinden:

Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg und Langnau am Albis

Zweck:

Bau und Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks in Rüschlikon um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

2. Totalrevision der Statuten – die wichtigsten Änderungen

- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen
- Vereinfachung des Statutentextes
- Neue Bestimmungen betreffend das Personal und das öffentliche Beschaffungswesen
- Die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens werden präziser geregelt
- Es werden einfache, aber zweckmässige Kostenteiler definiert.

3. Finanzkompetenzen

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	Keine	Einmalige Ausgaben ab Fr. 1'000'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben ab Fr. 250'000.--
Finanzkompetenzen Gemeindevorsteherschaft	Keine	Einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben bis Fr. 250'000.--
Finanzkompetenzen Bau- und Betriebskom- mission	Einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben bis Fr. 15'000.--	Im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-- Im Voranschlag enthaltene, jährlich wiederkehrende Aus- gaben bis Fr. 150'000.-- Gebundene Ausgaben Im Voranschlag nicht enthalte- ne, nicht gebundene neue Aus- gaben: Einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, ins- gesamt höchstens Fr. 150'000.-- im Betriebsjahr Jährlich wiederkehrende Aus- gaben bis Fr. 5'000.-- im Ein- zelfall, insgesamt höchstens Fr. 15'000.-- im Betriebsjahr

4. Volksrechte

Initiative	1'000 Unterschriften von Stimmberechtigten
kein Referendum	---

5. Stellungnahmen und Vorprüfung

Mit elektronischem Schreiben vom 25. September 2008 wurde der Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 6. November 2008 sowie die Stellungnahme des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL vom 31. Oktober 2008 wurden in die Vorlage zuhanden der Verbandsgemeinden eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Nach Verabschiedung der total revidierten Statuten durch die Bau- und Betriebskommission am 3. April 2009 wurden diese den Gemeinden mit der Aufforderung zugestellt, die Revisionsvorlage dem zuständigen kommunalen Organ zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 nimmt die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes wie folgt Stellung: "Als Revisionsstelle haben wir die überarbeiteten Statuten geprüft. Dabei stellten wir fest, dass anlässlich der neuen Rechtsgrundlagen auch die Kompetenzverteilung klar und funktionsgerecht verteilt wurde. Die Statuten sollen bis zum geforderten Termin Ende 2009 in Kraft treten. Die vorgeschlagene Erneuerung der Statuten trägt der neuen Kantonsverfassung Rechnung und ermöglicht es dem Verband, auch zukünftigen Erfordernissen schnell und flexibel gerecht zu werden. Auch aus finanzieller Sicht sind diese Änderungen sinnvoll und vertretbar."

6. Schlussbemerkungen

Die Wasserversorgung Langnau am Albis ist auf die Wasserlieferungen des Seewasserwerks TRKL angewiesen. Damit wird sichergestellt, dass der Gemeinde jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Gemeinderat Langnau am Albis

29. September 2009

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

3. Abfallverwertung Bezirk Horgen

- **Teilrevision der Zweckverbandsordnung**

A N T R A G

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Zweckverbandsordnung der Abfallverwertung Bezirk Horgen wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die teilrevidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft treten, sofern alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat der Statutenrevision zustimmen.

K U R Z W E I S U N G

1. Abfallverwertung Bezirk Horgen

Mitgliedgemeinden:

Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil

Zweck:

Übernahme der Abfälle aus den Verbandsgemeinden und Verwertung in der regionalen Kehrrichtverwertungsanlage in Horgen.

2. Teilrevision der Zweckverbandsordnung - Änderungen

- Neue Bestimmung zur personalrechtlichen Grundlage des Personals
- Aufnahme der regionalen Tierkörpersammelstelle als Verbandsanlage
- Neue Koordination der Einsammlung und des Transports der Abfälle zur KVA durch den Verband
- Unterstellung unter das kantonale Submissionsrecht.

3. Finanzkompetenzen

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft / Verbandsgemeinden	Einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben über Fr. 500'000.--	Einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben über Fr. 500'000.--
Finanzkompetenzen Abgeordnetenversamm- lung	Einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben von Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- Referendumsrecht der Ver- bandsgemeinden gegen Ausga- benbeschlüsse von Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.--	Einmalige Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben von Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- Referendumsrecht der Ver- bandsgemeinden gegen Ausga- benbeschlüsse von Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.--
Finanzkompetenzen Betriebskommissionen	Einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben bis Fr. 100'000.00	Einmalige Ausgaben von Fr. 50'000.-- bis Fr. 500'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben von Fr. 20'000.-- bis Fr. 100'000.--
Finanzkompetenzen Verbandsverwaltung	Keine	Einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- Jährlich wiederkehrende Aus- gaben bis Fr. 20'000.--

4. Volksrechte

Initiative	1'000 Unterschriften von Stimmberechtigten
Referendum	• 500 Unterschriften von Stimmberechtigten oder • 1/3 der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung oder • die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Abgeordnetenversammlung

5. Stellungnahmen und Vorprüfung

Nach vorangegangener Beratung der Revision der Zweckverbandsordnung in der Betriebskommission reichte die Verwaltung den Entwurf am 19. September 2008 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Stellungnahme bzw. zur summarischen Vorprüfung ein.

Alle Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützen die Stossrichtung und Zielsetzungen, die mit der Revision verfolgt werden. Anträge und Rückmeldungen der Gemeinden und des Gemeindeamtes sind in die revidierte Verbandsordnung eingeflossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt wird.

Nach Verabschiedung der teilrevidierten Statuten durch die Abgeordnetenversammlung am 23. Oktober 2008 wurden diese den Gemeinden mit der Aufforderung zugestellt, die Revisionsvorlage dem zuständigen kommunalen Organ zu unterbreiten.

6. Schlussbemerkungen

Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen erfüllt eine wichtige und zentrale Funktion bei der Entsorgung der Abfälle der Verbandsgemeinden. Die geplante Revision der Zweckverbandsordnung nimmt insbesondere die zwingenden Vorgaben der Kantonsverfassung auf und gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebenen demokratischen Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Gemeinderat Langnau am Albis

29. September 2009

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

4. Berufswahlschule Bezirk Horgen BWS

- **Totalrevision der Statuten**

A N T R A G

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten der Berufswahlschule des Bezirks Horgen wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die total revidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft treten, sofern alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat der Statutenrevision zustimmen.

K U R Z W E I S U N G

1. Berufswahlschule BWS Horgen

Mitgliedgemeinden:

Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Richterswil, Rüschlikon und Thalwil.

Zweck:

Der Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen stellt sicher, dass den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht. Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vor.

2. Totalrevision der Statuten – die wichtigsten Änderungen

- Einführung eines Vizepräsidiums für die Delegiertenversammlung
- Schulkommission ist neu für die Anstellung und Entlassung des Personals zuständig.

3. Finanzkompetenzen

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/ Verbandsgemeinden	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten über Fr. 10'000.-- für einmalige Ausgaben pro Jahr. Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag; über Fr. 10'000.-- für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) über Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 10'000.-- im gesamten pro Jahr).	Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000.--. Jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.--.
Finanzkompetenzen Delegiertenversammlung	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten bis Fr. 10'000.-- für einmalige Ausgaben pro Jahr. Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag; bis Fr. 10'000.-- für einmalige Ausgaben (bis Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) bis Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (bis Fr. 10'000.-- im gesamten pro Jahr).	Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.-- oder von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.--. Die Bewilligung von Zusatzkrediten und von neuen im Voranschlag nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- (maximal Fr. 20'000.-- pro Jahr).
Finanzkompetenzen Schulkommission	Besondere Ausgaben bis Fr. 3'000.-- pro Rechnungsjahr.	Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.--. Jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.-- (maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr).

4. Volksrechte

Initiative	500 Unterschriften von Stimmberechtigten
Referendum	• 200 Unterschriften von Stimmberechtigten oder • 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder • die Mehrheit bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung

5. Stellungnahmen und Vorprüfung

Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes hat für die Statutenrevision eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die Revision aufgrund der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich erarbeitet. Anschliessend wurde den Delegierten ein Statutenentwurf unterbreitet und den zuständigen kommunalen Organen zur Vernehmlassung zugestellt. Nach Einbezug der Rückmeldungen wurden die Statuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht, das seinerseits eine Reihe von Verbesserungen vorschlug, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Nach Verabschiedung der totalrevidierten Statuten durch die Delegiertenkommission am 3. Dezember 2008 wurden diese den Gemeinden mit der Aufforderung zugestellt, die Revisionsvorlage dem zuständigen kommunalen Organ zu unterbreiten.

6. Schlussbemerkungen

Die Berufswahlschule des Bezirks Horgen (BWS), die als Zweckverband organisiert ist, erfüllt im Auftrag der Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle bei der beruflichen Orientierung von Jugendlichen. Die mit der neuen Kantonsverfassung verlangte Demokratisierung der Zweckverbände stellt eine wichtige und anerkannte politische Forderung dar, welcher mit der vorliegenden Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Nachachtung verschafft wird.

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Schulpflege Langnau am Albis

Gemeinderat Langnau am Albis

Dora Murer
Präsidentin

Christian Lanzendörfer
Leiter Schulverwaltung

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

29. September 2009

5. Heilpädagogische Schule Horgen (HPS)

- **Totalrevision der Statuten**

A N T R A G

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten der Heilpädagogischen Schule Horgen HPS wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die total revidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft treten, sofern alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat der Statutenrevision zustimmen.

K U R Z W E I S U N G

1. Heilpädagogische Schule Horgen HPS

Mitgliedgemeinden:

Schulgemeinde Oberrieden sowie die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Rüschlikon und Thalwil.

Zweck:

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulungen in Form einer Tagesschule und der Integrierten Sonderschulung im Bezirk Horgen. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

2. Totalrevision der Statuten – die wichtigsten Änderungen

- Aktualisierung der Formulierung des Zweckartikels
- Neue Zusammensetzung des Arbeitsausschusses.

3. Finanzkompetenzen

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/ Verbandsgemeinden	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten: über Fr. 5'000.-- für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) über Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 10'000.-- im gesamten pro Jahr). Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag: über Fr. 8'000.-- für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) über Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende (über Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr).	Einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.--. Jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.--.
Finanzkompetenzen Delegiertenversammlung	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten: bis Fr. 5'000.-- für einmalige Ausgaben (bis Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) bis Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (bis Fr. 10'000.-- im gesamten pro Jahr). Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im jährlichen Voranschlag: bis Fr. 8'000.-- für einmalige Ausgaben (bis Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) bis Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende (bis Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr).	Die Bewilligung von Zusatz- bzw. Nachtragskrediten und für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- (Fr. 40'000.-- insgesamt pro Jahr) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- (Fr. 20'000.-- insgesamt pro Jahr). Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag im Vergleich zum Vorjahr: einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.-- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.--.

4. Volksrechte

Initiative	400 Unterschriften von Stimmberechtigten
Referendum	• 200 Unterschriften von Stimmberechtigten oder • 1/3 der Mitglieder Delegiertenversammlung oder • die Mehrheit bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung

5. Stellungnahmen und Vorprüfung

Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes hat für die Statutenrevision eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die Revision aufgrund der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich erarbeitet. Anschliessend wurde den Delegierten ein Statutenentwurf unterbreitet und den zuständigen kommunalen Organen zur Vernehmlassung zugestellt. Nach Einbezug der Rückmeldungen wurden die Statuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht, das seinerseits eine Reihe von Verbesserungen verlangte bzw. vorschlug, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Nach Verabschiedung der totalrevidierten Statuten durch die Delegiertenkommission am 6. Januar 2009 wurden diese den Gemeinden mit der Aufforderung zugestellt, die Revisionsvorlage dem zuständigen kommunalen Organ zu unterbreiten.

6. Schlussbemerkungen

Die Heilpädagogische Schule Horgen (HPS), die als Zweckverband organisiert ist, erfüllt im Auftrag der Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen geistigen Behinderungen sowie schweren Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen. Die mit der neuen Kantonsverfassung verlangte Demokratisierung der Zweckverbände stellt eine ebenso wichtige und anerkannte politische Forderung dar, welcher mit der vorliegenden Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Nachachtung verschafft wird.

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Schulpflege Langnau am Albis

Gemeinderat Langnau am Albis

Dora Murer
Präsidentin

Christian Lanzendörfer
Leiter Schulverwaltung

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

29. September 2009

6. Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD)

- **Totalrevision der Statuten**

A N T R A G

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die total revidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft treten, sofern alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat der Statutenrevision zustimmen.

K U R Z W E I S U N G

1. Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD)

Mitgliedgemeinden:

Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, Primarschulgemeinde Hütten, Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil.

Zweck:

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) Hilfe. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

2. Totalrevision der Statuten – die wichtigsten Änderungen

- Aktualisierung der Formulierung des Zweckartikels
- Umbenennung der Arbeitskommission in Aufsichtskommission
- Einführung eines Vizepräsidiums für die Delegiertenversammlung
- Neue Zusammensetzung der Aufsichtskommission
- Verlagerung der Anstellungskompetenz von der Delegiertenversammlung zur Aufsichtskommission
- Aufhebung des reduzierten Beitrages für die Schüler der Oberstufe.

3. Finanzkompetenzen

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/ Verbandsgemeinden	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten über Fr. 5'000.-- für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) über Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 10'000.-- im gesamten pro Jahr). Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im Vergleich zum Budget des Vorjahres: über Fr. 8'000.-- für einmalige Ausgaben (über Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) über Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (über Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr).	Einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.--. Jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.--.
Finanzkompetenzen Delegiertenversammlung	Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und Nachtragskrediten bis Fr. 5'000.-- für einmalige Ausgaben (Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) bis Fr. 2'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Fr. 10'000.-- im gesamten pro Jahr). Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Budgetposten im Vergleich zum Budget des Vorjahres bis Fr. 8'000.-- für einmalige Ausgaben (Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr) bis Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Fr. 20'000.-- im gesamten pro Jahr).	Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag bis Fr. 250'000.-- (einmalige Ausgaben), bis Fr. 150'000.-- (jährlich wiederkehrende Ausgaben). Die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- (Fr. 30'000.-- insgesamt pro Jahr); jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 5'000.-- (Fr. 20'000.-- insgesamt pro Jahr).

4. Volksrechte

Initiative	400 Unterschriften von Stimmberechtigten
Referendum	• 200 Unterschriften von Stimmberechtigten oder • 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder • die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung

5. Stellungnahmen und Vorprüfung

Die Delegiertenkommission des SPD hat für die Statutenrevision eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die Ausgangslage diskutiert und eine Revision des Statuts aufgrund der kantonalen Mustervorlage erarbeitet. Anschliessend wurde den Delegierten ein Statutenentwurf unterbreitet und den zuständigen kommunalen Organen zur Vernehmlassung zugestellt. Nach der Einarbeitung der Rückmeldungen wurde das Statut dem Gemeindeamt des Kantons Zürich unterbreitet, das seinerseits eine Reihe von Verbesserungen verlangte bzw. vorschlug, die ebenfalls berücksichtigt worden sind.

Nach Verabschiedung der totalrevidierten Statuten durch die Delegiertenversammlung am 12. November 2008 wurden diese den Gemeinden mit der Aufforderung zugestellt, die Revisionsvorlage dem zuständigen kommunalen Organ zu unterbreiten.

6. Schlussbemerkungen

Der Schulpsychologische Dienst des Bezirks Horgen (SPD), der als Zweckverband organisiert ist, erfüllt im Auftrag der Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle für Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten und bietet für Eltern und Lehrpersonen Beratungen und Abklärungen an. Die mit der neuen Kantonsverfassung verlangte Demokratisierung der Zweckverbände stellt eine ebenso wichtige und anerkannte politische Forderung dar, welcher mit der vorliegenden Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Nachachtung verschafft wird.

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Schulpflege Langnau am Albis

Gemeinderat Langnau am Albis

Dora Murer
Präsidentin

Christian Lanzendörfer
Leiter Schulverwaltung

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

29. September 2009

7. Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH)

- **Teilrevision der Statuten**

A N T R A G

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die teilrevidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft treten, sofern alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat der Statutenrevision zustimmen.

K U R Z W E I S U N G

1. Soziales Netz Bezirk Horgen SNH

Mitgliedsgemeinden:

Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil (voraussichtlich ab 2010 Richterswil)

Zweck:

Der Verband unterhält Institutionen der sozialen und beruflichen Integration und erbringt Dienstleistungen, die sich schwerpunktmässig mit folgenden Aufgaben befassen:

- Vormundschaftliche Beratung und Betreuung
- Förderung der sozialen und beruflichen Integration
- Prävention

Die einzelnen Gemeinden können sich an allen oder einzelnen Teilaufgaben beteiligen.

2. Teilrevision der Statuten – die wichtigsten Änderungen

- Differenzierung des Kostenverteilers. Neu: Für Teilbereiche ist eine fallbezogene Vollkostenrechnung vorgesehen.

3. Finanzkompetenzen

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft/ Verbandsgemeinden	Einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.-- Jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000.--	Einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.-- Jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000.--
Finanzkompetenzen Delegiertenversammlung	Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen: Einmalige Ausgaben im einzelnen Fall bis Fr. 50'000.--, höchstens aber Fr. 200'000.-- pro Jahr. Jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 10'000.--, höchstens aber Fr. 30'000.-- pro Jahr.	Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen: Einmalige Ausgaben im einzelnen Fall bis Fr. 50'000.--, höchstens aber Fr. 200'000.-- pro Jahr. Jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 10'000.--, höchstens aber Fr. 30'000.-- pro Jahr.
Finanzkompetenzen Vorstand	Ausgaben, die im Voranschlag enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen des Zweckverbandes, früherer Verbandsbeschlüsse oder gesetzlicher Bestimmungen sind. Ausgaben und Ausfälle bei Einnahmen, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen: Einmalige Ausgaben im einzelnen Fall bis Fr. 25'000.--, höchstens aber Fr. 50'000.-- pro Jahr. Jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000.--, höchstens aber Fr. 10'000.-- pro Jahr.	Ausgaben, die im Voranschlag enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen des Zweckverbandes, früherer Verbandsbeschlüsse oder gesetzlicher Bestimmungen sind. Ausgaben und Ausfälle bei Einnahmen, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen: Einmalige Ausgaben im einzelnen Fall bis Fr. 25'000.--, höchstens aber Fr. 50'000.-- pro Jahr. Jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000.--, höchstens aber Fr. 20'000.-- pro Jahr.
Finanzkompetenzen Geschäftsleitung	keine	keine

4. Volksrechte

Initiative	1'000 Unterschriften von Stimmberechtigten
Referendum	• 500 Unterschriften von Stimmberechtigten oder • 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder • die Mehrheit bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung

5. Stellungnahmen und Vorprüfung

Zwecks Ausarbeitung der Revisionsvorlage wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung des SNH gebildet. Der Statutenentwurf ist durch das kantonale Gemeindeamt vorgeprüft und zusätzlich durch lic.iur. Hans Rudolf Thalmann, Spezialist für Gemeinderecht, bereinigt worden.

Nach Verabschiedung der teilrevidierten Statuten durch die Delegiertenversammlung vom 24. September 2009 wurden diese den Gemeinden mit der Aufforderung zugestellt, die Revisionsvorlage dem zuständigen kommunalen Organ zu unterbreiten.

6. Schlussbemerkungen

Das Soziale Netz des Bezirks Horgen (SNH) erfüllt eine wichtige Aufgabe im Vormundschafswesen sowie im Bereich der sozialen und beruflichen Integration. Die mit der neuen Kantonsverfassung verlangte Demokratisierung der Zweckverbände stellt eine ebenso wichtige und anerkannte politische Forderung dar, welcher mit der vorliegenden Teilrevision der Zweckverbandsstatuten Nachachtung verschafft wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Gemeinderat Langnau am Albis

29. September 2009

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

8. Schulraumerweiterung für die Schulzentren Im Widmer und Vorder Zelg – Anbau an das Schulhaus Im Widmer

- **Bauabrechnung**

A N T R A G

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Bauabrechnung über den Anbau an das Schulhaus Im Widmer zwecks Schulraumerweiterung für die Schulzentren Im Widmer und Vorder Zelg mit Kosten von total Fr. 4'493'436.87 wird genehmigt.

W E I S U N G

1. Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 bewilligten die Stimmberechtigten einen Baukredit für den Anbau an das Schulhaus Im Widmer zwecks Schulraumerweiterung für die Schulzentren Im Widmer und Vorder Zelg in der Höhe von Fr. 4'103'000.-- (inkl. MwSt, Kostengenauigkeit: +/- 10 %) mit einem Stimmenverhältnis von 1'347 Ja zu 836 Nein.

Mit Verfügung der Baudirektion vom 3. Oktober 2006 wurde an die anrechenbaren Kosten von pauschal Fr. 382'000.-- gemäss § 1 lit. b des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und aufgrund des Finanzkraftindexes der Gemeinde Langnau am Albis von 124 ein Kostenanteil von 2 % zugesichert. Dies entspricht pauschal Fr. 7'640.-- zu Lasten des Kontos Investitionsbeiträge an gemeindeeigene Volksschulbauten.

2. Bauausführung

Sämtliche Arbeitsvergaben konnten im Rahmen der Submissionsvorgaben ausgeführt und ohne Rekurse abgeschlossen werden.

Mitte März 2007 wurden mit dem Spatenstich die Bauarbeiten für die Schulraumerweiterung in Angriff genommen. Die anfänglichen Befürchtungen, beim Aushub auf sanierungsbedürftige Altlasten zu stossen, bewahrheiteten sich nicht. Die Erdarbeiten konnten ohne Erschwernisse durchgeführt werden.

Die Baumeisterarbeiten lagen ebenfalls im Zeitplan. Aufgrund mangelhafter Ausführung musste eine Sichtbetonwand zweimal erstellt werden. Der schwarze Hartbetonbelag in den Korridoren wies von Anfang an aufgrund qualitativ mangelhafter Ausführung Risse auf. Aufgrund der Auswirkungen auf den Schulbetrieb wurde auf eine Nachbesserung verzichtet und mit dem Unternehmer ein Minderwert vereinbart.

Grössere Sorgen bereiteten technisch betriebliche Schwierigkeiten in der ersten Betriebsphase. Lüftung, Licht- und Storensteuerung waren ungenügend auf den Schulbetrieb abgestimmt und mussten korrigiert werden. Die letzten Korrekturen wurden im Sommer 2009 vorgenommen.

Noch nicht abgeschlossen sind die Abklärungen betreffend einen wirksamen Sonnenschutz für die Korridorfenster auf der Innenseite. Aufgrund der Ergebnisse werden die nötigen Vorkehrungen im Rahmen des Unterhaltes ausgeführt.

3. Bauabrechnung

Schlussabrechnung schibliholenstein architekten sia fsai gemäss Zusammenstellung:

Arbeitsgattung	Kostenvoranschlag (MwSt inbegriffen)	Abrechnung (MwSt inbegriffen)
0 Grundstück	Fr. 105'000.00	Fr. 0.00
1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 54'000.00	Fr. 10'634.45
2 Gebäude	(Fr. 3'286'000.00)	(Fr. 3'759'913.45)
Baugrube	Fr. 103'000.00	Fr. 335'332.05
Rohbau 1	Fr. 1'087'000.00	Fr. 1'026'448.50
Rohbau 2	Fr. 454'000.00	Fr. 495'280.60
Elektroanlagen	Fr. 200'000.00	Fr. 255'856.85
Heizung, Lüftung, Klima	Fr. 280'000.00	Fr. 326'087.60
Sanitäranlagen	Fr. 94'000.00	Fr. 115'283.70
Transportanlagen	Fr. 45'000.00	Fr. 51'593.25
Ausbau 1	Fr. 349'000.00	Fr. 446'845.35
Ausbau 2	Fr. 275'000.00	Fr. 278'968.40
Honorare	Fr. 399'000.00	Fr. 428'217.15
4 Umgebung (Gärtnerarbeiten)	Fr. 310'000.00	Fr. 302'807.80
5 Baunebenkosten	Fr. 128'000.00	Fr. 156'692.35
9 Ausstattung	Fr. 220'000.00	Fr. 164'365.97
Total Kostenvoranschlag	Fr. 4'103'000.00	
Total Schlussabrechnung schibliholenstein architekten sia fsai		Fr. 4'392'414.02
Abgrenzungen		Fr. 50'144.65
+ Bauvorleistungen, Abklärungen 2003/2004	Fr. 48'228.00	
+ Direktkosten Ausschreibung, Aufrichte, div.	Fr. 1'916.65	
Ausgaben Schulrechnung		Fr. 50'878.20
+ Einweihungsfeier	Fr. 11'143.65	
+ zusätzliche Stühle/Stapelwagen	Fr. 39'734.55	
Total Baukosten		Fr. 4'493'436.87
Kredit (Urnenabstimmung vom 24. September 2006)		
Bruttokredit inkl. MwSt		Fr. 4'103'000.00
Zusatzkredit GL Schulpflege vom 2. Juni 2008		Fr. 13'500.00
Zusatzkredit GL Schulpflege vom 22. September 2008		Fr. 39'900.00
Total Kredit		Fr. 4'156'400.00
Bauteuerung		Fr. 314'474.05
Total Kredit inkl. Teuerung		Fr. 4'470'900.00
./. Bausumme, netto		Fr. -4'493'436.87
Kreditabweichung*		Fr. -22'536.87
Staatsbeitrag		Fr. 7'640.00
Kreditabweichung mit Staatsbeitrag*		Fr. -14'896.87

*Kostengenaugigkeit gemäss Weisung Urnenabstimmung vom 24.09.06 +/- 10 %

4. Schlussbemerkungen

Mit dem Anbau an das Schulhaus Im Widmer konnte dringend benötigter Schulraum bereitgestellt werden. Die Kreditabweichung gemäss Bauabrechnung liegt im gemäss Urnenabstimmung vom 24. September 2006 bewilligten Rahmen von +/- 10 %.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

1. September 2009

9. Gemeindepersonal

- **Erlass einer Anstellungsverordnung als Ersatz für die Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 1999**

A N T R A G

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Erlass der neuen Anstellungsverordnung für das Gemeindepersonal gemäss Anhang zur vorliegenden Weisung wird genehmigt.
2. Die neue Anstellungsverordnung wird auf 1. März 2010 in Kraft gesetzt.

W E I S U N G

1. Ausgangslage und Ziel der Revision

Die heute gültige Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 1999 (BVO) wird nunmehr zehn Jahre alt. Seit dem letzten Wechsel der Legislaturperiode der Gemeindebehörden im Jahr 2006 ist gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) vom 8. Februar 2004 die Schulpflege für die Anstellung und Besoldung des schulischen Personals mit pädagogischem Auftrag zuständig, weshalb sich eine Revision der entsprechenden Bestimmungen der BVO aufdrängt.

Die heutige BVO wurde in einem Zeitpunkt erlassen, als das kantonale Personalgesetz mit seinen Vollzugserlassen noch neu und die Abgrenzung zwischen kommunalem und kantonalem Personalrecht noch mit etlichen Unsicherheiten behaftet war. Die Rechtsprechung in den letzten zehn Jahren hat aufgezeigt, dass die Gemeinden, welche in ihrem Statut auf das Personalrecht des Kantons verweisen, wirklich nur jene Regelungen explizit festzuhalten haben, die eine Abweichung vom kantonalen Recht beinhalten. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Jahren ihr Personalstatut revidiert und die Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen massiv reduziert. Verweist eine Gemeinde auf die Geltung des kantonalen Personalrechts, ist es zwecks besserer Übersicht und vereinfachter Handhabung für die Benutzer sinnvoll, wirklich nur noch diejenigen Aspekte zu regeln, bei denen die Gemeinde bewusst vom kantonalen Recht abweichen bzw. ergänzende Bestimmungen erlassen will.

2. Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen zum heute gültigen Personalstatut präsentieren sich wie folgt:

- Umbenennung des Erlasses in "Anstellungsverordnung für das Gemeindepersonal" (AVO), da die Besoldung nur einen einzelnen Bestandteil des Anstellungsverhältnisses bildet und der Name "Besoldungsverordnung" daher nicht mehr adäquat ist
- Reduktion der Artikelzahl vom heute 79 auf neu 38, indem alle Bestimmungen weggelassen werden, die im kantonalen Personalrecht deckungsgleich geregelt sind
- Anpassung aller Bestimmungen, die der in der GO vom 8. Februar 2004 enthaltenen und seit den Erneuerungswahlen 2006 gültigen Kompetenzteilung zwischen Gemeinderat und Schulpflege widersprechen

- Klarere Abgrenzung zwischen allgemeinem Gemeindepersonal einerseits und schulischem Personal mit direktem oder indirektem pädagogischen Auftrag andererseits, das teilweise nicht der AVO sondern kantonalen Spezialgesetzgebungen unterstellt ist.

Des Weiteren werden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen, im Rahmen derer zeitgemässe Formulierungen gewählt werden.

Sowohl für die Gemeinde als Arbeitgeberin als auch für das Gemeindepersonal bringt die neue Anstellungsverordnung eine erhöhte Rechtssicherheit. Bisher waren im kommunalen und im kantonalen Personalrecht Bestimmungen enthalten, mit denen zwar grundsätzlich dasselbe gemeint war, die jedoch wegen ihrer unterschiedlichen Formulierung unterschiedlich ausgelegt werden konnten. Ging es um die Beantwortung einer rechtlich relevanten Frage, mussten jeweils zwingend sowohl die BVO als auch die kantonalen Erlasse konsultiert werden und es war nicht immer einfach, den Gehalt der zum Teil nur um Nuancen divergierenden Formulierungen eindeutig festzustellen und zu interpretieren. Indem in die neue AVO nur jene Bestimmungen aufgenommen werden, die vom kantonalen Recht abweichen, wird diese Unsicherheit weitgehend eliminiert.

Die alte BVO und die neue AVO werden einander im Anhang zu dieser Weisung synoptisch gegenübergestellt. Bei denjenigen Artikeln, die aufgehoben werden, wird in der Spalte "Bemerkungen" darauf verwiesen, wo die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Personalrecht zu finden sind.

3. Folgekosten

Die Umsetzung der in der neuen Anstellungsverordnung enthaltenen Bestimmungen gestaltet sich kostenneutral, da weder Rechte noch Pflichten der Angestellten bzw. der Gemeinde neu geschaffen oder aufgehoben werden.

4. Vernehmlassungsverfahren

Vor der Verabschiedung der Vorlage zu Handen der Gemeindeversammlung war der Erlass gemäss Art. 53 BVO dem betroffenen Personal zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Das Gemeindepersonal, einschliesslich Lehrerschaft und übriges schulisches Personal, erhielt von Anfang Juni bis Mitte Juli 2009 die Gelegenheit, sich zum Entwurf der neuen Anstellungsverordnung, der vom Gemeinderat am 2. Juni 2009 in erster Lesung verabschiedet worden war, vernehmen zu lassen.

Infolge der geringen Eingriffswirkung der Vorlage bezüglich der Rechtsstellung des Personals gingen erwartungsgemäss nur vereinzelte Stellungnahmen ein. Die meisten Anregungen waren redaktioneller Natur und sind grösstenteils übernommen worden. Eine inhaltsbezogene Eingabe betraf den Wunsch nach Ausdehnung der in Artikel 38 ursprünglich nur für den Betreibungsbeamten/Gemeindeammann formulierten Übergangsbestimmung auf das gesamte Personal des Betreibungsamtes. Diesem Anliegen ist stattgegeben worden.

5. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 14 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 sind Änderungen der Besoldungsverordnung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

6. Schlussbemerkungen

Nachdem in der Gemeindeordnung die Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat und Schulpflege klar geregelt worden ist, ist diese Trennung auch in der Anstellungsverordnung analog zu implementieren. Zudem soll das neue Personalstatut einen schlanken Rahmenerlass darstellen, der auf der Stufe der Vollzugsbestimmungen stufengerecht vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege konkretisiert wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Anstellungsverordnung für das Gemeindepersonal zu genehmigen.

Gemeinderat Langnau am Albis

29. September 2009

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

Anstellungsverordnung (AVO)

für das Gemeindepersonal

vom 10. Dezember 2009

BESOLDUNGSVERORDNUNG (BVO)

neu: ANSTELLUNGSVERORDNUNG (AVO)

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
A. Geltungsbereich	A. Geltungsbereich	
Art. 1 Allgemeines	Art. 1 Geltungsbereich	
Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Langnau am Albis (nachfolgend Gemeinde genannt).	Diese Verordnung regelt die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Politischen Gemeinde Langnau am Albis (nachfolgend Gemeinde genannt).	Präzisierung
Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliches wie auch für männliches Personal, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.		Wird neu zu Absatz 4.
Die Lehrer der Volksschule unterstehen kantona- lem Recht. Für diejenigen Lehrpersonen, die aus- schliesslich von der Gemeinde besoldet werden, gilt diese Verordnung sinngemäss.	Für das durch die Volksschulgesetzgebung zwin- gend definierte Personal der Schule mit pädagogi- schem Auftrag (Lehrer, Schulleiter, Therapeuten etc.) findet diese Verordnung keine Anwendung. Diese Anstellungsverhältnisse werden durch die kantonalen Spezialgesetzgebungen und deren Ausführungserlasse geregelt, wie beispielsweise das Lehrpersonalgesetz.	Nicht nur Lehrpersonen son- dern auch andere Angestellte mit pädagogischen Aufgaben unterstehen kantonalen Spezi- algesetzen.

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

	Die Anstellungsinstanz kann für einzelne Personalgruppen spezielle Regelungen erlassen, insbesondere hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses.	Spezialregelungen, beispielsweise für Aussendienst-Mitarbeiter, sollen möglich sein.
	Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliches wie auch für männliches Personal, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.	
	Art. 2 Behörden im Nebenamt	
Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären richten sich nach einem separaten Erlass des Gemeinderates.	Art. 2 Behörden im Nebenamt Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären richten sich nach der separaten Entschädigungsverordnung der Gemeinde.	Präzisierung
	Art. 3 Kantonales Recht	
Soweit diese Verordnung und deren Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, ist das Personalrecht des Kantons Zürich sinngemäss anzuwenden.	Art. 3 Kantonales Recht Soweit diese Verordnung und deren Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, ist das Personalrecht des Kantons Zürich sinngemäss anzuwenden.	
	Art. 4 Besondere Dienstverhältnisse	
Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für:	Art. 4 Besondere Dienstverhältnisse Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für:	
a) Lehrverhältnisse	a) Ausbildungsverhältnisse	
b) stundenweise Beschäftigungen	b) stundenweise Beschäftigungen	
c) Aushilfsdienstverhältnisse.	c) Aushilfsdienstverhältnisse.	

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

	Die Exekutive regelt die Anstellungsmodalitäten.	Die Aushilfsdienstverhältnisse sollen entgegen kant. VVO 161 auch länger als ein Jahr dauern können. Andere Spezialregelungen sollen ebenfalls möglich sein.
B. Begriffe	B. Begriffe	
Art. 5 Angestellte	Art. 5 Angestellte	
Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.	Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Gemeinde stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.	Die auf Amtsdauer gewählten Personen brauchen nicht explizit erwähnt zu werden, da sie in PG 3 enthalten sind.
Art. 6 Anstellungsinstanz	Art. 6 Anstellungsinstanz	
Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und sofern nicht die Volkswahl vorgesehen ist, durch den Gemeinderat.	Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und sofern nicht die Volkswahl vorgesehen ist, durch die Exekutive.	
Die Anstellungskompetenz kann von ihm delegiert werden.	Die Anstellungskompetenz kann von der Exekutive delegiert werden.	
Die Anstellung der voll- und nebenamtlichen Lehrpersonen erfolgt durch die Schulpflege.	Als Exekutive wird in der Gemeinde der Gemeinderat bezeichnet. Für Lehrpersonen und das übrige schulische Personal mit pädagogischem Auftrag übernimmt die Schulpflege die Funktion der Exekutive.	Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat und Schulpflege.

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

	Die Bestimmung der Anstellungsinanz für neu geschaffene Funktionen, die sich nicht eindeutig dem Gemeinderat oder der Schulpflege zuordnen lassen, obliegt dem Gemeinderat.	
Die Besoldung wird durch den Gemeinderat festgelegt, soweit die Entlohnung nicht durch übergeordnetes Recht geregelt, oder das Sportelsystem vorgesehen ist.	Die Besoldung wird durch die Anstellungsinanz festgelegt, sofern die Entlohnung nicht durch übergeordnetes Recht geregelt oder das Sportelsystem vorgesehen ist.	Bei Anstellungen, die gestützt auf Abs. 2 nicht von der Exekutive vorgenommen werden, soll auch die Besoldung vom Delegationsempfänger festgesetzt werden können.
	Art. 7 Stellenplan	
	Die Exekutive legt den Stellenplan fest, sofern dies nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist.	
C. Personalpolitik	C. Personalpolitik	
Art. 7 Grundsätze der Personalpolitik	Art. 8 Personalpolitik	
Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik und legt sie in einem Leitbild fest.	Die Exekutive bestimmt die Personalpolitik, welche sich an den Grundsätzen des kantonalen Personalrechts orientiert.	Ob die Personalpolitik in einem Leitbild oder in anderer Form festgelegt wird, ist unerheblich.
D. Gesamtarbeitsverträge	D. Gesamtarbeitsverträge	
Art. 8 Grundsatz	Art. 9 Gesamtarbeitsverträge	
Der Gemeinderat kann in Anlehnung an das kantonale Recht Gesamtarbeitsverträge abschliessen.	Die Exekutive kann in Anlehnung an das kantonale Recht Gesamtarbeitsverträge abschliessen.	

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

II. ARBEITSVERHÄLTNIS		II. ARBEITSVERHÄLTNIS	
A. Grundsätzliches		A. Grundsätzliches	
Art. 9 Rechtsnatur		aufgehoben	PG 7
Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.			
Art. 10 Stellenpläne			Wird neu zu Art. 7.
Der Gemeinderat legt den Stellenplan des Gemeindepersonals fest, sofern dies nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist.			
B. Begründung		B. Begründung	
Art. 11 Zuständigkeit		aufgehoben	In Art. 11 bereits enthalten.
Das Anstellungsverhältnis wird durch die zuständige Instanz begründet.			
Art. 12 Stellenausschreibung		Art. 10 Stellenausschreibung	
Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszu-schreiben. Die Stellenbesetzung durch Berufung bleibt vorbehalten.		Jede frei werdende oder neu zu schaffende Stelle ist öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben, so-fern sie nicht auf dem Wege der Berufung oder Beförderung besetzt wird.	Die Stellenbesetzung durch Berufung oder Beförderung soll nicht als Sonderfall bezeichnet werden, da beispielsweise die Weiterbeschäftigung von kompetenten Lehrgängern häufig vorkommt.
Art. 13 Entstehung des Arbeitsverhältnisses		Art. 11 Entstehung des Arbeitsverhältnisses	
Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung be-gründet.		Das Arbeitsverhältnis entsteht durch eine Verfü-gung der Anstellungsinstanz.	Enthält ehemaligen Art. 11.

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Es kann in begründeten Fällen mit öffentlichrechtl-lichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.	Es kann in begründeten Fällen mit öffentlichrechtl-lichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.	
Art. 14 Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen	aufgehoben	PVO 23
Sofern die Gemeinde von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.		
C. Dauer	C. Dauer	
Art. 15 Im Allgemeinen	Art. 12 Befristete Arbeitsverhältnisse	
Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.	Mehrjährige befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig, sofern ein sachlich zureichender Grund die wiederholte Befristung rechtfertigt.	Gemäss PG 13 sind befristete Arbeitsverhältnisse längstens ein Jahr zulässig, in Langhau soll die Flexibilität beibehalten werden, bei Bedarf eine längere Befristungsdauer vorzusehen.
Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.	Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung.	Vormals Art. 31
Art. 16 Probezeit	aufgehoben	PG 14
Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.		
Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.		
D. Änderung des Arbeitsverhältnisses	D. Änderung des Arbeitsverhältnisses	
Art. 17 Versetzung	Art. 13 Versetzung	
Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden.	Angestellte können bei Vorliegen eines sachlich zureichenden Grundes unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden.	Es soll die gleiche Grundvoraussetzung wie beim Ausschließen einer Kündigung gelten.
Art. 18 Zuweisung anderer Arbeit in gekündigtem Arbeitsverhältnis	aufgehoben	PG 28
Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.		
Art. 19 Vorsorgliche Massnahmen	aufgehoben	PG 29
Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn		
a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

b)	wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,		
c)	zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.		
Die Anordnung ist unverzüglich dem Gemeinderat, sofern sie nicht von diesem selbst oder von der Schulpflege verfügt worden ist, zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.			
E.	Beendigung	E.	Beendigung
Art. 20 Beendigungsgründe		aufgehoben	
Das Arbeitsverhältnis endet durch:			
a)	Kündigung		PG16
b)	Ablauf einer befristeten Anstellung		
c)	Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen		
d)	Auflösung aus wichtigen Gründen		
e)	Altersrücktritt		
f)	Entlassung altershalber, Entlassung invaliditätshalber		
g)	Tod		
h)	Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 21 Kündigung (Frist, Termin, Form, Kündigung zur Unzeit)	Art. 14 Kündigung, Fristen und Termine	
Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:	Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:	
a) im ersten Dienstjahr einen Monat	a) im ersten Dienstjahr einen Monat	
b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate	b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate	
c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate.	c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate.	
Für die Angehörigen des Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 2. Dienstjahr sechs Monate. Der Gemeinderat bezeichnet die entsprechenden Funktionen.	Für die Mitglieder des Kaders und besondere Fachspezialisten beträgt die Kündigungsfrist ab dem 2. Dienstjahr sechs Monate. Die Exekutive bezeichnet die entsprechenden Funktionen.	Fachspezialisten, deren Nachfolgeregelung schwierig sein dürfte, sollen auch eine längere Kündigungsfrist erhalten, da ihr Lohn nicht selten im Kaderbereich liegt und eine Gleichbehandlung auch bei den Verpflichtungen anzustreben ist.
Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.	Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.	
Art. 22 Kündigungsschutz	Art. 15 Kündigungsschutz	
Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb der Kündigungsfristen kann der Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirklichungsfolgen hinzuweisen.	aufgehoben	PG 18

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.	aufgehoben	PG 18
Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten. Eine Wiedereinstellung ist in jedem Fall ausgeschlossen.	Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt und lehnt die Gemeinde eine Wiedereinstellung ab, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.	Die Gemeinde soll nicht von einer Rechtsmittelinstanz zur Wiedereinstellung verpflichtet werden können. Wenn nach langen erfolglosen Versuchen, einen Konsens zu finden, eine Kündigung ausgesprochen wird, ist das Vertrauensverhältnis in der Regel unwiederbringlich zerstört. Ist dies nicht der Fall, soll die Gemeinde selber über eine allfällige Wiedereinstellung entscheiden können.
	Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz. Ausgenommen ist die gerichtliche Anordnung der provisorischen Wiedereinstellung des Angestellten für die Dauer des Verfahrens.	Vormals Art. 25, gehört vom Inhalt her jedoch in den Bereich Rechtsschutz.

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 23 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten	aufgehoben	PG19, VVO 18
Sofern von der Anstellungsinanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten in Aussicht genommen wird, räumt sie dem Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein. Ausgenommen sind Fälle, bei denen sich die Ansetzung einer Bewährungsfrist von vornherein als offensichtlich unzweckmässig erweisen würde.		
Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.		
Fällt die Mitarbeiterbeurteilung innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Bewährungsfrist erneut ungenügend aus, kann ohne Ansetzung einer neuen Bewährungsfrist gekündigt werden.		
Art. 24 Kündigung zur Unzeit	aufgehoben	PG 20
Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.		
Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 25 Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts		Neu in Art. 15 Kündigungsschutz integriert.
Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz. Ausgenommen ist die gerichtliche Anordnung der provisorischen Wiedereinstellung des Angestellten für die Dauer des Verfahrens.		
Art. 26 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen	aufgehoben	PG 22
Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.		
Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.		
Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die Aufsichtsbehörde zuständig.		
Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.		
Art. 27 Angestellte auf Amtsdauer	aufgehoben	PG 25
Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.		
Art. 28 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen	aufgehoben	PG 23
Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.		
Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gem. Art. 32 ausgerichtet werden.		
Art. 29 Entlassung altershalber und infolge Invalidität	aufgehoben	PG 24
Angestellte scheiden auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus.		
Der Gemeinderat regelt das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 30 Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Entlassung altershalber, Altersrücktritt und Tod	Art. 16 Leistungen im Todesfall	
Bei Todesfall eines Mitarbeiters wird den Hinterbliebenen die volle Besoldung für den Sterbemonat und die drei folgenden Monate ausgerichtet. Hätte ein befristetes Arbeitsverhältnis weniger lang gedauert, besteht der Anspruch nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Befristung.	Bei Todesfall eines Mitarbeiters wird den Hinterbliebenen die volle Besoldung für den Sterbemonat und die drei folgenden Monate ausgerichtet. Hätte ein befristetes Arbeitsverhältnis weniger lang gedauert, besteht der Anspruch nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Befristung.	Die Definition des Begriffes "Hinterbliebene" richtet sich nach den Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal.
Im Übrigen richten sich die Leistungen nach den Bestimmungen über die Versicherung des Gemeindepersonals.	Im Übrigen richten sich die Leistungen nach den Bestimmungen über die Versicherung des Gemeindepersonals.	
Art. 31 Ablauf der befristeten Anstellung		Neu in Art. 12 integriert.
Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung.		
Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln, so teilt dies die Gemeinde der betroffenen Person rechtzeitig mit.		
Art. 32 Abfindung	aufgehoben	PG 26, PVO 7
Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze ausbezahlt werden.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Erfolgt die Auflösung, weil die Stelle aufgehoben wird, ist den Angestellten nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten.		
Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss Art. 20 lit. b, d, f und g dieser Verordnung.		
Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der Angestellte weiter beschäftigt wird. Leistungen der Versicherungskasse für das Gemeindepersonal beginnen erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird.		
Die Abfindung wird mit schriftlicher Verfügung festgesetzt und beträgt je nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen Kriterien:		
a) bis zum 40. Altersjahr einen bis sechs Monatslöhne,		
b) vom 41. bis zum 50. Altersjahr zwei bis 12 Monatslöhne,		
c) ab dem 51. Altersjahr drei bis 15 Monatslöhne.		
Die Abfindung wird vom Gemeinderat festgesetzt.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Bei besonderen Verhältnissen kann im Einzelfall ausnahmsweise auch in den Fällen gemäss Abs. 5 lit. a und b eine Abfindung von höchstens 15 Monatslöhnen zugesprochen werden.		
Art. 33 Sozialplan	Art. 17 Sozialplan	
Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann der Gemeinderat einen Sozialplan erstellen.	Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann die Exekutive einen Sozialplan erstellen.	
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	III. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	
A. Rechte	A. Rechte	
Art. 34 Schutz der Persönlichkeit	aufgehoben	PG 39
Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.		
Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.		
Art. 35 Lohn	Art. 18 Lohn	
Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit.	Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.	
Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.	Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.	

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Vorbehalten bleibt das Sportelsystem.	Vorbehalten bleibt das Sportelsystem.	
Das Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt. Es werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden entschädigt.	Das Aushilfspersonal wird in der Regel im Stundenlohn entschädigt. Die Ansätze werden von der Exekutive festgelegt. Es werden die tatsächlich geleisteten Stunden entschädigt.	Das Wort "nur" suggeriert, dass etwas vorenthalten werden könnte. Zudem gibt es auch Aushilfen, die nicht im Stundenlohn sondern mit einer Pauschale entschädigt werden.
Art. 36 Auszahlung des Jahreslohnes		
Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich.	Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich. Die Bestimmungen zur Auszahlung des 13. Monatslohns werden durch die Exekutive festgelegt.	Allgemeiner gehaltene Formulierung, welche die gesamten Zahlungsmodalitäten umfasst.
Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und legt fest, auf welchen Zulagen der 13. Monatslohn ausgerichtet wird.	aufgehoben	Im oberen Absatz enthalten.
Art. 37 Einreihung der Stellen	Art. 19 Einreihung der Stellen	
Jede Stelle wird gemäss ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton durch den Gemeinderat in eine Lohnklasse eingereiht, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird.	Jede im Stellenplan enthaltene Funktion wird entsprechend ihren Anforderungen durch die Exekutive in eine Lohnklasse eingereiht, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird.	
Art. 38 Lohnklassen und Stufen	Art. 20 Lohnklassen und Stufen	
Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.	Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.	
Art. 39 Leistungsklassen	aufgehoben	PVO 14
Es gelten jeweils die beiden nächst höheren Lohnklassen des Einreihungsplanes als erste und zweite Leistungsklasse.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Art. 40 Anfangslohn, Anlaufstufen		aufgehoben	PVO 15
Der Anfangslohn wird in der Regel in den Erfahrungsstufen der Einreihungsklasse festgesetzt. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt.			
Der Lohn wird in einer Anlaufstufe oder in einer Anlaufklasse ein bis zwei Klassen unterhalb der Einreihungsklasse festgesetzt, wenn der Angestellte:			
a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt,			
b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt,			
c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.			
Art. 41 Generelle Lohnanpassungen	Art. 21 Lohnanpassungen		
Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generellen Teuerungsausgleich, Reallohn erhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde.	Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse betreffend den generellen Teuerungsausgleich, Reallohn erhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde.		

Art. 42 Individuelle Lohnanpassung		
Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche.	Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Exekutive aufgrund von Mitarbeitergesprächen. Sie folgt dabei in der Regel den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts und trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung. Es können auch halbe Stufen gewährt werden.	Angleichung an die in Absatz 1 gewählte Formulierung.
Er folgt dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts; es können auch halbe Stufen gewährt werden.	aufgehoben	Im zweiten Absatz enthalten.
Er trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.	aufgehoben	Im zweiten Absatz enthalten.
Art. 43 Einmalzulagen und Anreize	aufgehoben	PVO 26
Der Gemeinderat kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.		
Art. 44 Naturallohn	aufgehoben	
Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Angestellten selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen.		
Der Gemeinderat setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 45 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen	Art. 22 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen	
Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.	Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.	
Für Teilzeitangestellte kann der Gemeinderat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entscheidungen für Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.	aufgehoben	Der Einbezug wird durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt.
Art. 46 Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke und Pikettzulagen	Art. 23 Pikettzulagen	
Kinderzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausgerichtet.	aufgehoben	PG 41, PVO 28
Mitarbeiter, die Pikettdienstleistungen erbringen, besonders erschwerte oder schmutzige Arbeiten verrichten müssen, haben Anspruch auf entsprechende Zulagen, deren Höhe der Gemeinderat festsetzt.	Mitarbeiter, die Pikettdienstleistungen erbringen, besonders erschwerte oder schmutzige Arbeiten verrichten müssen, haben Anspruch auf entsprechende Zulagen, deren Höhe die Exekutive festsetzt.	
Art. 47 Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter	aufgehoben	PVO 27
Der Gemeinderat kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis auf einen Viertel über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 48 Ersatz von Auslagen	Art. 24 Ersatz von Auslagen	
Der Gemeinderat regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen.	Der Gemeinderat regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen.	
Art. 49 Vereinsfreiheit	aufgehoben	PG 44
Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.		
Art. 50 Niederlassungsfreiheit	aufgehoben	PG 45
Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.		
Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.		
Art. 51 Mitarbeiterbeurteilung	Art. 25 Mitarbeiterbeurteilung	
Die Angestellten, welche nicht in einem besonderen Dienstverhältnis gemäss Art. 4 lit. b oder c stehen, haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.	Alle Angestellten, welche im Monatslohn besoldet werden, haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.	Vereinfachte und eindeutige Formulierung.
Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	Die Exekutive regelt die Einzelheiten.	
Art. 52 Zeugnis	aufgehoben	PG 46
Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.			
Art. 53 Mitsprache		Art. 26 Mitsprache	
Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.		Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.	
Der Gemeinderat regelt die Beziehungen zu Personalverbänden und Personalausschüssen.		Die Exekutive regelt die Beziehungen zu Personalverbänden und Personalausschüssen.	
B. Pflichten		B. Pflichten	
Art. 54 Grundsatz		Art. 27 Allgemeines	
Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.		Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und effizient auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.	Wirtschaftlichkeit stellt nur einen einzelnen Aspekt der Effizienz dar.
Art. 55 Annahme von Geschenken		aufgehoben	PG 50
Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.			
Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.			

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 56 Verschwiegenheitspflicht und Ausstandspflicht	aufgehoben	PG 51
Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.		
Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.		
Art. 57 Arbeitszeit	Art. 28 Arbeitszeit	
Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.	Die Exekutive regelt die Arbeitszeit und deren Einteilung.	Ruhetage werden im Artikel 29 geregelt.
Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.	Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.	
Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.	Die Exekutive regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.	
Art. 58 Nebenbeschäftigung	aufgehoben	PG 53
Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.			
Art. 59 Öffentliche Ämter	aufgehoben	PG 54	
Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.			
Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.			
Art. 60 Vertrauensärztliche Untersuchung	aufgehoben	PG 55	
Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.			
C. Ferien, Urlaub	C. Abwesenheiten		
Art. 61 Arbeitsfreie Tage	Art. 29 Ruhetage		
Der Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage.	Die Exekutive bezeichnet die Ruhetage.	Die Begriffe "Ruhetage" (allgemeiner Standard) und "arbeitsfreie Tage" (individuelle Festlegung) haben unterschiedliche Bedeutungen.	
Er legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.	Sie legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen.	Wer aus betrieblichen Gründen an Ruhetagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer.	Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von zusätzlicher Überzeitschädigung (beispielsweise bei Grosswahlen).
Art. 62 Ferien	aufgehoben	VVO 79
Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.		
Art. 63 Bezug, Berechnung	aufgehoben	VVO 79, 81
Der Gemeinderat regelt den Ferienbezug und die Berechnung des Anspruchs für Angestellte, welche das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres antreten oder verlassen.		
Er regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär- und Zivildienst oder aus anderen Gründen.		
Art. 64 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall	Art. 30 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall	
Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat regelt die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen.	aufgehoben	VVO 100
Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen.	Die Exekutive kann ergänzende Vorschriften über die Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen.	Erläss von Ergänzungen zu den kantonalen Bestimmungen soll möglich sein.

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 65 Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst etc.	Art. 31 Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst etc.	
Der Gemeinderat bezeichnet die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militärdienst gleichgestellt sind.	Der Gemeinderat bezeichnet die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militärdienst gleichgestellt sind.	
Art. 66 Urlaub	Art. 32 Urlaub	
Der Gemeinderat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.	Die Exekutive regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.	
IV. PERSONALAKTEN UND DATENSCHUTZ	aufgehoben	PG 37 ff.
Art. 67 Datenschutz		
Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.		
V. PERSONALVORSORGE	IV. PERSONALVORSORGE	
Art. 68 Kranken- und Unfallversicherung	Art. 33 Unfallversicherung	
Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfälle versichert. Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung.	Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfälle versichert. Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung.	
Art. 69 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft	aufgehoben	VVO 99
Die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Art. 70 Pensionskasse	Art. 34 Pensionskasse	
Die Mitarbeiter werden in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen.	Die Mitarbeiter werden in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen.	
VI. VOM VOLK GEWÄHLTE BEAMTE	V. VOM VOLK GEWÄHLTE BEAMTE	
Art. 71 Gemeindeamann und Betreibungsbeamter		
Es gilt übergeordnetes Recht. Bei einer allfälligen Abschaffung der Volkswahl gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Ausführungserlasse.		Wird neu in Art. 38 Übergangsbestimmungen geregelt, da eine Zusammenlegung mit dem Adliswiler Amt bevorsteht.
Art. 72 Friedensrichter	Art. 35 Friedensrichter	
Es gilt übergeordnetes Recht.	Es gilt übergeordnetes Recht.	
VII. RECHTSSCHUTZ	aufgehoben	
	aufgehoben	
Art. 73 Rechtsmittelbelehrung		
Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.		Wird im kant. Verwaltungsverordnung geregelt.
Art. 74 Anhörungsrecht	aufgehoben	PG 31
Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.			
Art. 75 Rechtsmittel	aufgehoben	PG 33	
Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.			
Art. 76 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	aufgehoben	PG 32	
Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.			
Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.			
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 77 Vollzug	Art. 36 Vollzug		
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.	Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen zu dieser Anstellungsverordnung je eine Vollzugsverordnung.		

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Art. 78 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	Art. 37 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	
Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2000 in Kraft.	Diese Verordnung tritt per 1. März 2010 in Kraft und ersetzt die Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 1999.	Zusammenfassung der bisherigen Absätze 1 und 2
Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 12. Dezember 1991 aufgehoben.		
Art. 79 Übergangsbestimmungen	Art. 38 Übergangsbestimmungen	
Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen.	Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.	Neben der allgemeinen Regel wird explizit festgehalten, dass die neue Verordnung allfällig anders lautenden Bestimmungen in individuellen Verträgen vorgeht.
Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Amtsdauer gewählten Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt, sofern ihre Wahl oder Wiederwahl mit einem Vorbehalt in Bezug auf die Aufhebung der Amtsdauer erfolgt ist und diese nicht beibehalten wird.	aufgehoben	Diese Übergangsbestimmung betraf den Wechsel von der vormaligen zur letzten Besoldungsverordnung (BVO).
Für ohne Vorbehalt gewählte Beamte gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses das alte Recht.	aufgehoben	dito
Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, VVO = kant. Vollzugsverordnung
grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

	Für den Gemeindeammann/Betreibungsbeamten und sein Personal gelten bis zur vollendeten Umsetzung der Vereinigung zum Betreibungskreis "Sihltal" die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Ausführungserlasse.	Die Vereinigung mit Adliswil wird bis längstens 2015 erfolgen.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom	Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom	

PG = kant. Personalgesetz, PVO = kant. Personalverordnung, WVO = kant. Vollzugsverordnung
 grau markiert = Änderungen gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung (BVO)

Vom Gemeinderat am 29. September 2009 verabschiedete Version

Finanzplan 2009 - 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	2
2. Zusammenzüge	
2.1 Laufende Rechnung	2
2.2 Investitionsrechnung nach Aufgaben gegliedert	3
2.3 Finanzierung	4
2.4 Plan Bestandesrechnung	4
3. Kommentar zum Finanzplan 2009-2014	
3.1 Laufende Rechnung	4
3.2 Investitionsrechnung/Finanzierung	6
3.3 Kennzahlen	
3.3.1 Kapitaldienstanteil	6
3.3.2 Selbstfinanzierungsgrad	7
3.3.3 Nettoschuld/-vermögen pro Einwohner	8
3.3.4 Steuersätze der Gemeindegüter	9
3.3.5 Entwicklung der Steuerkraft	11
4. Schlussbemerkungen	12

1. Einleitung

Der Finanzplan 2009-2014 umfasst das Politische Gemeindegut inklusive Schulwesen.

Für die Behörden ist der Finanzplan das Arbeitsinstrument für eine zielgerichtete und längerfristig ausgewogene Investitions- und Finanzpolitik. Dem Stimmbürger soll damit der Überblick über den Finanzhaushalt und die Investitionstätigkeit der Gemeinde erleichtert werden. Im Gegensatz zum jährlichen Voranschlag ist der Finanzplan **nicht verbindlich**. Er stellt vielmehr eine finanzpolitische Richtlinie dar. Keinesfalls soll er zukünftige Entscheide von Stimmbürgern und Behörden vorwegnehmen. Der Finanzplan basiert auf einer Reihe von Annahmen und ist deshalb mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Der Finanzplan wird jährlich überarbeitet, wodurch eine möglichst genaue Planung gewährleistet wird.

Auf den folgenden Seiten wird die Entwicklung der Laufenden Rechnung, Investitionsrechnung, Finanzierung sowie der Bestandesrechnung aufgezeichnet. Anschliessend werden die Zahlen mit Hilfe von Grafiken kommentiert. Im Weiteren geben die Kennzahlen einen vertieften Einblick in die Finanzlage der Gemeinde.

2. Zusammenzüge (in tausend Franken)

2.1 Laufende Rechnung

Aufwand	<u>RG</u> 2008	<u>VA</u> ¹ 2009	<u>VA</u> 2010	<u>PJ</u> 2011	<u>PJ</u> 2012	<u>PJ</u> 2013	<u>PJ</u> 2014
Personalaufwand	8'402	8'722	8'870	8'935	9'106	9'261	9'436
Sachaufwand	5'773	5'285	5'519	5'434	5'556	5'659	5'742
Passivzinsen	481	599	581	662	663	763	842
Abschreibungen	3'242	3'476	3'439	3'440	3'422	3'430	3'399
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	0	0	0	0	0	0	0
Entschädigungen, Dienstleistungen an- derer Gemeinwesen	5'608	5'794	6'081	6'143	6'263	6'371	6'490
Betriebs- und Defizitbeiträge	11'821	12'134	12'453	12'596	12'898	13'146	13'335
Durchlaufende Beiträge	44	0	0	0	0	0	0
Einlagen in Spezialfinanzierungen	227	58	246	239	204	199	191
Total Aufwand ohne Interne Verrech- nungen	35'598	36'068	37'189	37'449	38'112	38'829	39'435
Veränderung in %		1.3	3.1	0.7	1.8	1.9	1.6
Ergebnisverbesserung pauschal aufgrund Hochrechnung September 2009 (keine Verteilung gemäss obiger Artengliederung)		-1'422					
Interne Verrechnungen	5'827	2'628	2'553	2'623	2'664	2'690	2'717
Total Aufwand mit Internen Verrech- nungen	41'425	37'274	39'742	40'072	40'776	41'519	42'152

¹ Zahlen gemäss Hochrechnung, Stand September 2009

Ertrag	<u>RG</u> <u>2008</u>	<u>VA¹</u> <u>2009</u>	<u>VA</u> <u>2010</u>	<u>PJ</u> <u>2011</u>	<u>PJ</u> <u>2012</u>	<u>PJ</u> <u>2013</u>	<u>PJ</u> <u>2014</u>
Steuern	-23'760	-24'801	-25'485	-25'085	-25'202	-25'553	-25'909
Regalien und Konzessionen	-11	-5	-7	-7	-7	-7	-7
Vermögenserträge	-1'189	-857	-860	-863	-867	-871	-874
Entgelte	-6'718	-6'772	-6'712	-6'795	-6'895	-6'982	-7'053
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	-618	-492	-592	-599	-614	-626	-635
Rückerstattung von Gemeinwesen	-815	-801	-886	-897	-919	-938	-952
Beiträge mit Zweckbindung	-2'175	-2'152	-2'417	-2'444	-2'501	-2'547	-2'583
Durchlaufende Beiträge	-44		0	0	0	0	0
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	0	-16	-18	-15	-27	-57	-77
Total Ertrag ohne Interne Verrechnungen	-35'330	-35'896	-36'977	-36'705	-37'032	-37'581	-38'090
Veränderung in %		1.6	3.0	-0.7	0.9	1.5	1.4
Interne Verrechnungen	-5'827	-2'628	-2'553	-2'623	-2'664	-2'690	-2'717
Total Ertrag mit Internen Verrechnungen	-41'157	-38'524	-39'530	-39'328	-39'696	-40'271	-40'807
Saldo Laufende Rechnung (- Ertragsüberschuss / + Aufwandüberschuss)	268	-1'250	212	744	1'080	1'248	1'345

2.2 Investitionsrechnung nach Aufgaben gegliedert

	<u>RG</u> <u>2008</u>	<u>VA¹</u> <u>2009</u>	<u>VA</u> <u>2010</u>	<u>PJ</u> <u>2011</u>	<u>PJ</u> <u>2012</u>	<u>PJ</u> <u>2013</u>	<u>PJ</u> <u>2014</u>
Behörden und Verwaltung	380	171	90	380	300	500	500
Rechtsschutz und Sicherheit	0	0	0	90	0	0	0
Bildung	2'627	614	280	280	500	500	290
Kultur und Freizeit	649	231	868	-3	-3	-3	37
Gesundheit	224	499	564	736	736	557	600
Soziale Wohlfahrt	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr	402	1'208	1'164	795	349	350	350
Umwelt und Raumordnung	2'008	2'528	2'098	1'369	1'453	1'400	1'350
Volkswirtschaft	38	0	0	30	20	250	0
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'328	5'251	5'064	3'677	3'355	3'554	3'127
Zu- (+)/Abgänge (-) Finanzvermögen	-304	0	0	0	0	0	0

¹ Zahlen gemäss Hochrechnung, Stand September 2009

2.3 Finanzierung

	<u>RG</u> <u>2008</u>	<u>VA</u> ¹ <u>2009</u>	<u>VA</u> <u>2010</u>	<u>PJ</u> <u>2011</u>	<u>PJ</u> <u>2012</u>	<u>PJ</u> <u>2013</u>	<u>PJ</u> <u>2014</u>
Saldo Laufende Rechnung (- Ertragsüberschuss / + Aufwandüberschuss)	268	-1'250	212	744	1'080	1'248	1'345
Saldo Spezialfinanzierungen	-227	-134	-229	-224	-177	-142	-113
Abschreibungen	-3'097	-3'314	-3'318	-3'318	-3'297	-3'303	-3'270
Selbstfinanzierung	-3'056	-4'698	-3'335	-2'798	-2'394	-2'197	-2'038
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'328	5'251	5'064	3'677	3'355	3'554	3'127
Selbstfinanzierung	-3'056	-4'698	-3'335	-2'798	-2'394	-2'197	-2'038
Finanzierungsüberschuss (-)/-fehlbetrag I (+)	3'272	553	1'729	879	961	1'357	1'089
Nettoveränderungen Sachwertanlagen	-304	0	0	0	0	0	0
Finanzierungsüberschuss (-)/-fehlbetrag II (+)	2'968	553	1'729	879	961	1'357	1'089

2.4 Plan Bestandesrechnung

<u>Aktiven</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Finanzvermögen	28'067	28'067	28'067	28'067	28'067	28'067	28'067
Verwaltungsvermögen	24'640	26'576	28'322	28'681	28'739	28'990	28'848
Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0	8
Total Aktiven	52'707	54'643	56'389	56'748	56'806	57'057	56'923
<u>Passiven</u>							
Fremdkapital	-22'788	-23'340	-25'062	-25'936	-26'891	-28'241	-29'324
Verrechnungen	-2'787	-2'787	-2'787	-2'787	-2'787	-2'787	-2'787
Spezialfinanzierungen	-2'587	-2'721	-2'956	-3'185	-3'368	-3'517	-3'645
Eigenkapital	-24'545	-25'795	-25'584	-24'840	-23'760	-22'512	-21'167
Total Passiven	-52'707	-54'643	-56'389	-56'748	-56'806	-57'057	-56'923

3. Kommentar

3.1 Laufende Rechnung

Die Hochrechnung vom September 2009 ist mit einer Pauschalkorrektur integriert. Die Planjahre 2011 - 2014 basieren auf den Voranschlagszahlen 2010.

Im Plan ist die Entwicklung des Steuerertrages wie folgt berechnet:

<u>Jahr</u>	<u>Veränderung</u>	<u>Steuerfuss</u>	<u>Bemerkungen</u>
2010	+ 2,0%	99%	Basis Steuerfaktoren 2007 und 2008, bereinigt um Kapitalleistungen, Einzelfälle und Zuzüger
2011	unverändert	99%	Steuergesetzrevision, Ausgleich kalte Progression
2012	+ 0,5%	99%	
2013	+ 1,5%	99%	
2014	+ 1,5%	99%	

In den Planjahren sind vorerst keine weiteren Verkäufe von Liegenschaften des Finanzvermögens vorgesehen. Somit entfallen auch Buchgewinne, welche in den letzten Jahren durch diverse Verkäufe realisiert werden konnten. Die Planung der Steuereingänge 2011 sieht vor, dass aufgrund

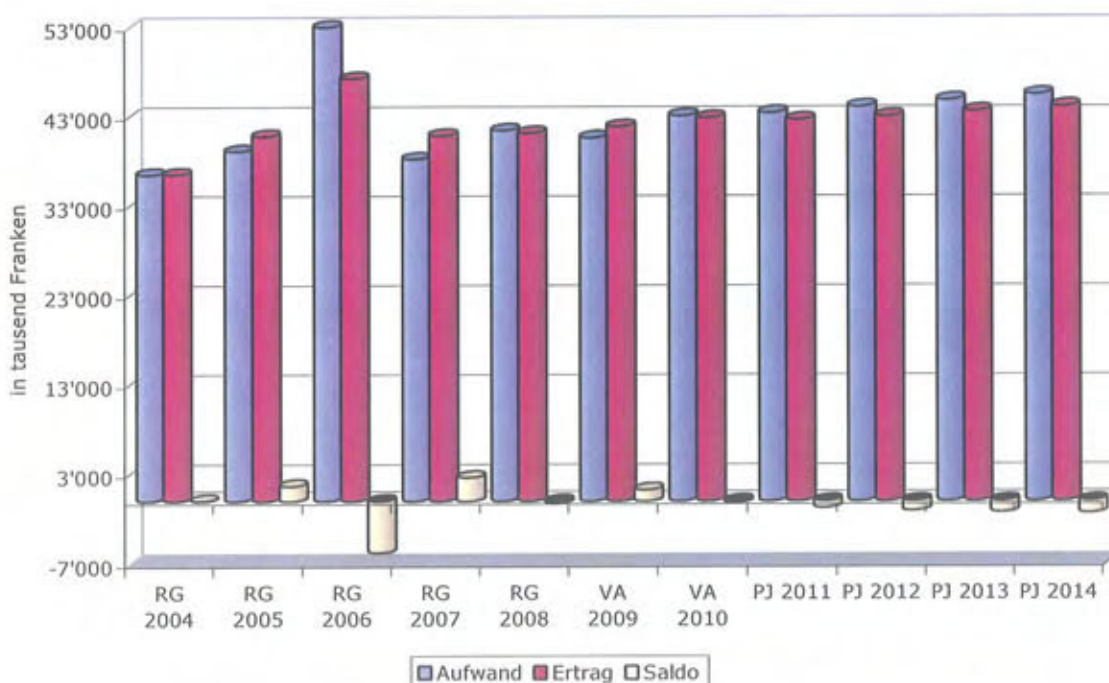
der Durchmischung der Langnauer Steuersubjekte trotz der Steuergesetzrevision für natürliche Personen (inkl. Ausgleich der kalten Progression) und den Auswirkungen der Rezession das Steueraufkommen ab 2011 beibehalten werden kann. Es wird sich in nächster Zeit jedoch zeigen, inwieweit diese optimistische Prognose, das heisst kein eigentlicher Steuereinbruch im Jahr 2011, auch tatsächlich eintreffen wird. Der Ertrag aus der Grundstücksgewinnsteuer ist für alle Planjahre mit je 1,6 Mio. Franken eingesetzt. Weitere Veränderungen mit grösseren finanziellen Konsequenzen sind nicht bekannt. Die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) berechnen sich auf dem aktuellen Verwaltungsvermögen und den geplanten Investitionen. Die interne Verzinsung erfolgt mit einem Satz von 3,0% (bisher 3,25%).

Beim Wasser wird für die ganze Planperiode mit einer Verbrauchsgebühr von Fr. 1.70/m³ plus MwSt. (bisher 1.90/m³) und einer unveränderten Grundgebühr gerechnet. Beim Abwasser soll der Mengenpreis von Fr. 1.25/m³ plus MwSt. bis zum Jahr 2014 unverändert bleiben. Auch bei der Grundgebühr (0,020% plus MwSt. pro Franken Gebäudeversicherungswert) drängt sich keine Änderung auf. Mit einer Abfall-Grundgebühr von Fr. 95.00 inkl. MwSt. können aufgrund der heutigen Ausgangslage die Aufwandüberschüsse bis zum Jahr 2013 aus dem Ausgleichskonto finanziert werden.

Bis auf wenige Ausnahmen werden alle anderen Budgetpositionen 2010 entsprechend ihrer Art mit folgenden Werten aufgezinast:

		2010	2011	2012	2013	2014
Zinssatz	Neuverschuldung	2,8%	3,0%	3,0%	3,5%	3,5%
Konsumentenpreise		0,0%	1,2%	2,5%	2,0%	1,5%
Löhne		0,4%	1,0%	1,9%	1,7%	1,9%

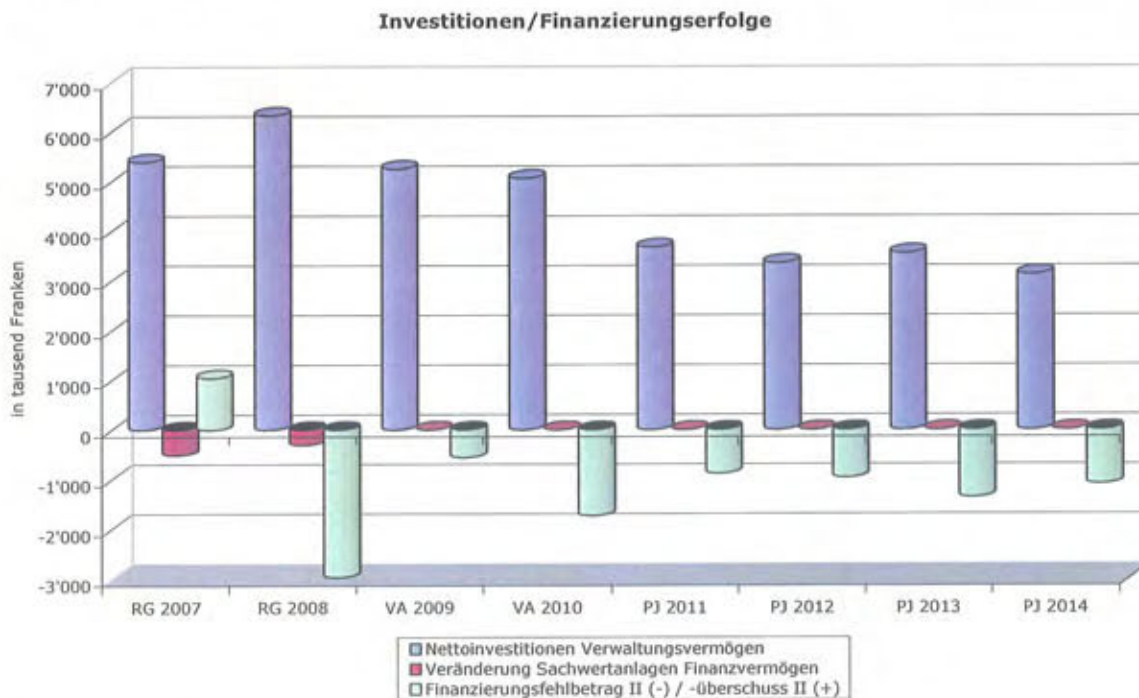
Entwicklung Laufende Rechnung



3.2 Investitionsrechnung/Finanzierung

Die geplanten Investitionen lösen Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) und direkte Folgekosten aus, welche die Laufende Rechnung der Folgejahre stark belasten werden. Bei den Bauvorhaben ist der Entscheidungsspielraum am Grössten. Es ist daher wichtig, in diesem Bereich besonders sorgfältig zu planen.

In den Jahren 2010 bis 2014 betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen 18,8 Mio. Franken. Im nächsten Jahr sind 5,1 Mio. Franken für Investitionen vorgesehen. In den Folgejahren liegen die jährlichen Investitionstranchen zwischen 3,1 und 3,7 Mio. Franken. Die Projekte Sanierung Gemeindehaus (1,32 Mio. Franken), Sanierung und Umnutzung Altes Schulhaus Wolfgraben (1,10 Mio. Franken), Deckensanierung Hallenbad (0,82 Mio. Franken), Neugestaltung Dorfzentrum (0,56 Mio. Franken), Investitionsbeiträge an die Stadtspitäler Zürich (3,2 Mio. Franken), Sanierung Wasserleitung Albisstrasse (0,65 Mio. Franken) und Ausbau ARA Sihltal (Rest 0,64 Mio. Franken) belasten die Gemeindefinanzen am meisten. Dem Investitionsvolumen von 18,8 Mio. Franken steht ein Cash Flow von 12,8 Mio. Franken gegenüber. Dies ergibt einen Selbstfinanzierungsgrad von 68%. Bei den Sachwertanlagen des Finanzvermögens sind weder Verkäufe noch Käufe geplant. In der Finanzplanung sind die Budgetpositionen 2009 der Investitionsrechnung aktualisiert worden.



3.3 Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen sind vor allem als Gradmesser zu interpretieren und zeigen Tendenzen auf. Mittels der Kennzahlen gemäss Punkt 3.3.1 bis 3.3.4 hat der Gemeinderat seine finanzpolitischen Zielsetzungen 2008 bis 2012 definiert. Die Zielerreichung ist jeweils kommentiert.

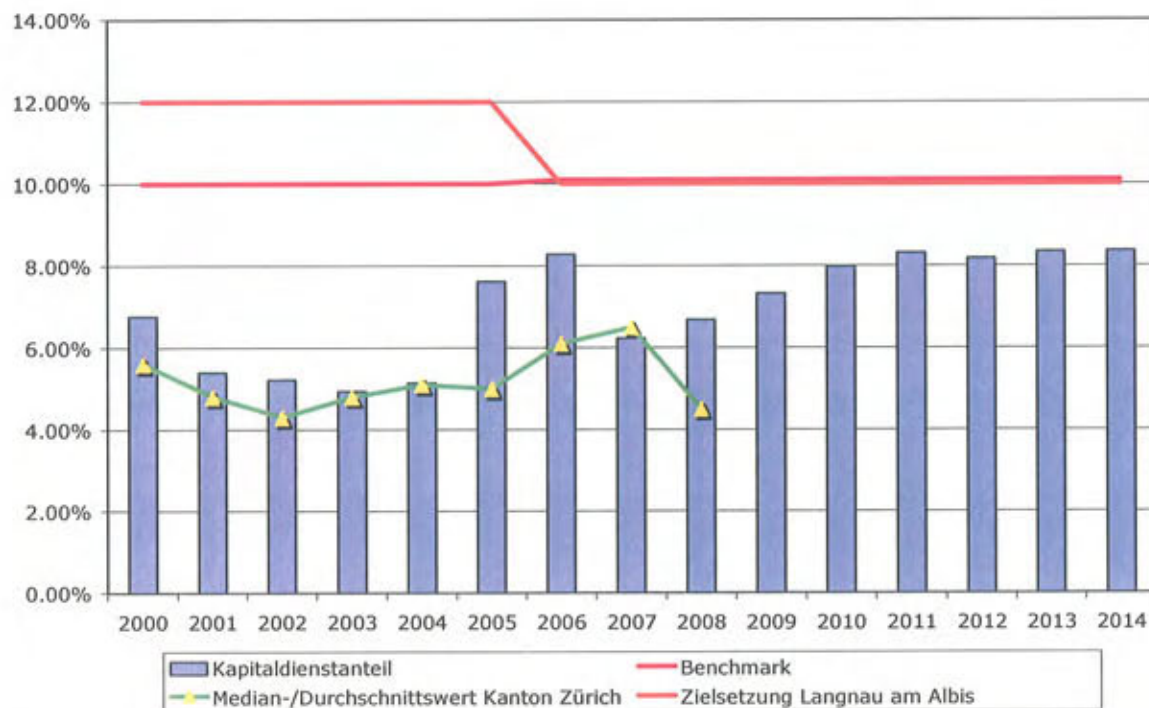
3.3.1 Kapitaldienstanteil

Aussage

Diese Zahl gibt an, wie viele Prozente des Ertrages für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) der in der Vergangenheit getätigten Investitionen aufgewendet werden müssen. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Ver-

Wertung

bis 5%	gering
5 - 15%	tragbar
über 15%	hohe Belastung



schuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf hin.

Die Gemeinde weist einen tragbaren Kapitaldienstanteil aus, welcher sich in den nächsten Jahren bei gut 8% einpendeln wird. Das definierte Ziel von 10% wird nicht überschritten. In den Jahren 2002 bis 2008 konnte durch die Realisierung von Buchgewinnen diese Kennzahl positiv beeinflusst werden. Günstig wirkt sich das tiefe Zinsniveau aus. Aufgrund des leichten Anstiegs dieser Kennzahl kann abgeleitet werden, dass die geplante Investitionstätigkeit und Neuverschuldung verantwortet werden kann. Eine sorgfältige Planung ist unumgänglich, weil die Kapitalkosten nur zeitlich verzögert beeinflusst werden können.

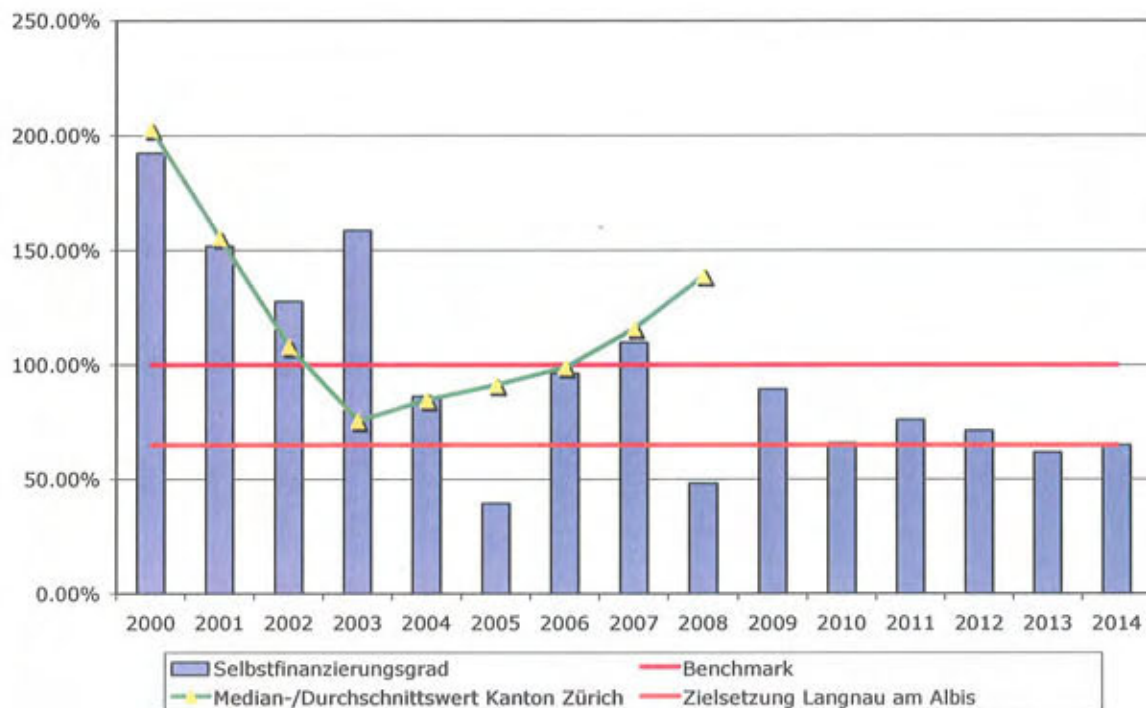
3.3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Aussage

Diese Kennzahl setzt die Selbstfinanzierung (Erfolg plus Abschreibungen der Laufenden Rechnung) zu den Nettoinvestitionen ins Verhältnis. Sobald der Selbstfinanzierungsgrad 100% übersteigt, können Schulden abgebaut werden. Es kann somit erkannt werden, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können.

Wertung

unter 70%	grosse Neuverschuldung
70 - 80%	verantwortbare Verschuldung
80 - 100%	langfristig anzustreben
über 100%	Schuldenabbau



In der Zeitspanne von 2008 bis 2014 liegt der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt bei 68% und somit knapp über der Zielvorgabe von 65%. Losgelöst von den Gemeindebetrieben beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 61%. Die Gemeindebetriebe zusammen können 71% der Investitionen selber finanzieren. Grundsätzlich ist mittel- bis langfristig ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben.

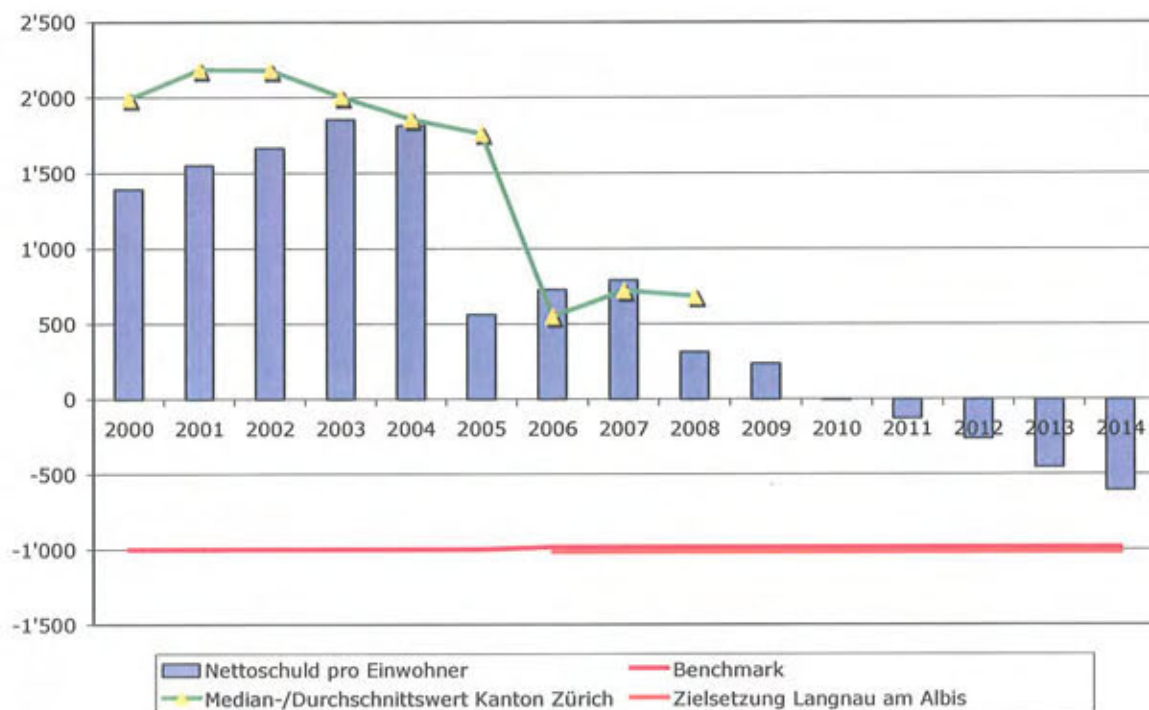
3.3.3 Nettoschuld/-vermögen pro Einwohner

Aussage

Die Nettoschuld bzw. das Nettovermögen ist die Differenz zwischen Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital, Verrechnungen und Spezialfonds. Die nachstehende Grafik zeigt den Verlauf der Nettoschuld pro Einwohner auf. Diese wird berechnet, indem die Nettoschuld/-vermögen durch die Anzahl Einwohner geteilt wird. Aufgrund dieses Indikators kann die Entwicklung des Gemeindehaushaltes sehr gut verfolgt werden. Ausgeführte Investitionen bzw. Desinvestitionen und/oder besonders gute oder schlechte Rechnungsergebnisse finden sofort ihren Niederschlag.

Wertung (Nettoschuld pro Kopf)

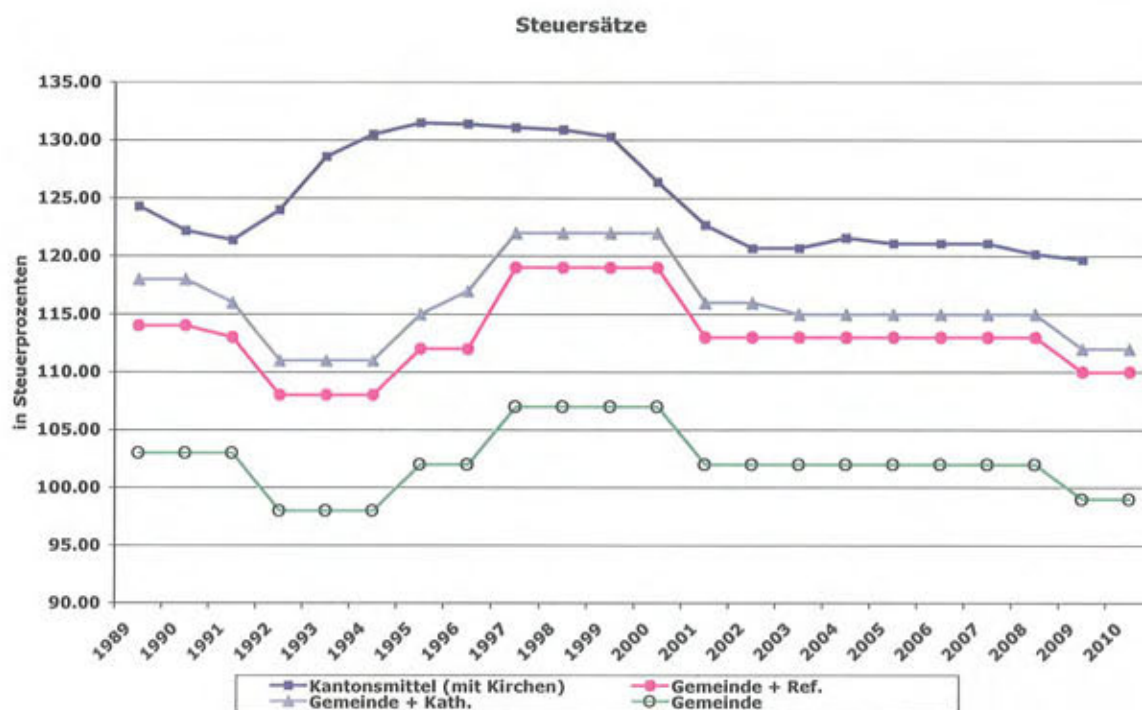
bis 1'000.00	kleine Verschuldung
1'000.00 - 3'000.00	mittlere Verschuldung
3'000.00 - 5'000.00	grosse Verschuldung
über 5'000.00	sehr grosse Verschuldung bis kaum noch tragbar



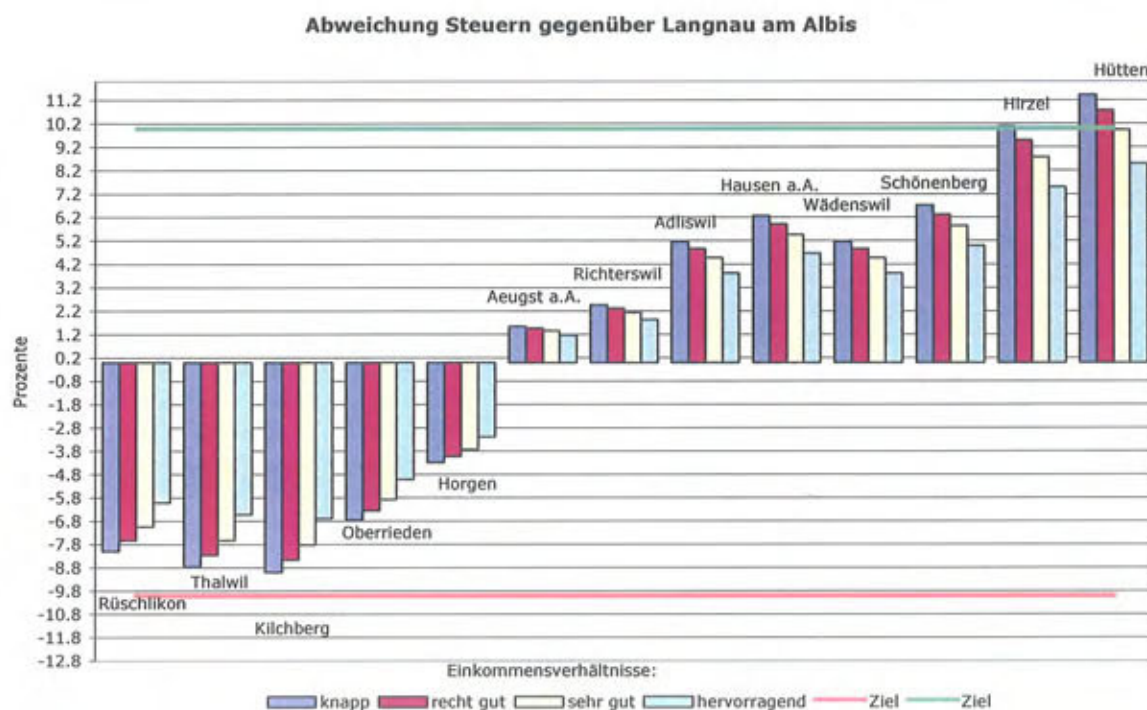
Die Gemeinde hat in den letzten Jahren vor allem durch die Neubewertungen der Liegenschaften des Finanzvermögens (1996, 2006) ein Nettovermögen ausweisen können. Der Finanzierungsfehlbetrag 2009 führt dazu, dass ab 2010 wieder eine Nettoschuld ausgewiesen werden muss. Mit Fr. 5.00 pro Einwohner ist diese Nettoschuld gering, steigt jedoch in der Planperiode stetig bis auf Fr. 603.00 an. Im Kantonsvergleich (2008 und früher) ist ein ähnlicher Trend festzustellen. Mit der Zielfestlegung, die Nettoschuld pro Einwohner nicht über Fr. 1'000.00 ansteigen zu lassen, zeigt der Gemeinderat den Willen, diese Verschuldungsgrenze im Auge zu behalten.

3.3.4 Steuersätze der Gemeindegüter

Der Souverän hat anlässlich der Budgetgemeindeversammlung vom Dezember 2008 beschlossen, den Steuerfuss der Politischen Gemeinde für das Rechnungsjahr 2009 von 102 auf 99% zu senken. Durch diese Steuerfussreduktion hat sich die Differenz zum kantonalen Mittel wieder auf den Stand von 2001 vergrössert.



Die Abweichung zu den steuerlich attraktivsten Gemeinden hat sich durch die Langnauer Steuer-senkung auf 99% reduziert. So bezahlt der Steuerpflichtige aus der steuergünstigsten Gemeinde des Bezirks Kilchberg gemäss Beispielsberechnungen rund 8% weniger Steuern als in Langnau am Albis. Die zum Ziel gesetzte Marke von 10% wird dabei deutlich unterschritten. Im Vergleich zu den Gemeinden im Bezirk Horgen und den Nachbargemeinden Aeugst am Albis und Hausen am Albis bleibt Langnau am Albis bezüglich Steuerfuss weiterhin im Mittelfeld. Durch die starke Pro-gression bei der Bundessteuer fallen die Abweichungen der Steuerbelastung bei hohen Einkom-mensverhältnissen geringer aus.

**Beispiel 1:**

Ein in Kilchberg wohnhafter Einwohner mit sehr guten Einkommensverhältnissen zahlt gut 7,8% weniger Steuern (inkl. Staats- und Bundessteuer) als in Langnau am Albis.

Beispiel 2:

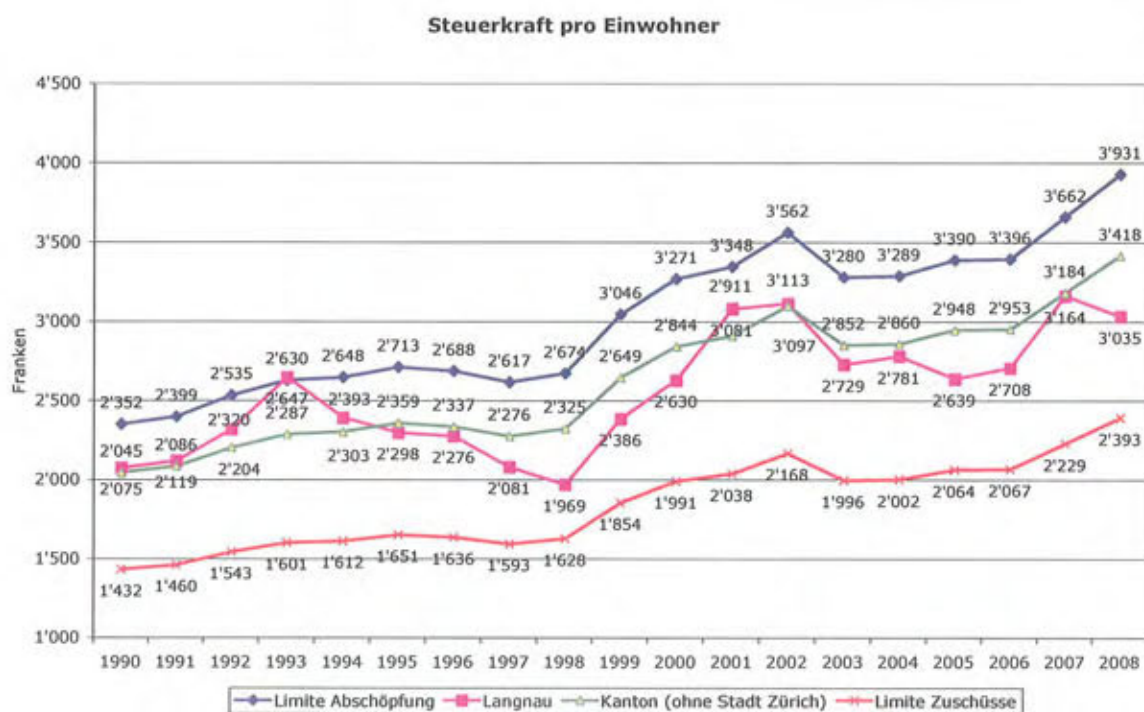
Ein in Hütten wohnhafter Einwohner mit recht guten Einkommensverhältnissen zahlt 10,8% mehr Steuern als in Langnau am Albis.

3.3.5 Entwicklung der Steuerkraft

Das Steueraufkommen der Gemeinde wird auf einen gemeinsamen Nenner gebracht. Diese Summe (absolute Steuerkraft) wird geteilt durch die Einwohnerzahl. Daraus ergibt sich die Steuerkraft pro Einwohner. Diese Zahl kann durch direkte Massnahmen (z.B. Steuerfussänderungen) nicht beeinflusst werden.

Die Steuerkraft der Gemeinde Langnau hat sich gegenüber dem kantonalen Mittel der Zürcher Gemeinden (ohne Stadt Zürich) wesentlich verschlechtert. Dies dürfte mit dem relativen geringen Anteil von juristischen Personen am Steuersubstrat zusammenhängen.

Auf der Basis dieser Kennzahl werden auch allfällige Steuerkraftausgleichs-Zahlungen berechnet. Die Gemeinde Langnau am Albis weist eine aktuelle Steuerkraft von Fr. 3'035.00 (- Fr. 129.00 gegenüber Vorjahr) auf. Steuerkraftabschöpfungen sind ab Fr. 3'931.00 zu leisten, Zuschüsse sind ab einer Steuerkraft von Fr. 2'393.00 erhältlich. Der Finanzplan geht davon aus, dass auch in Zukunft weder Bezüge noch Ablieferungen im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs erfolgen werden.



4. Schlussbemerkungen

Die Ergebnisse dieses Plans basieren auf einem Steuereffuss von 99%. Inwieweit dieser Steuereffuss auch in den Planjahren 2011 bis 2014 gehalten werden kann, hängt im Wesentlichen vom zukünftigen Steueraufkommen ab. Diese Steuereinnahmen sind jedoch aufgrund des wirtschaftlichen Einbruchs, der Auswirkungen der Steuergesetzesrevision für natürliche Personen (darunter der Ausgleich der kalten Progression) ab 2011 sehr schwer einzuschätzen. Aufgrund der Durchmischung der Steuersubjekte geht die Gemeinde in seiner optimistischen Prognose davon aus, dass das Steueraufkommen für das Jahr 2011 auf der Basis von 2010 gehalten werden kann. Nicht zu vergessen sind allfällige Auswirkungen der Wirtschaftsflaute auf die Sozialaufwendungen. Aufgrund der geplanten Kostenentwicklung und der Investitionen wird es jedoch nicht möglich sein, die laufende Rechnung mittelfristig auszugleichen. So werden in der Planperiode Aufwandüberschüsse zwischen drei und sechs Steuerprozenten erwartet. Die Gebühren der Gemeindebetriebe dürften auf dem Niveau von 2010 stabilisiert werden können. Nach der kräftigen Investitionsphase 2005-2010 beträgt das jährliche Investitionsvolumen in den Planjahren 2011-2014 zwischen 3,1 und 3,6 Mio. Franken. Diesem Investitionsvolumen steht eine nicht ausreichende Selbstfinanzierung gegenüber.

Die Finanzplanung zeigt auf, dass die aktuelle Substanz ausreicht, um die Aufwandüberschüsse und die Neuverschuldung zu verkraften. Die finanzpolitischen Zielsetzungen werden erreicht. Es ist jedoch kaum zu vermeiden, dass im Sinne eines antizyklischen Verhaltens, die Substanz des Finanzhaushalts abgebaut werden muss. Damit aber die Gemeinde den gesunden Finanzhaushalt weiterhin halten und sich im Steuerwettbewerb behaupten kann, sind alle Beteiligten (auf)-gefordert, seien es die Bürger, Behörden, Lehrer oder die Verwaltung, immer wieder nach Verbesserungen zu suchen und das Wünschbare vom Notwendigen zu trennen.

24. September 2009

Gemeinderat Langnau am Albis